

# Wegweiser

für Inhaftierte, Entlassene  
und deren Familien  
für Deutsche und Nichtdeutsche

Informationen

Ihre Rechte  
Hilfeangebote  
Kontaktadressen

**Herausgeber:**

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn

Tel.: 0228 96635-93  
Fax: 0228 96635-85  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
[www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

Bonn 2017

Text/Redaktion: Anaïs Denigot/Eva-Verena Kerwien/Dr. Klaus Roggenthin

Bearbeitung: Büro für Leichte Sprache Bonn GbR

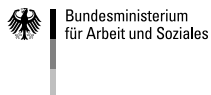
Ausländerrechtliche Bearbeitung: Martin von Borstel, Prof. Dr. Christine Graebisch

Sozialrechtliche Beratung: Bernd Eckhardt, Nürnberg

Layout: Kathrin Puvogel

Wir bedanken uns für die Freigabe von Texten der Webseite: [www.knast.net](http://www.knast.net).  
Die Checkliste ab Seite 7 hat der Schleswig-Holsteinische Verband für  
Straffälligen- und Bewährungshilfe geschrieben. Vielen Dank, dass wir sie  
hier verwenden dürfen.

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
für die Projektförderung.



Die BAG-S freut sich über Spenden!  
Eine Spendenbescheinigung (steuerlich absetzbar) kann ausgestellt werden.

**Spendenkonto:**

**IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00**

**BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)**

## Einleitung

Das deutsche Sozialrecht ist oft schwer zu verstehen. Die Sätze sind lang und viele Wörter kennt man nicht. Oder man weiß nicht, was sie bedeuten. Wir haben versucht, schwierige Dinge einfach zu schreiben. Trotzdem kann es sein, dass manches immer noch zu kompliziert ist. Unser Rat: Wenn Sie etwas nicht verstehen, lassen Sie es sich erklären! Die Sozialarbeiter im Gefängnis kennen sich gut aus. Fragen Sie sie! Auch die Mitarbeiter von der Freien Straffälligenhilfe, zum Beispiel bei der Diakonie, der Caritas, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband können Ihnen vieles erklären, was Sie nicht verstehen.

Bei Haftbeginn und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen:

- Was passiert mit meiner Wohnung?
- Wovon soll meine Familie jetzt leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich Geldprobleme habe?
- Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle?
- Kann ich verhindern abgeschoben zu werden?
- Kann ich erreichen vor dem Haftende abgeschoben zu werden statt die Strafe zu Ende zu verbüßen?
- Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir weiterhelfen können?

Dieses Buch sagt Ihnen,

- welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt.
- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen.
- an wen Sie sich wenden können.

Gesetze ändern sich von Zeit zu Zeit. Bevor wir das Buch drucken, überprüfen wir deshalb, ob das, was wir über die Gesetze geschrieben haben, immer noch stimmt. Für dieses Buch sind wir von der Gesetzeslage am 1. September 2017 ausgegangen.

Achtung: Es ist möglich, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen inzwischen wieder etwas geändert haben, wenn Sie das Buch in die Hand nehmen. Erkundigen Sie sich daher immer auch bei anderen Menschen, die sich wirklich gut auskennen. Das kann zum Beispiel im Gefängnis der zuständige Sozialarbeiter sein. Oder in Freiheit ein Mitarbeiter einer Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe oder eine Beratungsstelle für Geflüchtete und Migranten.

Hartz-IV-Leistungen, also Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), werden immer zum 1. Januar eines Jahres an die Höhe der Löhne und der Preise in Deutschland angepasst. Das heißt, immer Anfang des Jahres werden die Hartz-IV-Leistungen leicht erhöht. In diesem Buch gehen wir von den Hartz-IV-Leistungen aus, die es ab Januar 2017 gab. Sie haben sich also inzwischen wieder leicht erhöht.

In jedem Bundesland gelten eigene Landesgesetze für den Strafvollzug. Manche Regelungen gelten nur in einigen Bundesländern. Die ganzen unterschiedlichen Regelungen können wir in diesem Buch leider nicht aufzeigen. Das Buch würde zu dick werden und noch komplizierter werden. Zu viele Sorgen müssen Sie sich aber nicht machen.

Das Buch kann Ihnen nicht auf jede Spezialfrage eine Antwort geben. Wir möchten Ihnen nur einen ersten Überblick geben. Wir raten Ihnen darum, dass Sie sich auch noch persönlich beraten lassen.

Wenden Sie sich an

- die Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis
- die Straffälligenhilfe am Ort der JVA oder an Ihrem künftigen Wohnort
- die Gefängnisseelsorge
- Ehrenamtliche in der JVA
- Beratungsstellen für Geflüchtete und Migranten

Nach der Haftentlassung empfehlen wir Ihnen auch, eine Beratungsstelle für Arbeitslose aufzusuchen oder in eine Sozialberatungsstelle zu gehen. Wenn Ihre aufenthaltsrechtliche Situation aber nicht geklärt ist, sollten Sie sich sofort darum kümmern. Dafür können Sie sich zunächst von einer der überall vorhandenen Flüchtlingsberatungsstellen beraten lassen. Auch wenn Sie selbst nicht geflüchtet sind, wird man Ihnen dort einige grundlegende Ratschläge geben können, zum Beispiel auch den, wo Sie sich weiter beraten lassen können.

**Tipp:** Lassen Sie sich helfen, wenn Sie einen Brief an ein Amt oder einen Antrag an eine Behörde schreiben müssen. Gut und vor allem richtig geschriebene Briefe sind meistens erfolgreicher als fehlerhafte und schlecht geschriebene Briefe.

Im hinteren Teil des Buches finden Sie eine ausführliche Liste von Beratungseinrichtungen. Wir haben sie nach Bundesländern geordnet. In diesen Einrichtungen gibt es Sozialarbeiter und andere Fachleute, die versuchen werden, Ihnen zu helfen. Wir haben alle Anschriften und Telefonnummern im Text und Adressenteil überprüft. Allerdings ändern sich solche Kontaktdaten leider schnell. Daher können wir nicht garantieren, dass alle Kontaktdaten noch richtig sind.

Haben Sie Ideen, wie wir dieses Buch besser machen können? Dann schreiben Sie uns einfach. Wir freuen uns, wenn Sie mithelfen wollen.

**Noch ein Hinweis:** Wir verwenden in diesem Buch fast immer nur die männliche Form, weil der Text dadurch leichter gelesen werden kann. Selbstverständlich sind aber immer Frauen und Männer gemeint. Zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, auch wenn nur Sozialarbeiter dasteht.

Ihre BAG-S

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Bei Haftbeginn</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Während der Haft</b> .....	<b>14</b>
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt .....	14
2. Leistungen nach dem SGB II .....	17
3. Sozialversicherung der Gefangenen .....	19
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene .....	19
5. Abschiebung aus der Haft? .....	21
<b>3. Schulden</b> .....	<b>28</b>
1. Was Sie tun können .....	28
2. Hilfen bei Überschuldung .....	34
<b>4. Vor der Entlassung</b> .....	<b>39</b>
<b>5. Nach der Entlassung</b> .....	<b>44</b>
1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitssuchend melden .....	45
2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) .....	53
3. Sozialhilfe .....	71
4. Welche Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? .....	75
5. Ausbildung und Studium .....	78
6. Beruflicher Wiedereinstieg .....	81
7. Informationsmöglichkeiten .....	82
<b>6. Informationen für Angehörige</b> .....	<b>86</b>
1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialhilfe? .....	86
2. Besondere Problemfälle .....	87
3. Beratungsangebote .....	94
<b>7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen</b> .....	<b>104</b>
<b>8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung</b> .....	<b>108</b>
<b>9. Noch mehr Informationen</b> .....	<b>111</b>
<b>10. Adressen von Beratungsstellen</b> .....	<b>115</b>

## 1. Bei Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Familie. Vieles muss erledigt werden. Kümmern Sie sich so früh wie möglich um diese Dinge. Dann gibt es später weniger Probleme.

Es folgt eine Checkliste, also eine Aufstellung, mit der Sie kontrollieren können, ob Sie an alles gedacht haben. Darin stehen viele wichtige Fragen. Klären Sie diese Fragen möglichst, bevor Sie in Haft gehen. Oder gleich zu Haftbeginn.

### **Sind noch Angehörige in Ihrer Wohnung, die betreut werden müssen?**

Wenn ja: Bitten Sie sofort Verwandte oder Bekannte um die Betreuung. Oder informieren Sie das zuständige Sozialamt. Sagen Sie dem Jugendamt unbedingt Bescheid, wenn Kinder oder Jugendliche zu versorgen sind.

### **Sind noch Tiere in Ihrer Wohnung?**

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte, die Tiere zu versorgen. Oder rufen Sie das Tierheim oder den Tierschutz-Verein am Ort an.

### **Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?**

- Stellen Sie bitte Gas und Wasser ab.
- Elektrische Geräte: Bitte alle Netzstecker ziehen.
- Verschießen Sie Ihre Wohnung.

### **Hatten Sie vor Ihrer Inhaftierung einen Arbeitsplatz?**

Dann sagen Sie so schnell wie möglich Ihrem Arbeitgeber Bescheid. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Erstattung kann auch aus der Haft gestellt werden. Infos zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie in Kapitel 4.

### **Haben Sie oder Ihre Familie Wohngeld erhalten?**

Dann geben Sie bitte der Wohngeldstelle Bescheid. Das Wohngeld kann sich erhöhen, weil Sie kein Einkommen mehr haben.

### **Wer sorgt für Ihre Familie?**

Haben Sie bisher durch Ihre Arbeit für das Einkommen der Familie gesorgt? Dann müssen das jetzt Ihre Angehörigen übernehmen. Informationen dazu finden Sie in Kapitel 6.

### **Ist Ihre Familie auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?**

Nein, wenn Ihr Ehepartner und Ihre Kinder bisher über Sie krankenversichert waren. Diese Versicherung ist mit Ihrer Inhaftierung zu Ende. Ihre Angehörigen müssen sich dann so schnell wie möglich selbst versichern. Nur wer aus Ihrer Familie arbeitet und sozialversichert ist, bleibt auch krankenversichert. Bitte klären Sie unbedingt folgende Punkte, damit Ihnen keine unnötigen Kosten entstehen:

### **Wer bezahlt Ihre Miete?**

Sie können beim Sozialamt beantragen, dass es Ihre Miete weiter bezahlt (Mietfortzahlung). Das Sozialamt kann die Miete bei Haftstrafen bis zu einem Jahr lang zahlen, wenn Sie selbst kein Geld dafür haben. In manchen Fällen auch länger. Mehr dazu steht im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Genau beschrieben ist es ab dem Paragraphen (§) 67. Bitte lassen Sie sich dazu von einer Anlaufstelle der Straffälligenhilfe beraten (Adressen finden Sie hier in Kapitel 10.). Oder lassen Sie sich dazu vom Jobcenter beraten, wenn Sie Hartz IV, das heißt Arbeitslosengeld (ALG) II, erhalten.

### **Ist Ihre Wohnung gekündigt?**

Wenn Sie Ihre Wohnung nicht behalten können, sollten Sie die Wohnung sofort kündigen. Damit Sie nicht später Miete nachzahlen müssen. Dasselbe

gilt, wenn Sie nach der Haft nicht wieder in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

### **Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?**

Wenn Ihr Vermieter einverstanden ist, können Sie Ihre Wohnung untervermieten. Das heißt: Jemand wohnt in der Wohnung, solange Sie in Haft sind. Die Person zahlt an Sie die Miete. Das sollten Sie aber nur tun, wenn Sie dem Untermieter vertrauen können. Bitte lesen Sie vorher alle Zähler für Strom, Gas und Wasser ab.

### **Müssen Möbel untergestellt werden?**

Bitte fragen Sie Verwandte oder Bekannte, ob Sie dort Ihre Möbel unterstellen können. Falls dies nicht möglich ist, müssen Sie Ihre Möbel bei einer Spedition einlagern lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sozialamt. Sie können beantragen, dass das Sozialamt die Kosten dafür übernimmt, dass die Möbel dort abgestellt werden.

### **Sind Strom, Wasser und das Telefon abgemeldet?**

Sagen Sie dem Energieversorger oder den Stadtwerken Bescheid, dass Sie Ihre Wohnung gekündigt haben. Denn falls Ihr Nachmieter sich selbst nicht anmeldet, müssen Sie die Stromkosten weiterbezahlen. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

### **Müssen Sie für Kinder Unterhalt zahlen?**

Dann sagen Sie den Personen Bescheid, die für Ihre Kinder sorgen. Wenn Ihre Kinder schon volljährig sind, informieren Sie Ihre Kinder über Ihre Inhaftierung. Sie können auch das Jugendamt informieren, wenn Sie an das Jugendamt Unterhalt zahlen. Sie können beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft weniger Unterhalt zahlen. Sie können auch beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft gar keinen Unterhalt zahlen müssen. Wichtig: Dies

ist nicht möglich, wenn der Grund für Ihre Inhaftierung darin liegt, dass Sie bisher keinen oder zu wenig Unterhalt gezahlt haben. Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr an Ihre Kinder zahlen? Dann kann man beim Jugendamt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einen Vorschuss beantragen. Lesen Sie hierzu weiter hinten in Kapitel 6. »Informationen für Angehörige«.

### **Müssen Sie noch Rechnungen bezahlen?**

Wenn Sie noch jemandem Geld schulden, sagen Sie diesen Personen unbedingt sofort Bescheid. Denken Sie an offene Rechnungen oder Ratenzahlungen. Sagen Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Rechnungen zahlen können. Bitten Sie um einen Aufschub der Zahlungen bis nach Ihrer Entlassung aus der Haft.

### **Haben Sie Zeitungen oder Zeitschriften abonniert?**

Vereinbaren Sie, dass für die Zeit der Haft keine Zeitung geliefert wird. Oder kündigen Sie Ihr Abo rechtzeitig. Bitten Sie eventuell um ein kostenloses Abonnement.

### **Sind Sie Mitglied in einem Verein?**

Dann vereinbaren Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Beiträge zahlen müssen.

### **Haben Sie bei der Post einen Nachsendeantrag gestellt?**

Stellen Sie den Antrag, dass Ihnen die Post an Ihre neue Adresse im Gefängnis geschickt wird, möglichst vor der Inhaftierung. Falls dies nicht möglich war, bitten Sie einen Mitarbeiter der JVA, Ihnen dabei zu helfen. Man wird Ihnen dort einen Antrag geben. Ein Nachsendeantrag der Post für ein halbes Jahr kostet zurzeit 19,90 Euro, für ein ganzes Jahr 26,90 Euro. Das ist für Sie im Moment vielleicht viel Geld. Aber so ein Antrag kann viel

Ärger ersparen. Denn Sie werden verantwortlich gemacht, wenn wichtige Briefe von Ämtern in Ihrem Briefkasten liegen bleiben.

### **Zahlen Sie Beiträge an Versicherungen?**

Zum Beispiel: Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung oder Lebensversicherung. Überlegen Sie: Müssen die Versicherungen weiterlaufen? Oft ist es möglich, die Versicherungen für die Zeit der Haft ruhen zu lassen. Das heißt: Sie sind in dieser Zeit nicht versichert. Sie müssen aber in dieser Zeit auch keine Beiträge zahlen.

Oft können Sie einen Versicherungsvertrag nicht sofort kündigen. Weil der Vertrag eine feste Laufzeit hat.

Lebensversicherung: Versuchen Sie, die Versicherung zu verkaufen. Es gibt verschiedene Anbieter, die Lebensversicherungen kaufen. Das ist deutlich günstiger als eine Kündigung.

Hausratversicherung: Kündigen Sie die Versicherung sofort, wenn Sie Ihre Wohnung kündigen.

### **Sind Rundfunk und Fernsehen abgemeldet?**

Melden Sie die Geräte ab.

Den Antrag bekommen Sie hier:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Oder im Internet: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de).

Oder Sie fragen in der JVA nach dem Antrag. Normalerweise müssen Sie keinen Rundfunk-Beitrag (GEZ) bezahlen, wenn Sie im Gefängnis sind.

### **Ist Ihr Aufenthaltstitel noch gültig?**

Bitte bedenken Sie, dass Sie für Ihren Aufenthaltstitel eine Verlängerung beantragen müssen, bevor er aufgelaufen ist. Bitte stellen Sie auch dann einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung, wenn die Ausländerbehörde Ihnen sagt, dass Sie abgeschoben werden sollen.

## 2. Während der Haft

Seit dem 1. September 2006 sind die Bundesländer nach und nach für den Strafvollzug zuständig geworden. Die Bundesländer haben jeweils eigene Gesetze erlassen. Leider können wir in diesem Buch nicht auf die Besonderheiten der Strafvollzugsgesetze der Bundesländer eingehen. Wenden Sie sich für Einzelheiten deshalb an den Sozialdienst in Ihrer JVA oder einen Mitarbeiter aus der Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe. Wir haben hier die Regelungen aufgeführt, die in den meisten Bundesländern gelten. An einigen Stellen erklären wir die unterschiedlichen Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer genauer.

### 1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt

#### **Arbeitsentgelt/Lohn**

Wenn Sie in der Haft arbeiten, bekommen Sie ein geringes Arbeitsentgelt. Das ist ein anderes Wort für Lohn. Es gibt fünf Lohnstufen. Die Höhe des Lohns richtet sich nach der Art der Arbeit. Der Lohn wird nur dann gezahlt, wenn Sie tatsächlich arbeiten.

Wenn Sie in einem freien Beschäftigungsverhältnis arbeiten, bekommen Sie den Tariflohn. Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist eine bezahlte Arbeit außerhalb der JVA. Vom Tariflohn müssen Sie einen Haftkostenbeitrag an die JVA zahlen.

#### **Ausbildungsbeihilfe**

Nehmen Sie in der Haft an einer Ausbildung oder an einem Unterricht teil? Dann bekommen Sie eine so genannte Ausbildungsbeihilfe. Dieses Geld bekommen Sie aber nur, wenn Sie nicht von einer anderen Stelle Geld für die Ausbildung bekommen. Die Ausbildungsbeihilfe ist so hoch wie der Lohn, den Sie bekommen würden, wenn Sie arbeiten würden. Normalerweise ist dies ein Lohn der Lohnstufe III.

#### **Taschengeld**

Können Sie ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten und keine Ausbildung machen? Dann erhalten Sie ein Taschengeld. Vorausgesetzt, Sie sind bedürftig. Das heißt: Sie bekommen nicht von einer anderen Stelle Geld. Das Taschengeld wird von der JVA ausgezahlt. Sie müssen das Taschengeld beantragen.

Das Taschengeld beträgt meistens 14 Prozent der aktuellen so genannten Eckvergütung. Die Eckvergütung ist der Normallohn eines Gefangenen in der untersten Lohnstufe. Für das Jahr 2017 beträgt das Taschengeld pro Tag 1,76 Euro (West) bzw. 1,52 Euro (Ost). Für Untersuchungshäftlinge gilt eine andere Regelung. (Lesen Sie dazu in Kapitel 1.2.). Über das Geld, das Sie in der Haft bekommen, können Sie nicht frei bestimmen. Es ist für unterschiedliche Zwecke vorgesehen. Es wird aufgeteilt in Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigengeld. Die genaue Aufteilung des Geldes ist in den Strafvollzugsgesetzen der Länder festgelegt. Dort steht, wie viel Geld für welchen Zweck bestimmt ist.

#### **Hausgeld**

Das Hausgeld ist ein Teil des Lohns, den arbeitende Gefangene bekommen und über den sie für Einkäufe innerhalb der Anstalt selbst bestimmen dürfen. 3 Siebtel (in Sachsen 6 Zehntel) des Arbeitsentgeltes oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes sind als Hausgeld vorgesehen. Wenn Sie außerhalb der JVA arbeiten, wird ein entsprechender Anteil Ihres Lohns als Hausgeld festgelegt. Das Hausgeld kann nicht gepfändet werden. Das heißt: Das Geld kann nicht vom Staat oder anderen eingezogen werden, um damit Ihre Schulden zu bezahlen. Auch die JVA kann Ihnen dieses Geld nicht wegnehmen.



Es gibt aber Ausnahmen:

- Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld verrechnet werden.
- Sie müssen die Kosten eines Gerichtsverfahrens bezahlen. Dann kann bestimmt werden, dass Sie einen Teil des Hausgeldes dafür verwenden müssen.

### Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld soll in den ersten 4 Wochen nach der Haftentlassung Ihren Lebensunterhalt und den Unterhalt Ihrer Angehörigen sichern. Das Überbrückungsgeld wird aus allen Einkünften des Gefangenen gebildet. Die Bestimmungen zum Überbrückungsgeld sind aber in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

- In diesen Bundesländern wird die Bildung eines Überbrückungsgeldes vorgeschrieben: Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.
- In diesen Bundesländern gibt es kein Überbrückungsgeld mehr: Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.
- Manche Länder haben neue Bestimmungen eingeführt: Berlin, Brandenburg und Sachsen. Hier entscheidet der Gefangene selbst, ob ein Überbrückungsgeld bzw. Eingliederungsgeld gebildet werden soll.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, hängt vom Einzelfall ab.

**Zum Beispiel:** Während der Haft konnten Sie nicht arbeiten. Aber Sie haben Geld von einem Verwandten überwiesen bekommen. Oder Sie hatten Geld bei Haftantritt. Dann muss dieses Geld oder ein Teil davon als Überbrückungsgeld angespart werden.

Sie haben ein Recht darauf, Zinsen für das Überbrückungsgeld zu bekommen. Die Verzinsung müssen Sie bei der Zahlstelle beantragen. Das Überbrückungsgeld kann nicht gepfändet werden. Das heißt: Das Geld kann nicht vom Staat eingezogen werden, um damit Ihre Schulden zu bezahlen. Das Überbrückungsgeld wird normalerweise bei der Entlassung in bar ausgezahlt. Es kann aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftatlassener überwiesen werden.

**Hinweis:** Informationen, wie das Überbrückungsgeld auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird, finden Sie in Kapitel 5.2.

### Eigengeld

Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die Sie in das Gefängnis mitgebracht oder erhalten haben. Ein Teil des Eigengeldes kann auch als Überbrückungsgeld angerechnet werden. Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist pfändbar. Es kann also eingezogen werden, um zum Beispiel Ihre Schulden zu bezahlen.

## 2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Wer Arbeit sucht und nicht genug Geld für seinen Lebensunterhalt hat, bekommt normalerweise Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II. Diese Leistungen werden auch Hartz IV genannt.

Wer erwerbsfähig und vollstationär untergebracht ist, hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Als stationär untergebracht gelten alle Personen, die auf richterliche Anordnung in Haft, Arrest, einer psychiatrischen Klinik oder einem Krankenhaus untergebracht sind.

Dies gilt auch bei

- einer Freiheitsstrafe als Ersatz für eine Geldstrafe = Ersatzfreiheitsstrafe
- Jugendstrafen einschließlich Dauerarrest
- Erziehungshaft: Erziehungshaft kann angeordnet werden, wenn jemand eine Geldbuße nicht zahlt und die Gründe dafür nicht erklärt.
- Erziehungshaft kann auch in einem Strafprozess angeordnet werden. Damit soll ein Zeuge zur Aussage bewegt werden.
- Maßregelvollzug: Maßregelvollzug bedeutet: Psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter können für eine bestimmte Zeit in besonderen Kliniken und Krankenhäusern zur Behandlung untergebracht werden.
- Untersuchungshaft

Auch während des Hafturlaubs haben Sie **keinen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II. Ebenso haben Freigänger im offenen Vollzug seit dem 1. August 2016 **keinen Anspruch** auf Leistungen nach SGB II mehr. Freigänger im offenen Vollzug sind Gefangene, die unter bestimmten Bedingungen tagsüber außerhalb der JVA arbeiten dürfen. Abends müssen sie in die JVA zurückkehren.

Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht aber in diesen Fällen:

- Beurlaubung im Maßregelvollzug
- Der Haftbefehl wird außer Vollzug gesetzt, das heißt der Haftbefehl gilt momentan nicht oder nicht mehr. **Zum Beispiel in diesem Fall:** Die Haftstrafe wird zur Behandlung einer Suchterkrankung in einem Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt ausgesetzt. Die Behandlung dort dauert voraussichtlich weniger als 6 Monate. Sie wird dann durch eine ambulante Therapie, das heißt nicht an einen festen Ort gebundene Therapie, fortgesetzt oder die eine Reststrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
- **Achtung!** Keinen Anspruch haben Personen, bei denen der stationäre

Aufenthalt 6 Monate oder länger dauert.

Einen Antrag auf SGB II können Sie beim Jobcenter stellen. Wenden Sie sich dazu an den Sozialen Dienst. Die Mitarbeiter sagen Ihnen, welches Jobcenter für Sie zuständig ist.

### 3. Sozialversicherung der Gefangenen

- Arbeiten Sie in der Haft? Dann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach einer bestimmten Zeit haben Sie daher nach Ihrer Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. (Lesen Sie dazu mehr in Kapitel 5).
- Bei Inhaftierten, die im offenen Vollzug einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, gelten bei der Sozialversicherung dieselben Regeln wie bei freien Arbeitnehmern.
- Sie sind nicht krankenversichert: Die ärztliche Versorgung findet im Gefängnis statt oder das Gefängnis zahlt den Arztbesuch, wenn Sie außerhalb der Anstalt einen Arzt aufsuchen müssen.
- Sie sind nicht rentenversichert. (Lesen Sie dazu mehr im nächsten Kapitel.)

### 4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Wenn Sie in der Haft arbeiten, sind Sie nicht rentenversichert. In dieser Zeit werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Viele Gefangene haben schon vor der Haft selten versicherungspflichtig gearbeitet.

Eine Arbeit ist versicherungspflichtig, wenn vom Lohn Beiträge in die Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung eingezahlt werden. Beides zusammen kann zu einer sehr niedrigen Altersrente führen. Es

ist dann sehr gut möglich, dass Ihre Rente nicht für den Lebensunterhalt reicht.

Wenn Sie aus Altersgründen keiner Arbeit mehr nachgehen können oder wenn dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist, dann haben Sie einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung).

Den Antrag können Sie stellen, wenn Sie

- das Alter für die Regelrente erreicht haben.
- aus medizinischen Gründen voll erwerbsgemindert sind
- und Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Was bedeutet voll erwerbsgemindert? Das heißt: Sie sind wegen Krankheit oder Behinderung auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage, mindestens drei Stunden lang täglich einer normalen Arbeit nachzugehen. Ihr Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen (über 2.600 Euro) werden bei der Berechnung berücksichtigt. Den Antrag stellen Sie beim Sozialamt.

Sie können versuchen, zusätzlich zur gesetzlichen Rente für Ihr Alter vorzusorgen. Dazu gibt es

- die betriebliche Rente
- die private Rente

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie staatliche Zuschüsse zu diesen beiden Rentenarten bekommen. Informationen über alle Rentenarten bekommen Sie bei Beratungsstellen mit Sozialberatung und der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

### Die gesetzliche Rente

Wenn Sie versicherungspflichtig arbeiten, überweist der Arbeitgeber jeden Monat Beiträge vom Lohn oder Gehalt an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Jeder kann auch freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen. Das lohnt sich aber nur für diejenigen, die schon lange Beiträge gezahlt haben. Wenn das auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter der Telefonnummer: 0800 1000 480

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 19:30 Uhr

Freitag: 7:30 bis 15:30 Uhr

E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de) oder [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de).

### Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit 2002 gibt es eine staatlich geförderte, private Altersvorsorge: Sie heißt auch Riester-Rente. Das in einem solchen Vertrag angelegte Geld wird bei der Berechnung von SGB-II-Leistungen nicht als Vermögen angerechnet. **Wichtig:** Informieren Sie sich aber, ob sich der Aufbau einer Riester-Rente für Sie überhaupt lohnt. Bei der großen Mehrheit der Gefangenen ist das nicht der Fall.

## 5. Abschiebung aus der Haft?

Wenn Sie als Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat inhaftiert werden, müssen Sie sich Gedanken über das Fortbestehen Ihres Aufenthaltstitels machen und über die Frage, ob Ihnen eine Abschiebung droht. Wenn Ihnen eine Abschiebung droht, kann es sein, dass Sie bereits vor dem Ende

Ihrer Strafe aus der Haft heraus abgeschoben werden. Wenn es für Sie weniger schlimm ist, in Ihr Herkunftsland zurückzukehren, als inhaftiert zu sein, dann kann es für Sie besser sein, wenn Sie frühzeitig abgeschoben werden. In Ihrem Herkunftsland sind Sie dann nämlich nicht inhaftiert. Sie haben allerdings kein Wahlrecht, ob Sie abgeschoben werden oder nicht, dies entscheiden die Staatsanwaltschaft und die Ausländerbehörde. Sie können jedoch versuchen, auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen. Allerdings muss man beachten, dass es auch Fallgestaltungen, bei denen Sie nicht in die Freiheit abgeschoben werden, sondern bei denen Sie zur Vollstreckung Ihrer Strafe in Ihr Herkunftsland geschickt werden können. Im Falle einer solchen Vollstreckungshilfe würden Sie dann die in Deutschland verhängte Strafe in Ihrem Herkunftsland verbüßen, das heißt Sie wären dort inhaftiert. Die Einzelheiten sind sehr schwierig und sollen im Folgenden vereinfacht erklärt werden.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, betreffen Sie die folgenden Fragen nicht. Sie sind davon auch dann nicht betroffen, wenn Sie neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben sollten. Wenn Sie freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind, gelten für Sie abweichende besondere Regelungen, auf die unten näher eingegangen wird. Auch wenn Sie die türkische Staatsangehörigkeit haben, kann es sein, dass für Sie besondere Regelungen gelten, auf die ebenfalls unten näher eingegangen wird. Wenn Sie selbst nicht EU-Bürger sind, kann es sein, dass das Recht der Europäischen Union dennoch auf Sie anwendbar ist. Sie können ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht haben, wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder einer EU-Bürgerin sind.

Als einem Ausländer, der kein EU-Freizügigkeitsberechtigter ist, wird Ihnen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Ausweisungsverfahren drohen.

Das heißt allerdings noch nicht, dass Sie an dessen Ende dann auch tatsächlich ausgewiesen werden und es bedeutet erst recht nicht, dass damit bereits über Ihre Abschiebung entschieden wäre. Eine Ausweisung ist etwas anderes als eine Abschiebung, die Ausweisung ist sozusagen eine Vorstufe der Abschiebung. Die Ausweisung ist die Feststellung der Ausreisepflicht. Wenn Sie ausgewiesen sind, erlischt Ihr Aufenthaltstitel, falls Sie noch einen hatten. Zusammen mit der Ausweisung wird Ihnen in der Regel die Abschiebung angedroht, falls Sie nicht „freiwillig“ ausreisen. Die Ausweisung ist eine Art zusätzliche Strafe für Ausländer, die Straftaten begangen haben. Juristen sagen allerdings, dass es sich rechtlich nicht um eine Strafe handelt. Sie sagen, es geht dabei um Gefahrenabwehr, das heißt der Staat will Sie loswerden, weil die zuständige Behörde davon ausgeht, dass Sie weitere Straftaten begehen werden. Es ist daher wichtig, dass Sie alles mitteilen, was Sie seit der Verurteilung getan haben, um nicht mehr rückfällig zu werden.

Wenn Sie ausgewiesen werden sollen, dann erhalten Sie zunächst ein Anhörungsschreiben der Ausländerbehörde. Darin steht, dass die Ausländerbehörde eine Ausweisung vorhat. Sie können an dem Schreiben erkennen, welche für Sie günstigen Gesichtspunkte bereits bekannt sind. Alles was dort nicht steht, müssen Sie jetzt mitteilen, z.B. wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung mit Familienangehörigen zusammengelebt haben oder ein Umgangsrecht mit einem minderjährigen Kind wahrnehmen. Sie müssen auch überprüfen, ob alles stimmt, was dort sonst steht. Vielleicht wurden Strafverfahren, die gegen Sie gerichtet waren, mehrfach aufgeführt oder eine Einzelstrafe und auch eine Gesamtstrafe, in der diese Einzelstrafe enthalten ist. Vielleicht sind Zeiten, in denen Sie erwerbstätig waren, nicht erwähnt oder Ähnliches. Auch wenn Sie unter schwerwiegenden Erkrankungen leiden, die eventuell in Ihrem Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden können, sollten Sie diese erwähnen und

belegen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie drogenabhängig sind und besonders dann, wenn Sie in der Haft substituiert werden.

Wenn Sie dann die Ausweisungsverfügung tatsächlich erhalten, können Sie gegen diese (je nach Bundesland) Klage oder Widerspruch erheben. Welches Rechtsmittel in Ihrem Fall das Richtige ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die am Ende des Bescheids beigefügt sein muss. Hat die Ausländerbehörde allerdings die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet, so haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Wenn Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, bedeutet dies, dass Sie bereits während des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens abgeschoben werden können. In diesen Fällen genügt es nicht, Widerspruch oder Klage gegen die Ausweisungsverfügung zu erheben. Es muss auch ein Eilantrag bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden. Mit diesem Eilantrag können Sie versuchen, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage herstellen zu lassen, sodass Sie den Ausgang des Ausweisungsverfahrens dann in Deutschland abwarten können. Spätestens an dieser Stelle empfiehlt es sich, einen auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin einzuschalten. Auch wenn Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben, sind Sie für die Dauer des Ausweisungsverfahrens nur geduldet und können sich auf Ihren bisherigen Aufenthaltstitel, sofern Sie einen solchen gehabt haben, nicht mehr berufen. Bestehen bleibt nur die Möglichkeit zu arbeiten wie sie vorher mit Ihrem Aufenthaltstitel bestanden hat.

Auch wenn Sie noch gar nicht ausgewiesen sind, sondern bloß ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft, genügt dies den meisten Gefängnissen, um daran erhebliche Nachteile für Ihren Gefängnisalltag zu knüpfen. Es kann sein, dass Sie keine Lockerungen/vollzugsöffnenden

Maßnahmen bekommen, dass Ihnen ein Ausbildungsplatz versagt wird oder entlassungsvorbereitende Maßnahmen für überflüssig erklärt werden. Die Anstalt darf aber mit alledem nicht abwarten bis eine Entscheidung der Ausländerbehörde oder des Gerichts vorliegt. Sie darf auf diese Maßnahmen auch nicht nur deshalb verzichten, weil ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft. Die Anstalt wird wahrscheinlich bei der Ausländerbehörde nach dem Stand des Verfahrens fragen und dort die Antwort erhalten, dass ein Ausweisungsverfahren läuft und dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, Sie aus der Haft heraus abzuschieben. Dass die Ausländerbehörde dies beabsichtigt, heißt aber noch nicht, dass es am Ende auch tatsächlich geschieht.

Es ist auch nicht die Ausländerbehörde, sondern das Gefängnis selbst, die über Fragen Ihres Vollzugs entscheiden muss, z.B. ob Sie Ausgang bekommen. Auch für Ausländer gilt das Vollzugsziel der Resozialisierung unabhängig davon, ob Sie ausgewiesen und abgeschoben werden sollen. Die Anstalt muss Sie daher darin unterstützen, ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung vorzubereiten, egal in welchem Land Sie sich nach der Entlassung aufhalten werden. Sie sollten die Anstalt unbedingt davon überzeugen, dass sie mit resozialisierungsfördernden Aktivitäten nicht erst dann anfängt, wenn die Ausländerbehörde eine Entscheidung getroffen hat. Für das Ausweisungsverfahren ist es nämlich ausgesprochen wichtig, wie Sie sich während Ihrer Haftzeit verhalten haben. Wenn Sie dort Programme durchlaufen haben, wenn Sie nicht disziplinarisch aufgefallen sind oder wenn Sie sich sogar in Lockerungen/vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem offenen Vollzug bewährt haben, muss dies bei der Entscheidung über Ihre Ausweisung berücksichtigt werden. Für die Entscheidung über die Ausweisung kommt es auf den Zeitpunkt der letzten Gerichtsverhandlung an. Alles was Sie bis dahin getan haben, kann noch zu Ihren Gunsten oder auch zu Ihrem Nachteil in die Entscheidung einfließen.

Wenn Ihre Ausweisungsverfügung rechtskräftig geworden ist, und wenn in ihr auch die Abschiebung angedroht wurde, ist es möglich, dass Sie aus der Haft heraus abgeschoben werden. Allerdings muss dafür erst noch die Staatsanwaltschaft zustimmen oder bereits zugestimmt haben. Wenn einmal ausländerrechtlich entschieden ist, dass Sie abgeschoben werden können, dann entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt Ihrer Abschiebung. Sie entscheidet, welchen Teil der Strafe Sie erst noch in Deutschland verbüßen müssen, bevor Sie dann aus der Haft heraus abgeschoben werden und sich in Ihrem Herkunftsland frei bewegen können. Wenn Sie nach der Abschiebung allerdings wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn Ihnen die Ausländerbehörde die Rückkehr erlaubt haben sollte, müssen sie direkt den Rest der Strafe verbüßen. Sie werden dann ohne eine weitere Gerichtsentscheidung wieder inhaftiert werden.

Die Staatsanwaltschaft braucht nicht Ihre Zustimmung zu einer Abschiebung und umgekehrt muss sie Sie auch nicht abschieben, falls Sie dies wünschen. Sie können also im Grunde lediglich Überzeugungsarbeit bei der Staatsanwaltschaft leisten.

**Freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind Sie**, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, unabhängig von einem Antrag an die Ausländerbehörde. Man kann Ihnen das Freizügigkeitsrecht aber insbesondere auf Grund von Straftaten aberkennen. Dafür muss eine sogenannte Verlustfeststellung getroffen werden, wofür die Schwelle ein wenig höher ist als für die Ausweisung bei anderen Ausländern. Wenn Sie schon seit mindestens fünf Jahren freizügigkeitsberechtigt sind, reicht eine strafrechtliche Verurteilung allein dafür nicht. Es muss darüber hinaus u.a. eine schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, nach zehnjähriger Dauer müssen sogar zwingende

Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Diese Begriffe sind allerdings sehr vage. Sie sollten sich beraten lassen, wie es in Ihrem Fall zu sehen ist.

**Besonderheiten in Bezug auf Ihren Aufenthaltsstatus und die Möglichkeit Sie abzuschieben, können sich auch ergeben, wenn Sie oder ihre Eltern Arbeitnehmer aus der Türkei sind.** Ihre Rechtsposition ist dann, vereinfacht gesagt, etwas schlechter als die von EU-Bürgern, aber etwas besser als die von sonstigen Ausländern.

## 3. Schulden

### 1. Was Sie tun können

Natürlich ist es schwer, aus der Haft heraus Schulden zurückzuzahlen. Aber es ist möglich und sinnvoll. Und spielt auch eine wichtige Rolle für eine vorzeitige Entlassung. Wenden Sie sich an den zuständigen Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis. Oder an die Straffälligen- oder Bewährungshilfe. Manche Schuldner-Beratungsstellen bieten auch Sprechstunden im Gefängnis an. Wir empfehlen Ihnen: Nutzen Sie die Schuldnerberatung dieser Stellen. Lassen sie sich beraten, wie Sie Ihre Schulden abbauen können. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch Ihre Angehörigen oder Freunde die Schulden in Form von Raten abzubauen. Oder es ist möglich, sich außergerichtlich mit den Personen, Unternehmen und Behörden zu einigen, bei denen Sie Schulden haben. Seit 1999 gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren. Das ist ein gesetzliches Verfahren für Privatpersonen. Es soll Ihnen dabei helfen, Ihre Schulden abzubauen. Das Verfahren ist kompliziert, aber sehr nützlich. Es muss mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. Die Informationen auf den folgenden Seiten sollen Ihnen helfen, in der Haft neue Schulden zu vermeiden.

#### **Ausgaben verringern**

Hier geht es um Möglichkeiten, wie Sie Ihre Ausgaben verringern können. Zuerst ist wichtig, dass sich Ihre Schulden nicht weiter erhöhen. Im Kapitel 1 finden Sie dazu Ratschläge.

#### **Müssen Sie Unterhalt für Ihre Kinder oder andere Angehörige zahlen?**

Während der Haft zahlen oft die Jugendämter einen Vorschuss. Den Unterhaltsvorschuss fordern die Jugendämter nach der Haft zurück.

Sie können beantragen, während der Haft weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Dazu müssen Sie einen »Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach Paragraph 323 Zivilprozessordnung« stellen. Der Antrag muss an die unterhaltsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter bzw. an das zuständige Familiengericht gerichtet werden.

- Hat das Jugendamt bisher den Unterhalt ausgezahlt? Dann müssen Sie das Jugendamt informieren.
- Wurden Sie wegen Verletzung Ihrer Unterhaltspflicht verurteilt? Dann haben Sie keine Möglichkeit, während der Haft weniger Unterhalt zu zahlen.

#### **Aufstellung Ihrer Schulden**

Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie zuerst einmal eine Aufstellung Ihrer Schulden. So verschaffen Sie sich einen Überblick über die Höhe Ihrer Schulden.

Es ist schwer, das alles aus dem Gefängnis heraus zu organisieren. Bitten Sie deshalb Angehörige, Ihnen dabei zu helfen. Und wenden Sie sich an Ihre Gläubiger. Gläubiger sind Personen oder Firmen, denen Sie Geld schulden. Bitten Sie Ihre Gläubiger, Ihnen eine Liste Ihrer Schulden zu schicken. Prüfen Sie die Liste, ob sie vollständig und richtig ist.

Haben Sie bereits eine Vermögensauskunft nach Paragraph 802c Zivilprozessordnung oder Paragraph 284 Abgabenordnung bei einem Amtsgericht abgegeben? In dieser Vermögensauskunft haben Sie Ihre Schulden bereits aufgelistet. Wenden Sie sich an das entsprechende Amtsgericht.

Einmal im Jahr kann jeder eine kostenlose Schufa-Selbstauskunft kriegen.

Sie können dabei erfahren, welche Informationen die Schufa über Sie gespeichert hat. Dazu müssen Sie einen Antrag zur Datenübersicht nach Paragraf 34 Bundesdatenschutzgesetz stellen. Schufa ist eine Abkürzung und steht für Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung. Hier bekommen zum Beispiel Unternehmen oder Vermieter Auskunft, ob jemand pünktlich seine Rechnungen zahlt oder nicht. Eine solche Auskunft heißt »Bonitätsprüfung« und kostet eine Gebühr von 29,95 Euro (Stand 2016). In den meisten Fällen genügt aber die kostenlose Schufa-Selbstauskunft.

#### **Kontakt:**

SCHUFA Holding AG  
Privatkunden Service Center  
Postfach 10 34 41  
50474 Köln  
Telefon: 0611 92780  
www.meineschufa.de

#### **Kontakt zu Gläubigern aufnehmen**

**Wir empfehlen Ihnen:** Nehmen Sie möglichst noch vor Beginn Ihrer Haft Kontakt mit Ihren Gläubigern auf. Das sollten Sie spätestens bald nach der Inhaftierung tun. Informieren Sie die Gläubiger, dass Sie in Haft sind.

Lassen Sie von einem Schuldnerberater prüfen, ob eventuell einzelne Forderungen verjährt sind. Eine Forderung ist zum Beispiel ein Anspruch auf Zahlung. Für Forderungen gibt es bestimmte gesetzlich festgelegte Verjährungsfristen. Das heißt: Nach einer bestimmten Zeit verliert der Gläubiger seinen Anspruch auf Zahlung. Das bedeutet, dass Sie die Forderung nicht mehr zahlen müssen.

Sie können auch versuchen, mit dem Gläubiger eine Stundung Ihrer Schulden zu vereinbaren. Eine Stundung ist ein Aufschub. Das heißt: Sie

vereinbaren, dass Sie Ihre Schulden später zahlen. Wenn Sie Schulden bei einem Unternehmen haben, dann können Sie bei einer langen Haftstrafe das Unternehmen bitten, die Forderung »auszubuchen«. Der Begriff »ausbuchen« kommt aus der Buchhaltung. Er bedeutet: Das Unternehmen weiß, dass der Schuldner seine Schulden auf keinen Fall zahlen kann. Dann kann das Unternehmen auf die Zahlung verzichten. Dafür kann das Unternehmen den Betrag als Kosten von seiner Steuer abziehen.

Den meisten Unternehmen ist klar, dass Sie während und auch direkt nach der Haft keine Schulden zurückzahlen können. Es kostet das Unternehmen aber Geld, rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten. Daher verzichten einige Unternehmen darauf. Das bedeutet, dass Sie die Forderung nicht mehr zahlen müssen.

#### **Schulden durch die Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite**

Normalerweise können Sie Ihr Girokonto um einen bestimmten Betrag überziehen. Das heißt: Die Bank gibt Ihnen einen kleinen Kredit. Sie zahlen aber dafür ziemlich hohe Zinsen. Nach einer Inhaftierung wird oft nicht mehr regelmäßig Geld auf ein Girokonto eingezahlt. Dann kann die Bank das Girokonto kündigen. Sie müssen dann sofort Ihre gesamten Schulden und die Zinsen zurückzahlen. Das kann teuer werden. Wir empfehlen Ihnen: Informieren Sie die Bank schriftlich über Ihre Inhaftierung. So können Sie diese Probleme vermeiden.

#### **Schulden in Zusammenhang mit der Straftat: Schadensersatz und Schmerzensgeld**

Die Versicherungen zahlen zunächst den Schaden, der durch Ihre Straftat entstanden ist. Das sind zum Beispiel:

- die Hausratversicherung
- die Feuerversicherung
- die Krankenversicherung



Später wendet sich die Versicherungsgesellschaft aber mit einer entsprechenden Forderung an Sie, das heißt: Sie will das Geld zurückhaben. Prüfen Sie zuerst, ob die Forderung berechtigt ist. Das können Sie zum Beispiel mit Hilfe einer Schmerzensgeldtabelle tun. Die gibt es zum Beispiel kostenlos im Internet: [www.schmerzensgeldtabelle.net](http://www.schmerzensgeldtabelle.net). Sie können auch die Polizei um ein Schadensprotokoll bitten. Ist die Forderung berechtigt? Dann schreiben Sie der Versicherung, dass Sie bereit sind, die Forderung zu zahlen. **Wichtig:** Damit erkennen Sie aber auch Ihre Schuld an.

Manchmal sind Versicherungen auch bereit, auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. In diesem Fall wollen sie aber sicher sein, dass sie immerhin den restlichen Betrag von Ihnen bekommen.

Manchmal rechnet die Versicherung nicht mehr damit, das Geld von ihrem Schuldner zu bekommen. Dann kann sie den Betrag ausbuchten. Dazu muss die Versicherung Folgendes nachweisen:

- Eine erfolglose Zwangsvollstreckung. Eine Zwangsvollstreckung ist ein rechtliches Verfahren, durch das der Gläubiger die Zahlung seiner berechtigten Forderungen durchsetzen will. Sie setzt einen sogenannten Vollstreckungstitel voraus. Das ist ein rechtsgültiges Dokument. Damit wird zum Beispiel die Zahlung von Schulden angeordnet.
- Eine Vermögensauskunft vom Schuldner. Der Schuldner muss im Rahmen einer Zwangsvollstreckung Auskunft über sein Vermögen geben. Er muss darin erklären, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

#### **Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten**

Normalerweise muss der Verurteilte die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Kosten der Teilnehmer am Prozess bezahlen. Das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen. Die Gerichtskasse fordert dann die Kosten vom Verurteilten ein. Wenn Sie hohe Schulden haben, können Sie bei der Gerichtskasse einen Antrag auf »Niederschlagung der Schuld« stellen. Das

bedeutet: Sie beantragen aufgrund Ihrer Zahlungsunfähigkeit, dass Ihnen die Kosten erlassen werden. Als Gründe für einen solchen Antrag werden beispielsweise hohe Unterhaltszahlungen oder Entschädigungszahlungen an das Opfer anerkannt.

#### **Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen**

Es kann sein, dass Sie nicht in der Lage sind, eine Geldstrafe zu zahlen. Dann tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe und Sie müssen für eine bestimmte Zeit in Haft. Die Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafe ist abhängig von der Anzahl der Tagessätze. Wenn Sie bereits in Haft sind, verlängert sich Ihre Haftzeit, ebenfalls um die Anzahl der Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze wird im Urteil genannt.

In einigen Bundesländern kann eine Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Gemeinnützige Arbeit ist eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kommt. Zum Beispiel:

- Renovierung von Schulen oder Kitas
- Pflege von öffentlichen Grünanlagen
- Sammeln von Müll
- Informieren Sie sich bei den Sozialarbeitern des Sozialen Dienstes oder der Straffälligenhilfe, welche Möglichkeiten Sie haben, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden (z. B. durch Ratenzahlungen, gemeinnützige Arbeit, Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe).

#### **Vorbereitung auf die Entlassung**

Haben Sie in der Haft begonnen, Ihre Schulden zu bezahlen? Dann sollten Sie schon vor der Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe an Ihrem künftigen Wohnort aufnehmen. So vermeiden Sie, dass sich Ihr Schuldenabbau verzögert.

Nach der Haft haben Sie womöglich Anspruch auf Hartz IV (siehe

Kapitel 5.2.). Dann kann der Schuldenabbau auch Teil einer so genannten Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Eine Eingliederungsvereinbarung ist eine Art Vertrag mit dem Jobcenter. In diesem Vertrag legen Sie gemeinsam mit dem Jobcenter fest, was Sie tun müssen, um Arbeit zu finden (lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.). Das Jobcenter kann dann die Kosten einer Verbraucherinsolvenz, das bedeutet die Zahlungsunfähigkeit einer Privatperson, als Leistung zur Eingliederung in Arbeit (Paragraf 16 a SGB II), übernehmen. Denn Ihre Schulden verringern Ihre Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden.

## 2. Hilfen bei Überschuldung

Überschuldung bedeutet: Man hat so viele Schulden, dass man diese Situation allein nicht mehr bewältigen kann.

**Wir empfehlen Ihnen:** Wenden Sie sich in diesem Fall an eine Schuldnerberatungsstelle. Die Beratung ist normalerweise kostenlos. Machen Sie möglichst schnell einen Termin.

Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Telefonbuch. Adressen von Beratungsstellen finden Sie auch in den folgenden Ratgebern. Diese Bücher können Sie bestellen. Wenn kein Preis dabeisteht, ist das Buch kostenlos.

## Ratgeber:

### Schulden und Inhaftierung

Eine Broschüre für ver- und überschuldete Gefangene. (Februar 2017)  
Herausgeber: Stiftung »Resozialisierungsfonds für Straffällige« in und für Hessen Im Internet herunterladen: [www.resofonds-hessen.de/schulden-inhaftierung/](http://www.resofonds-hessen.de/schulden-inhaftierung/)

### Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Telefon: 030 182722721  
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden:  
[www.tinyurl.com/SchuldenA-SV](http://www.tinyurl.com/SchuldenA-SV)  
Stand: 30. Juni 2016 (9. Auflage)

### Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

#### Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Telefon: 030 182722721  
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)  
Stand: Juli 2017

### Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (Herausgeber: Bundesministerium der Justiz)  
Das Buch kann zurzeit nur aus dem Internet heruntergeladen werden (Stand: 1. August 2016) [www.tinyurl.com/restschuldenbefreiung](http://www.tinyurl.com/restschuldenbefreiung)  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Telefon: 030 182722721

**Kontopfändungsschutz durch P-Konto**

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können aber verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Guthaben sind dann automatisch bis zur Höhe von 1.133,80 Euro je Kalendermonat (Stand 1.7.2017) vor Pfändung geschützt. Dieser Basispfändungsschutz kann auch höher sein. Das hängt von der Lebenssituation des Kontoinhabers ab. Das ist der Fall, wenn der Kontoinhaber anderen Personen Unterhalt zahlt, Kindergeld bekommt oder für diese Personen Sozialleistungen bekommt. Eine Bescheinigung zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes bekommt man zum Beispiel von Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzberatungsstellen der Familienkasse, einem Sozialleistungsträger (vor allem Jobcenter), Rechtsanwälten oder Steuerberatern.

Ausführliche Informationen zum Pfändungsschutz und zum P-Konto finden Sie auch in dem »Ratgeber Schulden abbauen – Schulden vermeiden«.

**Resozialisierungsfonds**

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds. Sie leisten finanzielle Hilfen für ehemalige Häftlinge. Damit diese ihre Schulden bezahlen können.

Sie können einen Antrag an den Resozialisierungsfonds stellen.

Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Als Schuldner zahlen Sie in regelmäßigen Raten Ihre Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

**Kontakt und weitere Informationen:****Baden-Württemberg**

Stiftung »Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender«  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart  
Tel.: 0711 2792173  
E-Mail: reso@justiz.bwl.de  
www.resofonds-bw.de

**Bremen**

Verein Bremische  
Straffälligenbetreuung  
Faulenstraße 48 – 52  
28195 Bremen  
Tel.: 0421 7929314  
E-Mail: vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

**Bayern**

Bayerischer Landesverband  
für Gefangenenfürsorge und  
Bewährungshilfe e. V.  
Schlierseestr. 3  
81541 München  
Tel.: 089 6903845  
E-Mail: info@baylgb.de  
www.baylgb.de

**Hamburg**

Stiftung Schuldenregulierungsfonds  
Hamburger Fürsorgeverein von  
1948 e.V.  
Max-Brauer-Allee 138  
22765 Hamburg  
Tel.: 040 300337520  
www.hamburger-fuersorgeverein.de

**Berlin**

Stiftung Gustav Radbruch  
Salzburger Str. 21 – 25  
10825 Berlin  
Tel.: 030 9013–3582–3656  
E-Mail: poststelle@sozj.berlin.de

**Hessen**

Stiftung Resozialisierungsfonds für  
Straffällige  
Luisenstr. 13  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 322611  
E-Mail: info@resofonds-hessen.de  
www.resofonds-hessen.de

#### **Niedersachsen**

Stiftung »Die Brücke –  
Eingliederungswerk Hannover«  
Hindenburg Str. 12  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 454344  
[www.bruecke-stiftung.de/](http://www.bruecke-stiftung.de/)

#### **Resohelp Hameln**

Ostertorwall 6  
31785 Hameln  
Tel.: 05151 43820  
[resohelp.hameln@t-online.de](mailto:resohelp.hameln@t-online.de)

#### **Rheinland-Pfalz**

Stiftung Entschuldungshilfe  
Ernst.-Ludwig-Str. 3  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 164886 oder 164889  
E-Mail: [post@justiz.rlp.de](mailto:post@justiz.rlp.de)  
[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

Stiftung Entschuldungshilfe für  
Straffällige in Rheinland-Pfalz  
Diether-von-Isenburg-Straße 1  
[Poststelle@mjb.rlp.de](mailto:Poststelle@mjb.rlp.de)  
[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

Informationen über die Resozialisierungsfonds gibt es beim Sozialdienst des Gefängnisses, bei Schuldnerberatungsstellen und der Straffälligenhilfe.

#### **Saarland**

Kath. Gefangenen- und  
Entlassenen-Fürsorgeverein im  
Saarland e. V.  
Knappenstr. 3  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681-42608

#### **Sachsen**

Sächsischer Landesverband für  
soziale Rechtspflege  
Dresdner Str. 2  
02625 Bautzen  
E-Mail: [slv.sozialer@t-online.de](mailto:slv.sozialer@t-online.de)

#### **Sachsen-Anhalt**

Landesverband Straffälligen- und  
Bewährungshilfe e. V.  
Keplerstr. 9/9a  
39104 Magdeburg

#### **Schleswig-Holstein**

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-  
Holstein  
Ringstr. 76  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 2005668  
E-Mail: [stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de](mailto:stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de)

## 4. Vor der Entlassung

Bereiten Sie sich so früh wie möglich auf Ihre Entlassung vor. In allen Strafvollzugsgesetzen der Länder sind Lockerungen zur Vorbereitung auf die Entlassung vorgesehen, wenn dies erforderlich ist. Im Rahmen dieser Lockerungen können Sie sich rechtzeitig darum kümmern, wichtige Papiere zu besorgen oder sich arbeitslos melden, wenn Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet und in Freiheit keine Beschäftigung in Aussicht haben. (Lesen Sie dazu mehr im Kapitel 5.) Wenden Sie sich bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung an den Sozialdienst des Gefängnisses. Sie können auch die Vereine der Straffälligenhilfe um Unterstützung bitten.

### Wichtige Papiere

#### **Aufenthaltstitel, Bescheinigung über Duldung und Ähnliches**

Ist Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen? Dann müssen Sie die Verlängerung beantragen. Das muss eigentlich geschehen, bevor er abläuft. Wenn Sie den Antrag rechtzeitig stellen, erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung bis über Ihren Antrag entschieden ist. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt übergangsweise eine Aufenthaltserlaubnis und muss überall genauso akzeptiert werden. Wenn Sie während der Haft keine Verlängerung beantragt haben, müssen Sie der Ausländerbehörde erklären, weshalb dies nicht möglich oder nicht sinnvoll war. Auch wenn die Ausländerbehörde vorhat, Sie abzuschieben, muss sie Ihnen bis dahin zumindest eine Duldung ausstellen. Bitten Sie auch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Gefängnisses um Hilfe.

#### **Steuerliche Identifikationsnummer**

Zur Aufnahme einer Arbeit brauchen Sie seit 2013 keine Lohnsteuerkarte mehr. Die Arbeitgeber leiten die notwendigen Angaben direkt an das

Finanzamt weiter. Diese Angaben braucht Ihr Arbeitgeber:

- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer (IdNr)
- die Mitteilung, ob Sie hauptberuflich oder nebenberuflich arbeiten wollen.

Sie kennen Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht? Dann fragen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern nach. Sie müssen dabei Ihren Namen, Ihre Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort angeben.

#### **Bundeszentralamt für Steuern**

Hauptdienstsitz Bonn-Beuel  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn  
E-Mail: [info@identifikationsmerkmal.de](mailto:info@identifikationsmerkmal.de)  
[www.bzst.de](http://www.bzst.de)

#### **Sozialversicherungsausweis**

Jeder Arbeitnehmer braucht einen Sozialversicherungsausweis. Haben Sie keinen Sozialversicherungsausweis? Dann beantragen Sie ihn bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Adresse in Kapitel 1.4.). Sie können den Ausweis auch bei Ihrer Krankenkasse bekommen. Diese Angaben brauchen Sie für den Antrag:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift
- Rentenversicherungsnummer

#### **Krankenversicherung**

Mit Ende der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch das Gefängnis. Sie müssen sich um Ihre Krankenversicherung kümmern. Das machen Sie am besten schon während der Haft. Seit 2007 sind Sie in Deutschland verpflichtet, in eine Krankenversicherung einzutreten. Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, Sie aufzunehmen, wenn Sie vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder gar nicht versichert waren. Sobald Sie in einer Krankenkasse sind, kommen Sie automatisch in eine gesetzliche Pflegeversicherung.

#### **Haben Sie nach der Entlassung Anspruch auf Arbeitslosengeld?**

Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Arbeitsamt gezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vor der Haft erwerbstätig waren, das heißt gearbeitet haben. (Lesen Sie dazu Kapitel 5.1.)

#### **Haben Sie nach der Entlassung Anspruch auf SGB-II-Leistungen (Hartz IV)?**

Wenn Sie SGB-II-Leistungen bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Arbeitsamt gezahlt. (Lesen Sie dazu Kapitel 5.2.)

#### **Werden Sie nach der Entlassung Grundsicherung nach SGB XII beim Sozialamt beantragen?**

Im Rahmen der Grundsicherung werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Sozialamt gezahlt.

#### **Hinweis zur privaten Krankenversicherung beim Leistungsbezug**

Privatversicherte müssen nur den halben Basistarif der privaten Krankenversicherung zahlen. Sowohl das Jobcenter als auch das Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

#### **Werden Sie laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen?**

- Personen, die bereits vor der Haftentlassung oder noch am Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, bekommen Hilfe bei Krankheit im Rahmen der Sozialhilfe.
- Bei Personen, die erst nach dem Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, ist mit Verlassen des Gefängnisses die gesetzliche Krankenversicherung zuständig. Zahlt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sind Sie weiter Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird dann normalerweise vom Sozialamt übernommen.

#### **Hinweis zur freiwilligen Versicherung**

Oft weigern sich Krankenkassen, Haftentlassene freiwillig weiter zu versichern. Die Kassen verstoßen damit gegen das Gesetz. Die Kassen müssen auch Haftentlassene freiwillig weiter versichern. Lassen Sie sich in jedem Fall, am besten schon während der Haft, von den Sozialarbeitern in der JVA oder den Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe beraten.

#### **Wohnberechtigungsschein**

Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie eine preiswerte Wohnung mieten. Voraussetzung ist: Ihr Einkommen liegt unter einer bestimmten Grenze. Diese Grenzen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Den WBS können Sie beim Wohnungsamt beantragen. Und zwar an dem Ort, an dem Sie aus der Haft entlassen werden.

Diese Dokumente brauchen Sie für den Antrag:

- Ihre Haftbescheinigung
- Ihre Verdienstbescheinigung

Der Wohnberechtigungsschein gilt in ganz Deutschland für ein Jahr. Sie können einen Sozialarbeiter des Gefängnisses bitten, Ihnen zu helfen, die Formulare richtig auszufüllen.

#### **Arbeitsbescheinigung**

Haben Sie vor der Haft versicherungspflichtig gearbeitet? Dann brauchen Sie eine Arbeitsbescheinigung Ihres früheren Arbeitgebers. Das Formular dafür bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit. Schicken Sie das Formular an Ihren früheren Arbeitgeber. Bitten Sie Ihren Arbeitgeber, das Formular ausgefüllt an Sie zurückzusenden.

#### **Zeugnisse**

Zeugnisse sind wichtig bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle. Überprüfen Sie, ob Sie alle Ihre Zeugnisse haben! Fehlen Ihnen Zeugnisse über Schulabschlüsse? Dann fordern Sie eine Kopie Ihres Zeugnisses beim Sekretariat der entsprechenden Schule an. Fehlt Ihnen ein Zeugnis über einen Berufsabschluss? Dann wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie die Berufsausbildung gemacht haben.

#### **Führerschein**

Wurde Ihr Führerschein im Strafverfahren entzogen? Dann können Sie ihn normalerweise erst nach Ihrer Entlassung neu beantragen. Im offenen Vollzug können Sie den Führerschein aus der Haft heraus neu beantragen. Dazu ist meistens ein psychologisches Gutachten (MPU) nötig. Damit wird geprüft, ob Sie in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Das Gutachten

kostet Gebühren. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt werden muss und wie viel es kostet, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt

- Ihres letzten Wohnortes
- oder am Ort des Gefängnisses

## 5. Nach der Entlassung

Wollen Sie sich nach der Haft arbeitssuchend melden? Oder können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten? In jedem Fall haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfen vom Staat. Die heißen auch Sozialleistungen. Wie hoch Ihr Anspruch ist, hängt von verschiedenen Bedingungen ab. Das gilt auch für die Dauer. Auf den folgenden Seiten werden die Leistungen und ihre Bedingungen kurz beschrieben. Wir empfehlen Ihnen aber: Lassen Sie sich auch ausführlich persönlich beraten durch

- eine Beratungsstelle für Arbeitslose
- oder eine unabhängige Sozialberatungsstelle
- eine Flüchtlingsberatungsstelle

Beim Anspruch auf Sozialleistungen gibt es in Deutschland eine Rangfolge. Das bedeutet: Es wird entsprechend dieser Rangfolge geprüft, welche Sozialleistungen Ihnen zustehen. Dabei wird mit der höchsten Leistung begonnen.

- Zuerst wird also geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Dann wird geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) haben.
- Vielleicht können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten. Wer aus diesen Gründen auf Dauer nicht mehr als 3 Stunden täglich arbeiten kann, ist nicht erwerbsfähig. Sie haben dann Anspruch auf Sozialhilfe.

- Wenn Sie zum Kreis der Personen gehören, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, dann müssen Sie diese Leistungen beantragen statt Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.

### 1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitssuchend melden

Haben Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit dies die Mitarbeiter in der Agentur für Arbeit wissen, sollten Sie sich dort 3 Monate vor dem Ende Ihrer Beschäftigung arbeitssuchend melden ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)). Sie können sich persönlich, telefonisch unter 0800 4555500 oder online arbeitssuchend melden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an Ihrem künftigen Wohnort.

Sollten Sie bis zu Ihrer Entlassung keine Arbeit gefunden haben, dann gehen Sie am Tag der Entlassung oder spätestens am Tag nach der Entlassung persönlich in die Agentur für Arbeit, um Arbeitslosengeld zu beantragen.

**Wichtig:** Sie erhalten Arbeitslosengeld frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung.

#### **Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld:**

- Sie müssen in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung mindestens 360 Tage versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Ihre Arbeit in der Haft gilt als versicherungspflichtige Beschäftigung. Das Gefängnis stellt Ihnen eine Arbeitsbescheinigung aus. Darin stehen Ihre versicherungspflichtigen Zeiten. Versicherungspflichtige Zeiten sind alle Tage, für die Sie Lohn bekommen haben. Das sind die Arbeitstage und die bezahlten Urlaubstage.
- Seit dem 1. August 2016 gilt: Wenn arbeitsfreie Samstage,

Sonntage und Feiertage in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen, werden diese Tage als versicherungspflichtiger Zeitraum berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Feiertage, Samstage und Sonntage vor dem 1. August 2016. Nicht berücksichtigt werden auch Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit nicht gearbeitet haben.

**Sie können Arbeitslosengeld I aber nur dann bekommen, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.** Sie müssten also einen angebotenen Job auch tatsächlich annehmen können. Das setzt unter anderem voraus, dass Sie eine Arbeitserlaubnis haben (§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III).

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben, brauchen Sie keine extra Arbeitserlaubnis. Es steht auf Ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis drauf, dass Sie arbeiten dürfen oder welche Einschränkungen es dabei gibt.

Mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung darf man innerhalb der ersten drei Monate nicht arbeiten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Wenn Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie solange nicht arbeiten, wie Sie dort wohnen (§ 61 AsylG). Es kann sein, dass Sie in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie zum Beispiel einen Asylantrag gestellt haben, aber aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ kommen. Es kann auch dann sein, dass Sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, der nicht Ihr erster, sondern ein Asylfolgeantrag war, oder wenn Sie irgendwann in Zusammenhang mit dem Asylverfahren getäuscht haben, oder wenn Sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen wurden, was aufgrund von Straftaten passieren kann (§ 30 a AsylG).

Sie unterliegen einem vollständigen Arbeitsverbot während der Zeit einer Duldung, wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Anlage II zu § 29 A AsylG) kommen und nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Die Ausländerbehörde kann Ihnen das Arbeiten auch dann komplett verbieten, wenn Sie selbst verschuldet haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können (§ 60 a Abs. 6 AufenthG), zum Beispiel weil Sie sich weigern, einen Pass zu beschaffen, obwohl Ihnen die Passbeschaffung zumutbar wäre.

Wenn Sie nach der Entlassung eine Duldung bekommen haben und davor einen Aufenthaltstitel hatten, mit dem Sie arbeiten durften und wenn Sie gegen eine Ausweisungsverfügung Widerspruch oder Klage erhoben haben, über die noch nicht entschieden ist, dürfen Sie auch in den ersten drei Monaten der Duldung arbeiten (§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

### **Dauer: Wie lange steht Ihnen Arbeitslosengeld zu?**

Das hängt ab von

- Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit vor der Arbeitslosigkeit. Sie müssen mindestens 1 Jahr am Stück gearbeitet haben;
- Ihrem Lebensalter.



Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick.

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeit	Lebensalter	Anspruch auf Arbeitslosengeld
12 Monate	bis 49 Jahre	6 Monate
16 Monate	bis 49 Jahre	8 Monate
20 Monate	bis 49 Jahre	10 Monate
24 Monate	bis 49 Jahre	12 Monate
30 Monate	ab 50 Jahren	15 Monate
36 Monate	ab 55 Jahren	18 Monate
48 Monate	ab 58 Jahren	24 Monate

#### Höhe: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Grundlage für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes ist Ihr Bruttoarbeitslohn im Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum sind die 2 Jahre, bevor Sie Ihren Antrag gestellt haben. Der Lohn für Ihre Arbeit in der Haft wird aber nicht als Grundlage genommen. Haben Sie in den letzten 2 Jahren vor Ihrer Haft mindestens 150 Tage angestellt gearbeitet?

Dann nimmt man Ihren Lohn aus dieser Beschäftigung als Grundlage für die Berechnung. Trifft das auf Sie nicht zu? Dann werden Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und der für Sie infrage kommenden Arbeitsstellen eingestuft.

Waren Sie als Freigänger außerhalb des Gefängnisses beschäftigt? Dann ist Ihr dort erhaltener Lohn die Grundlage für Ihr Arbeitslosengeld.

#### Versicherungen

Als Arbeitsloser zahlt die Agentur für Arbeit Ihre Beiträge für die folgenden Versicherungen:

- Gesetzliche Krankenversicherung (pflichtversichert). Wenn Sie vor der Haft privat versichert waren und älter als 55 Jahre sind, gibt es Ausnahmen. Lassen Sie sich beraten.
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

Diese Papiere brauchen Sie für den Antrag bei der Agentur für Arbeit:

- Haftentlassungsschein
- Arbeitsbescheinigung des Gefängnisses
- Personalausweis oder Pass
- Gültige Steuer-Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsausweis
- Alle Arbeitsnachweise
- Meldebescheinigung: Eine Meldebescheinigung bekommen Sie beim Bürgeramt an Ihrem Wohnort. Haben Sie keine Wohnung? Dann legen Sie die Bescheinigung einer Beratungsstelle vor, über die Sie erreichbar sind.)
- Einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis

### Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?

Die Agentur für Arbeit

- vermittelt Arbeitsstellen,
- zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld,
- vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildung oder Weiterbildung. Dafür gibt es auch finanzielle Hilfen.

Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit.

Die Agentur für Arbeit kann weitere Leistungen genehmigen. Auf diese Leistungen haben Sie aber keinen gesetzlichen Anspruch. Der zuständige Arbeitsvermittler entscheidet darüber. Fragen Sie Ihren Arbeitsvermittler auch nachfolgenden Leistungen:

- Bewerbungskosten
- Reisekosten für Fahrten zu Bewerbungs- und Beratungsgesprächen, Reisekosten zu einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- Fahrtkosten für eine bestimmte Zeit für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- Zuschuss zu den Umzugskosten. Zum Beispiel: Die Arbeitsstelle ist zu weit von Ihrer neuen Wohnung entfernt. Sie können nicht täglich hin- und zurückfahren.
- Zuschuss für eine getrennte Haushaltsführung. Zum Beispiel: Wegen einer Arbeitsstelle müssen Sie zeitweise von Ihrer Familie getrennt an einem anderen Ort leben (Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung)
- Zuschuss zu Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräten
- Eine Übergangsbeihilfe für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung

### Sperrzeiten

Die Agentur für Arbeit schließt mit Ihnen eine so genannte Eingliederungsvereinbarung ab. Das ist ein Vertrag. Sie müssen sich daran halten. Sonst kann die Agentur für Arbeit Sperrzeiten anordnen. Das bedeutet: Sie bekommen für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. In diesen Fällen kann die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld sperren:

- Sie kündigen selbst Ihren Arbeitsvertrag.
- Sie lehnen eine angebotene Arbeitsstelle ab.
- Sie bemühen sich nicht genug um eine Arbeitsstelle. Was von Ihnen erwartet wird, steht in der Eingliederungsvereinbarung.
- Sie sollen zu einem Gespräch in die Agentur für Arbeit kommen. Sie kommen nicht zu dem Termin. Sie sagen den Termin aber nicht ab.  
**Wichtig:** Falls Sie einen Termin verpasst haben, gehen Sie noch am gleichen Tag zur Agentur für Arbeit. So können Sie eine Sperrzeit vermeiden.

Die Sperrzeiten können zwischen 1 und 12 Wochen dauern.

**Haben Sie aus einem wichtigen Grund gehandelt?** Dann ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. In diesem Fall:

- Lassen Sie sich von einer unabhängigen Stelle (Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände) oder einem Erwerbslosenverein beraten.
- Legen Sie Widerspruch gegen die Entscheidung ein.

### Wenn das Arbeitslosengeld nicht reicht: Wohngeld oder aufstockende SGB-II-Leistungen?

Lassen Sie unbedingt prüfen, ob Ihnen diese Leistungen zustehen:

- Wohngeld
  - Ausländer, die ALG I beziehen, können wie Deutsche Wohngeld bekommen, außer wenn sie als Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.

- Aufstockende SGB-II-Leistungen. Aufstockende Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Leistungen. Allerdings können nicht alle Ausländer SGB II-Leistungen bekommen, siehe dazu unten.
- Aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Wenn Sie kein ALG II bekommen können, sondern Leistungen nach dem AsylbLG, können sie diese auch als aufstockende bekommen. Ob Sie unter das SGB II oder das AsylbLG fallen, können Sie unten nachlesen.

**Wichtig:** Die Leistungen werden immer erst ab dem Monat des Antrags bewilligt.

Sie können aber nicht beides (Wohngeld und aufstockende Leistungen) gleichzeitig beantragen.

Wir empfehlen Ihnen:

- Beantragen Sie beim Jobcenter oder der für das AsylbLG zuständigen Behörde sofort aufstockende SGB-II-Leistungen.
- Gleichzeitig bitten Sie dort darum zu prüfen, ob Ihr Wohngeldanspruch höher wäre.

Sie erhalten dann erst mal Leistungen des Jobcenters bis festgestellt wird, wie hoch das Wohngeld ist. Ist das Wohngeld höher als die aufstockende Leistung? Dann bekommen Sie den Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Und für die Zukunft bekommen Sie das höhere Wohngeld.

Haben Sie sich schon beraten lassen? Und wissen Sie, dass Ihr Wohngeld-Anspruch höher ist als die Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG? Dann beantragen Sie natürlich nur Wohngeld.

Im Notfall: Wenden Sie sich zuerst an das Jobcenter. Das Jobcenter bearbeitet Anträge schneller als das Sozialamt. **Allgemein gilt häufig:** Sie erhalten Sozialleistungen leichter vom Jobcenter als vom Sozialamt.

### **Beispiel:**

Sie wohnen nach der Haftentlassung 2016 in Köln. Sie erhalten Arbeitslosengeld in Höhe von 728,40 Euro. Für die Wohnung, die Sie angemietet haben, müssen Sie inklusive der kalten Nebenkosten 500 Euro zahlen. Dazu kommen noch 50 Euro Heizkosten. Zum Leben bleiben Ihnen dann gerade noch 178,40 Euro. Das reicht natürlich nicht. Daher sollten Sie unbedingt zusätzlich Wohngeld oder zusätzlich SGB-II-Leistungen beantragen. Das Wohngeld würde in diesem Fall 193 Euro betragen. Vom Jobcenter würden Sie 255,60 Euro erhalten.

**Achtung:** Wenn Sie direkt aus der Haft kommen und ein Überbrückungsgeld erhalten haben, dann sollten Sie Folgendes prüfen und sich beraten lassen.

Beim Wohngeld wird – anders als z. B. bei SGB-II-Leistungen (siehe unten) – das Überbrückungsgeld nicht angerechnet. Daher kann es für Sie auch günstiger sein, einen Wohngeldantrag zu stellen.

Auch wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie eine Erstausrüstung beim Jobcenter beantragen und erhalten. Allerdings wird bei der Erstausrüstung das Überbrückungsgeld wieder als Einkommen berücksichtigt. Ihr Zuschuss für die Erstausrüstung kann sich dadurch verringern.

## **2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)**

Die Regelungen für diese Leistung stehen im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Dort heißt sie »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Sie wird auch Hartz IV genannt.

Allgemein gilt:

- Sie stellen den Antrag bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.
- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass der Antrag angekommen ist.
- Geben Sie möglichst schnell alle notwendigen Unterlagen an das Jobcenter. Das Jobcenter beginnt oft erst dann mit der Bearbeitung.

- Falls Ihre Unterlagen nur in Ihrer Landessprache vorliegen oder Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich mit der Behörde zu verständigen, muss das Jobcenter für eine Übersetzung sorgen. Das gilt für EU-Bürger, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose (Verordnung zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit EWG Nr. 883/2004). Bei alle anderen Personengruppen muss das Jobcenter die fremdsprachigen Unterlagen annehmen, wenn es in der Lage ist, diese selbst zu verstehen oder auf einfache Weise übersetzen zu lassen (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB X).
- Falls Sie Unterlagen nicht schnell besorgen können: Informieren Sie das Jobcenter sofort. Das Jobcenter kann dann die Leistungen vorläufig genehmigen und auszahlen. Das Jobcenter darf Ihren Antrag in diesem Fall nicht unbearbeitet lassen. Notfalls wenden Sie sich an das Sozialgericht mit einem so genannten »Eilrechtsschutzverfahren«.
- **Wichtig:** Sie bekommen die Leistung immer erst ab dem Monat, in dem Sie den Antrag stellen. Der früheste Zeitpunkt ist der Tag Ihrer Entlassung aus der Haft.
- Teilen Sie Änderungen Ihrer Lebensverhältnisse sofort mit. Das sind zum Beispiel Umzug, Arbeitsaufnahme, Einzug oder Auszug von Mitbewohnern. Sonst müssen Sie ein Bußgeld zahlen. Oder Sie bekommen vielleicht sogar eine Anzeige wegen Betrugs.

### **Voraussetzungen**

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten Sie, wenn Sie:

- mindestens 15 Jahre alt sind,
- noch nicht das offizielle Rentenalter (65 plus) erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind
- und Ihren so genannten »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben. Das bedeutet: Sie halten sich mindestens für einen

zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten in Deutschland auf, wobei auch Zeiträume ohne Aufenthaltstitel mitrechnen.

Gibt es Probleme mit dem Jobcenter wegen Ihres so genannten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland? Dann wenden Sie sich unbedingt an einen Fachanwalt für Migrationsrecht oder Sozialrecht.

### **Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf SGB II-Leistungen?**

Nicht alle Ausländer haben Anspruch auf SGB II-Leistungen. Ob Sie Anspruch haben, hängt maßgeblich davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich in Deutschland aufhalten. Welche Rechtsgrundlage Ihr Aufenthalt hat, steht auf Ihrer elektronischen Aufenthaltskarte oder Bescheinigung der Ausländerbehörde.

### **Ausländer mit Aufenthaltstitel (insbesondere Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)**

Wenn Sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, haben Sie in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Anders ist dies nur bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG. In diesen Fällen sind Sie von Leistungen nach dem SGB II vollständig ausgeschlossen.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gilt dieser Ausschluss allerdings nur dann, wenn diese Aufenthaltserlaubnis den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland“.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind Sie nur dann von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.

In all diesen Fällen, in denen Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, richten sich Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe mehr dazu unten).

Das gilt aber nur während der ersten 15 Monate Ihrer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, danach bekommen Sie in der Regel Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, s. mehr dazu unten).

### **Duldung, Aufenthaltsgestattung**

Ihr Anspruch auf Leistungen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie müssen diese Leistungen bei der in Ihrem Bundesland dafür zuständigen Behörde beantragen, z.B. dem Sozialamt. Selbst wenn Sie zur falschen Behörde gehen, hat diese die Pflicht, Sie an die richtige Behörde weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

### **EU-Bürger (Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union)**

Als EU-Bürger sind Sie freizügigkeitsberechtigt, wenn die Ausländerbehörde nicht den Verlust Ihres Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Eine Bescheinigung über Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht nötig, es gilt auch so. Bei EU-Bürgern kann ein Ausschluss von SGB II-Leistungen bestehen. Ob das bei Ihnen der Fall ist, hängt davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich als EU-Bürger in Deutschland aufhalten.

### **Zweifelsfrei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben:**

- EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a FreizügG/EU. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in der Regel nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland, z.B. wenn Sie sich hier fünf Jahre als Arbeitnehmer oder Selbständiger oder als Familienangehöriger eines erwerbstätigen EU-Bürgers aufgehalten haben. Der Bezug von ALG II kann sich in diesem Fall nicht negativ auf Ihre Berechtigung zum

Aufenthalt in der Bundesrepublik auswirken.

- Sie haben auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn Sie seit mindestens fünf Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dazu siehe oben) im Bundesgebiet hatten. Sie müssen dies durch eine behördliche Meldebestätigung nachweisen. Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn Ihnen Ihr Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde aberkannt wurde. Außerdem kann sich ohne ein Daueraufenthaltsrecht der übermäßige Bezug von Sozialleistungen negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken.
- Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach SGB II. Der Bezug dieser Leistungen darf sich nicht negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken. Arbeitnehmer kann man schon dann sein, wenn man nur ca. 5 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und ab 175.- € monatlich verdient. Auch wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Es kann sein, dass Sie dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.
- Selbständige und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II. Auch in diesem Fall darf sich der Bezug der Leistungen nicht negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken. Auch für die selbständige Tätigkeit genügt ein geringer Umfang, entsprechend dem bei den Arbeitnehmern genannten. Sie müssen bisher noch keine Gewinne erzielt haben, aber bereits tatsächlich selbständig tätig sein. Die bloße Anmeldung eines Gewerbes reicht nicht aus.
- Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung: Wenn Sie sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, können Sie unter Umständen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen (siehe dazu unten). Wenn Ihr Ausbildungsentgelt und die BAB zusammen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, haben Sie und Ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Auch hier darf Ihnen der Bezug der Leistungen nicht nachteilig für Ihren Aufenthalt entgegengehalten werden.

- Familienangehörige einer der hier aufgeführten EU-Bürger haben ebenso wie diese selbst einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Zu den Familienangehörigen zählen Sie, wenn Sie Ehegatte eines EU-Bürgers oder einer EU-Bürgerin sind; wenn Sie Kind eines EU-Bürgers und unter 21 Jahre alt sind. Wenn Sie über 21 Jahre alt und Kind, Enkelkind oder (Groß-)Elternteil eines EU-Bürgers sind, von dem Sie nach der Entlassung Unterhalt ab ca. 100 € im Monat beziehen, zählen Sie auch zu den Familienangehörigen. Wenn Sie mit einem EU-Bürger oder einer EU-Bürgerin verheiratet waren, nun aber geschieden sind, bleiben Sie trotzdem Familienangehöriger, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und Sie davon mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik zusammengelebt haben. Auch wenn Sie Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers sind, den Sie betreuen, gelten Sie als Familienangehöriger und haben Anspruch auf SGB II-Leistungen.

**Von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind Sie hingegen, wenn Sie einer der folgenden Personengruppen angehören:**

- Wenn der Zweck Ihres Aufenthalts in Deutschland allein die Arbeitssuche ist.
- Wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers sind, der sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhält.
- Wenn Ihnen das EU-Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde z.B. aufgrund von Straftaten aberkannt wurde und die Verlustfeststellung

(zu dieser siehe oben) rechtskräftig ist.

**Was bedeutet erwerbsfähig?**

Erwerbsfähig ist man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten. Sind Sie nicht sicher, ob das auf Sie zutrifft? Wir empfehlen Ihnen: Kreuzen Sie im SGB-II-Antrag an, dass Sie erwerbsfähig sind.

- Sagen Sie im ersten Gespräch mit dem Arbeitsvermittler: Sie sind nicht sicher, ob Sie erwerbsfähig sind.
- Das Jobcenter lässt dann Ihren Gesundheitszustand durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.
- Werden Sie als erwerbsunfähig eingestuft? Dann haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. (Lesen Sie dazu auch das Kapitel 2 in diesem Buch).

**Was bedeutet hilfebedürftig?**

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit Ihnen zusammenleben? Dann sind Sie hilfebedürftig. Oft ist es schwer, selbst einzuschätzen, ob Sie nach dem Sozialgesetzbuch II hilfebedürftig sind. **Wir empfehlen Ihnen:** Stellen Sie, wenn Sie nicht sicher sind, immer einen Antrag auf SGB-II-Leistungen.

**Aufstockende SGB-II-Leistungen**

Aufstockende SGB-II-Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Sozialleistungen. Sie machen eine Ausbildung, die vom Arbeitsamt bezahlt wird? Seit dem 1. August 2016 sind aufstockende SGB-II-Leistungen auch in diesem Fall möglich. Auch ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG kommen in Frage.

**Wichtig:** Sie bekommen die Leistungen immer erst ab dem Monat des Antrags. Für zurückliegende Monate zahlt das Jobcenter nicht.

Keine aufstockenden SGB-II-Leistungen gibt es, wenn Sie eine dieser Leistungen bekommen:

- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter
- eine dauerhafte Rente wegen Erwerbsminderung

### **Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?**

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den anderer Personen, die mit Ihnen zusammenleben? Das SGB II spricht hier von einer Bedarfsgemeinschaft. Dann soll die SGB-II-Leistung die Lücke schließen zwischen dem vorhandenen Einkommen und dem Bedarf. Dabei geht es um den Bedarf aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Bedarfsgemeinschaften sind zum Beispiel:

- Ehepartner
- Eltern und unverheiratete Kinder unter 15 Jahren
- Ein Elternteil und sein unverheiratetes Kind unter 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren haben Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II. Kinder von 15 Jahren bis 25 Jahre haben einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Partner dürfen aber nicht getrennt leben.
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Partner einer partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft

Bei verheirateten Partnern werden automatisch das Einkommen und das Vermögen des Partners berücksichtigt.

**Andere Personen einer Bedarfsgemeinschaft** haben grundsätzlich jeweils einen eigenen Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

Bei unverheirateten Partnern wird aber geprüft, ob die Partner eine so genannte Einstandsgemeinschaft bilden. Das heißt: Die Partner sorgen auch finanziell füreinander. Sie stehen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander ein. Wenn das Jobcenter eine Einstandsgemeinschaft annimmt, dann wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung berücksichtigt. Damit verringert sich Ihre eigene SGB-II-Leistung. Legen Sie Widerspruch ein, wenn das Jobcenter von einer Einstandsgemeinschaft ausgeht, dies aber nicht zutrifft.

### **Anrechnung von eigenem Einkommen**

Haben Sie eigenes Einkommen? Es gelten bestimmte Freibeträge. Diese Beträge werden nicht auf Ihr Einkommen angerechnet.

- Liegt Ihr monatliches Einkommen unter 400 Euro? Dann bleiben 100 Euro und 20 Prozent des darüber liegenden Betrages frei. Beispiel: Bei einem Monatseinkommen von 300 Euro bleiben also 140 Euro frei. (100 Euro + 20 Prozent von 200 Euro = 40 Euro) Hinweis: Wir empfehlen, sich bei einem Minijob auf keinen Fall von der Rentenversicherung befreien zu lassen. Der kleine Betrag, den Sie mehr verdienen würden, wird vom Jobcenter voll angerechnet. Sie haben dann genauso viel, ohne rentenversichert zu sein. Die Zeiten in der Rentenversicherung können später einmal sehr wichtig sein.
- Liegt Ihr monatliches Einkommen über 400 Euro? Dann bleiben Ihnen auch 100 Euro frei. Hinweis: Informieren Sie das Jobcenter, wenn Sie zusätzliche Kosten haben, die in Verbindung mit Ihrer Arbeit stehen. (Fahrtkosten, Autoversicherung, Arbeitskleidung). Diese Ausgaben werden dann bei der Berechnung berücksichtigt.
- Haben Ihre Kinder eigenes Einkommen? Dieses Einkommen wird nur

bei den Kindern berücksichtigt. Wichtig: Müssen Sie Unterhalt zahlen?

- Der amtlich festgelegte Unterhalt (durch so genannte Unterhaltstitel) wird vom Einkommen abgezogen.

Lassen Sie sich ausführlich beraten

- durch eine Beratungsstelle für Arbeitslose
- oder eine unabhängige Sozialberatungsstelle.

#### **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II seit dem 1. August 2016**

Das Überbrückungsgeld soll Ihren Lebensunterhalt während der ersten 4 Wochen nach der Entlassung aus der Haft sicherstellen, das heißt, Sie sollen nicht völlig ohne Geld dastehen. (Lesen Sie dazu auch im Kapitel 2). Das Überbrückungsgeld wird am Tag Ihrer Entlassung aus der Haft ausgezahlt. Es wird immer als Einkommen angerechnet, wenn Sie es zeitgleich zu SGB-II-Leistungen (Hartz IV) bekommen.

Stellen Sie im Kalendermonat der Haftentlassung einen Antrag auf SGB-II-Leistungen? Dann wird das Überbrückungsgeld auf das Einkommen angerechnet.

Stellen Sie den Antrag auf SGB-II-Leistung erst im folgenden Monat? Dann wird das Überbrückungsgeld nach der bisherigen Rechtsprechung nicht angerechnet. Sie sind dann allerdings nicht krankenversichert und müssen sich selbst versichern.

Bei der Anrechnung des Überbrückungsgeldes wird immer höchstens der Betrag angerechnet, der dem Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage entspricht. Die Bedarfe der anderen Familienmitglieder werden nicht berücksichtigt.

**Hinweis:** Die Anrechnung des Überbrückungsgelds kann nicht mehr dazu führen, dass Sie in einem Monat gar keinen SGB-II-Anspruch mehr hätten. In diesen Fällen wird das Überbrückungsgeld gleichmäßig auf die folgenden 6 Monate verteilt angerechnet.

#### **Verschiedene Beispiele:**

##### **Beispiel 1:**

Herr K. ist alleinstehend und wird am 15. August 2016 entlassen und erhält 600 Euro Überbrückungsgeld. Für das Zimmer, das er mietet, muss er 316 Euro monatlich einschließlich aller Nebenkosten und der Heizung bezahlen. Wie wird nun das Überbrückungsgeld angerechnet?

**Ergebnis:** Es wird der Bedarf für 28 Tage berechnet. Dieser darf höchstens berücksichtigt werden, falls das Überbrückungsgeld den Bedarf von 28 Tagen übersteigt. Der Regelsatz von Herrn K. beträgt 404 Euro (im Jahr 2016). Der Regelsatz ist ein Pauschalbetrag für regelmäßige Ausgaben des Lebensunterhalts: zum Beispiel Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege, Kleidung. Bezahlt werden auch die Kosten für die Unterkunft in Höhe von 316 Euro. Die Summe ergibt 720 Euro. Diese wird durch 30 geteilt (egal wie viele Tage der Monat tatsächlich hat).  $720 \text{ Euro} / 30 \text{ Tage} = 24 \text{ Euro}$  (Tagesbedarf). Im Falle von Herrn K. beträgt der 28-Tagebedarf dann  $28 \times 24 \text{ Euro} = 672 \text{ Euro}$ . Da das Überbrückungsgeld niedriger als der 28-Tagebedarf ist, wird es voll angerechnet. Allerdings wird es über 6 Monate verteilt angerechnet.

##### **Beispiel 2:**

Im August hat Herr K. nur 17 Tage einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen, also  $17 \times 24 = 408 \text{ Euro}$ . Würden die 600 Euro Überbrückungsgeld voll im Monat August angerechnet, hätte Herr K. im Monat August keinen SGB-II-Anspruch. Er wäre dann auch nicht über das Jobcenter krankenversichert.

**Ergebnis:** Aus diesem Grund wird das Überbrückungsgeld über einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig verteilt angerechnet.

##### **Beispiel 3:**

Das Überbrückungsgeld beträgt 1.200 Euro und sonst bleibt alles gleich.



Maximal wird das Überbrückungsgeld nur in Höhe des 28-Tagebedarfs des Haftentlassenen angerechnet. In unserem Beispiel liegt dieser Bedarf bei 672 Euro.

**Ergebnis:** Der Teil des Überbrückungsgeldes, der darüber liegt, bleibt anrechnungsfrei. In diesem Fall würde eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 672 Euro begrenzt werden und eine Verteilung über 6 Monate erfolgen.

### **Beispiel 4:**

Herr K. wird nicht am 15. August, sondern schon am 1. August 2016 aus der Haft entlassen.

**Ergebnis:** In diesem Fall wird das Überbrückungsgeld im August angerechnet. Da die Anspruchsdauer im August mehr als 28 Tage umfasst, besteht im August ein minimaler SGB-II-Anspruch und eine Verteilung auf 6 Monate ist nicht notwendig.

### **Besonderheiten in Sachsen**

Da das Überbrückungsgeld in Sachsen schon vor der Entlassung für die Eingliederung verwendet werden kann, muss es nicht erst zufließen, wenn SGB-II-Ansprüche schon vorhanden sind. Die Anrechnung von Überbrückungsgeld als Einkommen parallel zur SGB-II-Leistung kann dadurch verhindert werden.

### **Anrechnung von Vermögen**

Vermögen ist ein anderes Wort für Besitz. Hier ist vor allem der Besitz an Geld (zum Beispiel auf Bankkonten) gemeint, aber auch andere Güter wie Autos, Eigentumswohnungen, wertvoller Schmuck und so weiter. Auch beim Vermögen gelten bestimmte Freibeträge, das heißt, bis zu einer bestimmten Höhe wird das vorhandene Geld nicht auf die Höhe der SGB-II - Leistung angerechnet. Wer über der Grenze liegt, erhält keine SGB-II-

Leistungen. Wer darunterliegt, erhält die normale Leistung. Vermögen, das nicht angerechnet wird, heißt auch Schonvermögen.

Das Schonvermögen:

- Ein Freibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr steht Ihnen zu.
- Es beträgt mindestens 3.100 Euro unabhängig vom Alter.
- Zusätzlich gelten einmalig 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft als Schonvermögen.
- Jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person darf ein angemessenes Auto im Wert von bis zu 7.500 Euro besitzen. Es gehört damit zum Schonvermögen.
- Ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung gehören zum Schonvermögen, wenn sie von Ihnen selbst genutzt werden.
- Für die Altersvorsorge gelten besondere Freibeträge.

**Wir empfehlen Ihnen:** Lassen Sie sich hierzu ausführlich durch eine Beratungsstelle für Arbeitslose oder durch eine unabhängige Sozialberatungsstelle beraten.

### **SGB II: Unterschied von laufenden und einmaligen Leistungen**

Die Leistungen nach dem SGB II sind unterteilt in laufende Leistungen und einmalige Leistungen.

#### **Laufende Leistungen**

- Die laufenden Leistungen umfassen die Leistungen für den täglichen Lebensunterhalt. Das sind die Ausgaben für Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege und Kleidung. Dieser Bedarf heißt Regelbedarf. Der ausgezahlte Betrag ist der Regelsatz. Die Leistungen werden pauschal am Ende eines Monats für den folgenden Monat überwiesen. Zu den laufenden Kosten gehören auch die Kosten für die Wohnung. Das sind Miete, Nebenkosten und Heizkosten.

**Wichtig:** Wohnen Sie schon in einer Wohnung, bevor Sie den Antrag stellen? Dann muss das Jobcenter für 6 Monate die tatsächlichen Kosten in voller Höhe zahlen. Mieten Sie eine neue Wohnung erst, nachdem Sie den Antrag gestellt haben? Dann beurteilt das Jobcenter, ob die Wohnung angemessen ist. Das Jobcenter zahlt die Kosten einer Wohnung nur bis zu einer bestimmten Obergrenze. Legen Sie darum dem Jobcenter den Mietvertrag vor, bevor Sie ihn unterschreiben. In manchen Fällen erstattet das Jobcenter auch die Umzugskosten. Das Jobcenter muss das aber vorher **schriftlich** bestätigen. Das Gleiche gilt für ein Kautionsdarlehen.

**Wichtig:** Beides müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages beantragen.

### Laufende Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf höhere Leistungen. Das heißt auch Mehrbedarf. Es gibt Mehrbedarf

- für Alleinerziehende
- für Schwangere
- bei dezentraler Warmwasserversorgung in der Wohnung. Das ist zum Beispiel ein Durchlauferhitzer.
- für Menschen mit Behinderung, wenn Sie eine Maßnahme zur Teilnahme am Arbeitsleben besuchen.
- für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen »G« im Behindertenausweis.
- für krankheitsbedingte, teure Ernährung.

**Wichtig:** Sie müssen die entsprechenden Angaben im Antrag machen.

Weitere »Besondere Bedarfe« können Sie in der Anlage BB zum Hauptantrag anmelden.

Das sind zum Beispiel

- Fahrtkosten für Treffen mit Ihren getrennt lebenden Kindern (Umgangsrecht)

- Fahrtkosten aufgrund der Substitution von Drogen (Methadonprogramm)
- Hygieneartikel bei einer HIV-Erkrankung

### Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sie können bestimmte Leistungen für Ihre Kinder beantragen. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf gezahlt.

Zum Beispiel für

- Klassenfahrten
- Sportkurse
- Musikunterricht

Voraussetzungen sind:

- Ihre Kinder sind unter 25 Jahre alt und
- die Kinder besuchen eine Schule.

Sind Sie selbst unter 25 Jahre alt und besuchen eine Schule? Dann können Sie die Leistungen auch für sich selbst beantragen.

**Wichtig:** Die Leistungen müssen immer vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Gemeinden sind für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe zuständig. Das Jobcenter sagt Ihnen, wo Sie diese beantragen müssen.

### Einmalige Leistungen

Das Jobcenter zahlt bestimmte einmalige Leistungen zum Beispiel für

- die Wohnungssuche
- neue Möbel und Hausrat
- neue Kleidung

**Wichtig:** Sie müssen die Leistung immer vor dem Kauf beantragen. Nachträglich ist das nicht mehr möglich.

Die Behörden unterscheiden bei diesen Leistungen zwischen

Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung. Der Grund für eine Erstausrüstung muss ein einschneidendes Ereignis sein. Dazu zählt auch der Verlust der Einrichtung während der Inhaftierung.

Für Erstausrüstungen wird ein Zuschuss gezahlt.

Für Ersatzbeschaffungen wird ein Darlehen gezahlt.

Das Darlehen verringert die nachfolgenden Leistungen. Es werden monatlich 10 Prozent des Regelbedarfs angerechnet.

Falls das Jobcenter die Erstausrüstung ablehnt und stattdessen ein Darlehen bewilligt: Nehmen Sie das Darlehen an. Sie können anschließend noch Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

### **Mietschulden oder Stromschulden**

Haben Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Jobcenter auch Mietschulden zahlen, wenn dadurch die Wohnung auf Dauer gesichert ist.

Stellen Sie einen Antrag beim Jobcenter. Diese Leistung gibt es normalerweise nur als Darlehen. Das heißt: Sie müssen das Geld zurückzahlen. Voraussetzungen:

- Es droht der Verlust der günstigen Wohnung
- oder der Stromversorger droht mit einer Strom-Sperre.

Haben Sie keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Das Sozialamt gibt diese Leistung auch als Darlehen. In vielen großen Städten gibt es auch Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Lassen Sie sich dort beraten. Oder bei einer unabhängigen Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände.

### **Leistungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Das Jobcenter zahlt nicht nur Leistungen zum Lebensunterhalt. Es zahlt auch Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Jobcenter schließt dazu mit Ihnen einen Vertrag. Das ist die Eingliederungsvereinbarung. Das

Jobcenter bietet viele verschiedene Hilfsangebote. Sie reichen von der Unterstützung bei Bewerbungen bis zur Bezahlung einer Umschulung. Andere Hilfen haben nichts mit der Aufnahme einer Arbeit zu tun. Sie können auch diese Hilfen in Anspruch nehmen. Zum Beispiel

- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung

**Wir empfehlen Ihnen:** Bereiten Sie sich gut auf das Gespräch vor. Fragen Sie direkt nach den Angeboten Ihres Jobcenters. Auch wenn Sie nicht mit allen Vorschlägen des Jobcenters einverstanden sind: Versuchen Sie, sich mit dem Arbeitsvermittler auf einen gemeinsamen Weg zu einigen. Eine Eingliederungsvereinbarung gilt immer nur für 6 Monate. Sie müssen die Vereinbarung nicht unbedingt unterschreiben, wenn Sie sich über die Maßnahmen nicht einig werden. Das Jobcenter kann Sie dann aber zur Teilnahme an einer Maßnahme verpflichten.

**Wichtig:** Halten Sie Ihre Pflichten aus der Vereinbarung unbedingt ein. Wenn Sie das nicht tun, kann zu »Sanktionen« führen. Eine Sanktion ist eine Strafe. Es bedeutet, dass Sie viel weniger Geld bekommen:

- Wenn Sie zum ersten Mal die Vereinbarungen nicht einhalten, wird der Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt.
- Beim zweiten Mal innerhalb eines Jahres wird um 60 Prozent gekürzt.
- Beim dritten Mal wird die Leistung wird ganz gestrichen. Auch die Beiträge zur Krankenversicherung.
- Die Sanktionen gelten 3 Monate.

Bei Menschen unter 25 Jahren gelten noch härtere Sanktionen. Schon beim zweiten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres wird die Leistung vollständig gestrichen. Auch diese Sanktionen gelten 3 Monate. Wenn Sie

zu einem angeordneten Termin (zum Beispiel einer Berufsberatung, Info-Veranstaltung oder einem Untersuchungstermin) nicht kommen, wird das ALG II um 10 Prozent gekürzt. Die Sanktion gilt auch für 3 Monate.

### Was Sie bei einer Sanktion tun können

Gibt es einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten? Fühlen Sie sich ungerecht behandelt? Dann legen Sie Widerspruch gegen die Sanktion ein.

Sind Sie unter 25 Jahre alt? Dann können Sie eine Verkürzung der Sanktion auf 6 Wochen beantragen.

Sind Sie über 25 Jahre alt? Sie können nachträglich eine mildere Sanktion erreichen. Dazu müssen Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihre Pflichten künftig zu erfüllen.

### Krankenversicherung

Sie waren vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert:

- Dann melden Sie sich bei der Krankenkasse, bei der Sie versichert waren.
- Sie werden dann wieder gesetzlich pflichtversichert.
- Das Jobcenter verlangt eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse. Diese können Sie aber nachreichen.

Sie waren vor der Haft nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Der Grund dafür ist: Sie haben sich nicht um eine Krankenversicherung gekümmert.

- Dann gehören Sie trotzdem zum Personenkreis der gesetzlich Pflichtversicherten.
- Sie werden von einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Sie waren vor der Haft in einer privaten Krankenversicherung:

- Melden Sie sich bei der privaten Krankenkasse, bei der Sie vor der Haft versichert waren.
- Sie werden dann in den so genannten Basistarif aufgenommen.

- Das Jobcenter zahlt dann den halben Basistarif direkt an die private Krankenversicherung.
- Solange Sie SGB-II-Leistungen bekommen, müssen Sie nur den halben Basistarif bezahlen. Sie bekommen aber die vollen Leistungen des Basistarifs.

### 3. Sozialhilfe

Sozialhilfe und Grundsicherung gehören zu den Leistungen des Sozialgesetzbuchs XII (zwölf)

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt, haben das Rentenalter noch nicht erreicht und sind vorübergehend erwerbsunfähig: Erwerbsunfähig ist, wer nicht mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. **Dann haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe.**
- Sie haben das Rentenalter erreicht und bekommen nur eine sehr geringe oder gar keine Rente? Oder Sie sind mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft erwerbsgemindert? Erwerbsgemindert heißt, dass Sie nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können. **Dann haben Sie Anspruch auf Grundsicherung.**

Über die Erwerbsunfähigkeit entscheidet normalerweise der Rentenversicherungsträger. Manchmal entscheidet auch der medizinische Dienst der Agentur für Arbeit.

**Wir empfehlen Ihnen:** Beantragen Sie immer zuerst Leistungen beim Jobcenter. Im Gespräch mit dem Arbeitsvermittler sprechen Sie Ihre gesundheitlichen Einschränkungen an. Sie müssen nicht sagen, welche Krankheiten Sie haben. Das Jobcenter lässt Ihren Gesundheitszustand dann durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.

**Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf SGB XII-Leistungen?**

- Wenn Sie sich lediglich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (und deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind), haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn Sie aus einem der folgenden Staaten kommen: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien oder Türkei. Das gilt auch dann, wenn Sie mehr als drei Stunden wöchentlich arbeiten könnten und daher eigentlich unter das SGB II fallen würden.
- Wenn Sie unter eine der oben zum SGB II genannten Gruppen fallen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) hätten, haben Sie auch stattdessen einen Anspruch auf Sozialhilfe, falls Sie nicht erwerbsfähig sind.
- Von SGB XII-Leistungen können Sie ausgeschlossen werden, wenn die Behörde Ihnen unterstellt, dass Sie nur in die Bundesrepublik eingereist sind, um Sozialleistungen zu beziehen. Dagegen können Sie aber Widerspruch und Klage erheben.

### **Überbrückungsleistungen:**

Von Sozialhilfe ausgeschlossen sind Sie, wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland lediglich dem Zweck der Arbeitssuche dient und Sie nicht aus einem der genannten Staaten kommen. In diesem Fall haben Sie aber Anspruch auf sogenannte Überbrückungsleistungen. Es geht dabei nur darum, Ihren Lebensunterhalt überbrückend bis zu Ihrer Ausreise zu sichern. Dabei bekommen Sie aber nur auf ein Minimum reduzierte Leistungen und dies in der Regel auch nur für die Dauer von einem Monat und auch dies nur einmalig in einem Zeitraum von zwei Jahren. Diese reduzierten Leistungen können Sie auch bekommen, wenn Sie seit mehr als sechs Monaten erfolglos Arbeit gesucht haben oder überhaupt keine Arbeit suchen.

### **Höhe der Sozialhilfe**

Die Regelsätze zur Sicherung des täglichen Lebensunterhalts entsprechen weitgehend den Regelsätzen der SGB-II-Leistungen.

### **Einmalige Leistungen**

Sie haben auch Anspruch auf zusätzliche einmalige Leistungen. Zum Beispiel

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte. Der Anspruch auf Erstausrüstung ist genauso geregelt wie im SGB II (Lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.)
- Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt. Wir empfehlen Ihnen: Lassen Sie sich bei der Entlassung aus der Haft bescheinigen, dass Ihnen Kleidung fehlt. Dann können Sie diese beim Sozialamt beantragen.
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge
- weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder

Für Anschaffungen kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen geben. Das müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen. Statt Geld kann das Sozialamt auch Sachleistungen, zum Beispiel aus dem Gebrauchtmöbellager, bewilligen.

**Wichtig:** Beantragen Sie die Leistung immer vor dem Kauf. Nachträglich werden die Kosten nicht erstattet.

### **Weitere Leistungen**

Zu den Regelsätzen der Sozialhilfe oder Grundsicherung können Sie zusätzliche Leistungen beantragen. Dazu müssen Sie jeweils die Voraussetzungen erfüllen. Diese Leistungen sind

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterkunft und Heizung (Die Unterkunft muss angemessen sein: Ange-

messen heißt vor allem, sie darf nicht zu groß sein.) (Lesen Sie mehr dazu im Kapitel 5.2.).

- Mehrbedarfzuschläge
  - für Personen nach Erreichen des Rentenalters
  - für voll erwerbsgeminderte Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen »G« nachweisen können
  - für Schwangere und Alleinerziehende
  - für Menschen mit Behinderung, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
  - bei teuren Krankenkosten
  - bei Warmwasserbereitung mittels Strom
  - Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge und von Beiträgen für eine Sterbegeldversicherung

Droht der Verlust der Wohnung? Dann kann je nachdem, welche Unterstützung Sie erhalten (Hartz IV oder Sozialhilfe), das Jobcenter oder das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden. In diesem Fall muss es zurückgezahlt werden.

### Hilfen in besonderen Lebenslagen

In persönlichen Notlagen können Sie zusätzliche Hilfen vom Sozialamt bekommen. Diese Möglichkeit steht im Sozialgesetzbuch XII, Achstes Kapitel. Zum Beispiel:

- Kosten der Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe
- Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche durch eine Beratungsstelle

### Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Trotz Erwerbsunfähigkeit sind im Gesetz (Paragraf 11, Absatz 4, SGB XII) bestimmte Arbeiten vorgesehen. Es kann sein, dass solche Arbeiten von Ihnen verlangt werden. Die Arbeiten müssen aber zumutbar sein.

Die Zumutbarkeit solcher Arbeiten wird zum Beispiel durch Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung stark eingegrenzt.

### 4. AsylbLG: Welche Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Wenn Sie zum Kreis der in § 1 AsylbLG genannten Personen gehören, haben Sie zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Sie bekommen aber AsylbLG-Leistungen (was einige Nachteile hat).

Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind:

- Asylbewerber
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach einem der folgenden Paragraphen erteilt wurde (das steht auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis geschrieben): § 24, § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
  - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn sie den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland“.
  - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.
  - Mit einer anderen Art der Aufenthaltserlaubnis bekommen Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen.
- Inhaber einer Duldung;
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind; dazu gehören:
  - Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind und deshalb ausreisen müssen, aber noch nicht abgeschoben wurden;

- Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber noch nicht ausgereist oder abgeschoben worden sind
- Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden
- Personen, die sich ohne Duldungsbescheinigung unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten
- Ehegatten und minderjährige Kinder der oben genannten Personen
- Personen, die einen Asylfolgeantrag oder einen Zweitantrag gestellt haben

### **Bei folgenden Personen können die Leistungen nach dem AsylbLG eingeschränkt, d.h. reduziert werden:**

- Bei Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Personen sowie die Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser beiden Personengruppen, denen vorgeworfen wird, dass sie vor allem deshalb nach Deutschland gekommen sind, weil sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten wollten.; Sie erhalten AsylbLG-Leistungen nur, soweit die Behörde dies im Einzelfall nach den Umständen als unbedingt notwendig ansieht;
- Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, die aber an diesem Tag nicht ausreisen und bei denen die Behörde meint, dass es die Schuld der betroffenen Person ist, dass die Ausreise nicht stattgefunden hat. Diese Personen bekommen nur noch Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Ausnahmsweise zahlt die Behörde im Einzelfall auch noch weitere Leistungen aus. Das Gleiche gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen und Personen mit einer Duldungsbescheinigung sowie ihre minderjährigen Kinder und Ehegatten, bei denen die Behörde davon ausgeht, dass es ihre Schuld ist, dass die Abschiebung nicht stattfinden kann;
- Bei Asylbewerbern und Asylfolgeantragstellern, die

- ihren Pass oder Passersatz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- sonstige Unterlagen oder Urkunden, die sie besitzen, nicht dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- nicht zu dem Termin kommen, den ihnen die zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Stellung des Asylantrags gegeben hat
- oder sich im Asylverfahren weigern, Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen.
- In diesen Fällen werden nur Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege ausgezahlt;
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig und nicht mehr schulpflichtig sind, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und eine Arbeitsgelegenheit, die ihnen die Behörde bietet, ablehnen. Sie müssen allerdings vorher über die Pflicht, diese Arbeitsgelegenheit wahrnehmen zu müssen, informiert worden sein.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, die ihr von der Behörde zugewiesen wurde, ablehnen oder abbrechen. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldungsbescheinigung.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und einen Integrationskurs, zu deren Durchführung die Behörde sie verpflichtet hat, nicht aufnehmen oder an dem Integrationskurs nicht ordnungsgemäß teilnehmen.

- Bei Personen, die sich außerhalb des Bereichs aufhalten, auf den ihr Aufenthalt räumlich beschränkt ist. Sie erhalten nur eine Reisebeihilfe für die Rückkehr an den Ort, an dem sie wohnen müssen.

**Für alle Leistungsbeschränkungen gilt:** Sie dürfen von der Behörde nur für sechs Monate angewandt werden, es sei denn, die betroffenen Personen verletzen weiterhin ihre Pflichten.

**Wichtig:** Die genannten Einschränkungen dürfen aber nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Personen die Verletzung der genannten Pflichten zu vertreten haben bzw. wenn kein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt. Diese Leistungsbeschränkungen sind sehr umstritten und viele Gerichte halten sie für verfassungswidrig. Sollte Ihnen die Leistungen nach dem AsylbLG wegen einer dieser Gründe gekürzt werden, sollten Sie sich dringend an eine Beratungsstelle wenden und Widerspruch gegen die Kürzung einlegen. Gegebenenfalls müssen Sie sich mit einer Klage und einem Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht gegen die Leistungskürzung wehren.

### 5. Ausbildung und Studium

Auch wenn Sie nach der Haftentlassung eine (erste) Ausbildung beginnen, können Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Berufsausbildung handelt oder um eine schulische Ausbildung bzw. ein Studium.

#### Berufsausbildung

Wenn Sie eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen und das Ausbildungsentgelt für die Deckung Ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht, kommt ein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III in Betracht.

### Schulausbildung oder Studium

Wenn Sie nach der Haftentlassung eine (Berufs-)Schule (ab der 10. Klasse) besuchen, eine schulische Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule absolvieren wollen, kommen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Frage.

**Achtung:** Bei einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG während eines Studiums erhalten Sie nur die eine Hälfte als Zuschuss. Die andere Hälfte müssen Sie nach dem Studium wieder zurückzahlen.

### Welche Ausländer haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG-Leistungen?

Einen Anspruch auf BAB/BAföG-Leistungen haben Sie:

- wenn Sie EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz sind;
- wenn Sie Ehegatte oder Kind (auch mit über 21 Jahren) eines EU-Bürgers sind, der sich in Deutschland als Arbeitnehmer, Auszubildender, Arbeitsuchender, Selbstständiger oder als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen aufhält und Sie mit ihm zusammenleben. Handelt es sich bei Ihrem Familienangehörigen um eine nicht erwerbstätige Person, müssen Sie allerdings über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und anderweitige Existenzmittel verfügen;
- wenn Sie EU-Bürger sind und während der Haftzeit in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das mit ihrer Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang steht;
- wenn Sie aus Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz kommen und eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen;
- wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen;



- wenn Sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG besitzen;
- wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Ausland als Flüchtling anerkannt wurden und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt sind;
- wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften haben (steht auf Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel):
  - § 22 AufenthG
  - § 23 Absatz 1, 2 oder 4 AufenthG
  - § 23a AufenthG
  - § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG
  - § 25a AufenthG
  - § 25b AufenthG
  - § 28 AufenthG
  - § 37 AufenthG
  - § 38 Absatz 1 Nummer 2
  - § 104a AufenthG
  - § 30 AufenthG
- wenn Sie sich seit mindestens drei Monaten (für BAB) bzw. 15 Monaten (für BAföG) ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften besitzen:
  - § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG
  - § 31 AufenthG
  - § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis
  - wenn Sie Ehegatte oder Kind eines Ausländers sind, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG haben;
  - wenn Sie eine Duldung und Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland

haben und sich seit mindestens 15 Monaten ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in der Bundesrepublik aufhalten; BAB wird in den ersten sechs Jahren allerdings nur für betriebliche Ausbildungen geleistet;

- wenn Sie fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren;

Sie haben außerdem auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn Sie EU-Bürger sind und neben dem Studium als Arbeitnehmer oder Selbstständiger tätig sind.

Als Asylsuchender haben Sie einen Anspruch auf BAB, wenn Sie seit mindestens 15 Monaten eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute „Bleibeperspektive“). Dies ist ausgeschlossen, wenn Sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen.

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben Sie als Asylsuchender nicht.

## 6. Beruflicher Wiedereinstieg

Bei Ihrem beruflichen Wiedereinstieg soll Sie die Agentur für Arbeit unterstützen. Wenn Sie kein Arbeitslosengeld von der Agentur bekommen, ist das Jobcenter zuständig. Ihr persönlicher Weg zum beruflichen Wiedereinstieg wird in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Eingliederungsvereinbarung bei der Agentur für Arbeit (SGB III) unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Vereinbarung im SGB II (Lesen Sie dazu in Kapitel 5.). Wir empfehlen Ihnen: Klären Sie die einzelnen Maßnahmen mit Ihrem Arbeitsvermittler vor Ort. Besprechen Sie dabei Ihre Vorstellungen und Wünsche. Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg finden Sie auch auf der Internetseite der Agentur für Arbeit. ([www.tinyurl.com/neuanfangBA](http://www.tinyurl.com/neuanfangBA))

## 7. Informationsmöglichkeiten

### **Beratung Minijob**

Minijob-Zentrale Service-Center  
45115 Essen  
Tel.: 0355 290270799 (Festnetztarif)  
Mo.-Fr.: 7:00 bis 17:00 Uhr  
E-Mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)  
[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### **Internet:**

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tachelese. V. wurde von Betroffenen gegründet und aufgebaut. Die Gründer waren selbst arbeitslos. Ziel des Vereins ist es, Menschen zur Selbsthilfe zu ermutigen. Außerdem arbeitet der Verein als Interessenvertretung gegenüber den Gemeinden und der Politik. In Not geratenen Menschen soll mit Rat und Tat geholfen werden. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen und Anwälten: [www.my-sozialberatung.de](http://www.my-sozialberatung.de).

### **Kontakt:** Tacheles e. V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Rudolfstr. 125  
42285 Wuppertal  
Tel: 0202 318441  
Persönliche Beratung: Mittwoch, Donnerstag ab 9:00 Uhr  
Telefonische Beratung: Donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr

[www.agtuwas.de](http://www.agtuwas.de)

Die AGTUWAS ist eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs

Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihres Studiums beraten sie Menschen in Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

### **Kontakt:** AWO-Pavillon (im Innenhof)

Eichwaldstr. 71  
60385 Frankfurt  
Tel.: 069 499551  
Telefonische und persönliche Beratung:  
Donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

### **Ratgeber:**

### **Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit**

Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie eine Reihe von Broschüren (kleinen Büchern) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Für den Versand muss eine Gebühr von 2,50 Euro bezahlt werden. Merkblätter, die Leistungsempfänger in mehreren Sprachen über Rechte und Pflichten informieren, kosten nichts und werden kostenlos verschickt.

### **Sie können so bestellen:**

Telefonische Bestellungen: 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz)  
Bestellservice im Internet (Online-Shop):  
[www.tinyurl.com/MerkblaetterBA](http://www.tinyurl.com/MerkblaetterBA)

Im Online-Shop gibt es Infos zum Inhalt der Broschüren, zur Zielgruppe sowie zu Preisen und Versandkosten. Viele Broschüren können im Internet kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

**Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III**

(33. Auflage, August 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

(ISBN: 978-3-943787-80-1)

Der »Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III« ist das SGB-III-Standardwerk für Berater und Leistungsbezieher.

Preis: 20 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

**Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II**

(13. Auflage, April 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Das Buch ist ein umfassender, systematischer Leitfaden zum Arbeitslosengeld II.

Zielgruppe: Berater und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Preis: 24 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

**Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II - Das Handbuch**

(4. Auflage, März 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Wer seine Arbeit verloren hat, dem ist die Sicherung der Wohnung oft der letzte Halt. Fragen zu Kosten von Unterkunft und Heizung bei Bezug von Hartz IV sind daher besonders drängend. Der Leitfaden gibt auf neuestem Gesetzesstand eine umfassende Übersicht der aktuellen Rechtsprechung.

Preis: 23 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

**Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z**

(29. Auflage, Oktober 2016)

Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé,

Mitarbeiter von Tacheles e.V.

Leitfaden für Leistungsbezieher und Berater, nach Stichworten geordnet.

Bestellung:

DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt

E-Mail: [info@dvs-buch.de](mailto:info@dvs-buch.de)

[www.dvs-buch.de](http://www.dvs-buch.de)

Preis: 15 Euro

## 6. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung Ihres Partners fällt vielleicht ein wichtiges Einkommen weg. Sie haben dann nicht mehr genug Geld für sich und Ihre Kinder. Sie brauchen zusätzliche Hilfe.

Informieren Sie auf jeden Fall das Jobcenter oder das Sozialamt über die Inhaftierung. Legen Sie dabei eine Haftbescheinigung vor. Die Haftbescheinigung bekommen Sie in der Justizvollzugsanstalt.

### 1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

In diesen Fällen bekommen Sie und Ihre Familie Arbeitslosengeld II vom Jobcenter:

- Sie sind arbeitslos.
- Sie sind mindestens 15 Jahre alt.
- Sie haben noch nicht das Rentenalter erreicht.

Es gibt 2 Ausnahmen:

- Ihre Angehörigen sind 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Das heißt, sie können nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten.
- Ihre Angehörigen haben das Rentenalter erreicht.

Dann bekommen Ihre Angehörigen Sozialhilfe nach SGB XII.

Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zur Sozialhilfe, und ob Sie überhaupt Anspruch darauf haben, finden Sie im Kapitel 5.

Sind Sie von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ausgeschlossen, weil Sie zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören (siehe Kapitel 5.4), dann können Sie bei der zuständigen Behörde

(z.B. Sozialamt) entsprechende Leistungen beantragen.

Wenn Sie sich bereits 15 Monate ohne größere Unterbrechung in Deutschland aufhalten und nicht selbst dafür gesorgt haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können, bekommen Sie Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII Analogleistungen.

## 2. Besondere Problemfälle

### Die Wohnung

In 2 Fällen muss das Jobcenter nach der Inhaftierung Ihres Partners weiter die Miete für Ihre Wohnung zahlen:

- Es besteht kein Trennungswillen. Sie wollen sich nicht von Ihrem Partner trennen. Das heißt, die so genannte Bedarfsgemeinschaft (wie im Kapitel 5.2. beschrieben) besteht fort.
- Die Haftzeit beträgt bis zu 2 Jahren.

In diesen Fällen müssen Sie vielleicht in eine kleinere Wohnung umziehen:

- Sie wollen sich von dem Inhaftierten trennen. Das heißt, Sie lösen die Bedarfsgemeinschaft auf.
- Die Haftzeit ist länger als 2 Jahre.

Die Umzugskosten kann das Jobcenter übernehmen.

Diese Aussagen treffen nicht auf Angehörige zu, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sogenannte Analogleistungen nach dem SGB XII beziehen. Suchen Sie in diesem Fall eine Sozialberatung auf und lassen Sie sich dazu beraten, ob und wie die Wohnung gehalten werden kann.

### Regel- und Mehrbedarf

- Die Angehörigen eines Inhaftierten haben Anspruch auf mehr Geld für den notwendigen Lebensunterhalt. Das nennt man höheren Regelbedarf.
- Alleinerziehende Angehörige haben Anspruch auf mehr Geld. Das nennt man Mehrbedarf.
- Bei Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt: Angehörige bekommen als Alleinerziehende bzw. Alleinstehende auch dann einen höheren Regelbedarf. Mehrbedarf für alleinerziehende Angehörige sieht das Gesetz aber nicht vor.
- Bei Beziehern von sogenannten Analogleistungen gilt: Alleinerziehende haben sowohl einen höheren Regelbedarf als auch Anspruch auf Mehrbedarf nach dem SGB XII.

### Krankenversicherung

Während der Inhaftierung erhält der Inhaftierte Leistungen vom Gefängnis. Die Angehörigen sind darum in dieser Zeit nicht mehr in der Familienversicherung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Sie können aber in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten:

Dann sind Sie weiterhin versichert.

Es gibt aber eine Ausnahme: Sie können nicht arbeiten. Das heißt, Sie sind erwerbsunfähig. Und den Antrag auf Krankenversicherung hat ein erwerbsfähiges Kind ab 15 Jahre gestellt.

In diesem Fall sollte der Inhaftierte die Familienversicherung für seine Angehörigen weiterlaufen lassen. (Er selbst erhält aber keine Leistungen mehr.) Wenn das nicht möglich ist, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Beiträge werden vom Jobcenter übernommen.

**Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII** (Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,

- dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die gesetzliche Versicherung, wenn Sie zuvor pflichtversichert, d. h. selbst versichert waren:

Wenn Sie davor aber über den jetzt inhaftierten Ehepartner familienversichert waren:

- Dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
- das Sozialamt ist selbst für Ihre Krankenversorgung zuständig. Das heißt, die Krankenkassen übernehmen die Krankenbehandlung. Die Kosten dafür erstattet das Sozialamt.

**Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen**, dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern der zuständige Leistungsträger übernimmt die Kosten für die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie für sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

### Fahrtgeld, um den Partner im Gefängnis zu besuchen

**Wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten:**

- Die Fahrtkosten können Sie beim Jobcenter beantragen. Das Jobcenter übernimmt die Fahrtkosten in der Regel nur auf Darlehensbasis. Das heißt, Sie müssen die Kosten zurückzahlen. Manchmal verweigert das Jobcenter sogar das Darlehen.
- Hohe Fahrtkosten bei langer Haftzeit können aber vom Jobcenter bezahlt werden. Die Grundlage dafür ist die Härtefallregelung

(Mehrbedarfszuschlag nach Paragraf 21 Absatz 6 SGB II). Sie müssen einen Antrag beim Jobcenter stellen. Dafür brauchen Sie die Anlage BB (Besonderer Bedarf).

### **Wenn Sie Leistungen nach SGB XII (oder Analogleistungen) erhalten:**

- Einzelne Fahrtkosten übernimmt das Sozialamt nach einer Überprüfung.
- Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn sie den Haushalt erheblich belasten.
- Wenn monatlich Kosten im einstelligen Eurobereich (also unter zehn Euro) anfallen, kann das schon als erheblich gelten.

**Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,** können Sie einen Antrag auf Übernahme der einzelnen Fahrtkosten nach § 6 AsylbLG stellen beantragen.

### **Mietschulden**

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen das Jobcenter oder das Sozialamt Ihre Mietschulden als Darlehen. Mehr Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.2.

### **Überschuldung**

Wenn Sie Schulden haben und Hartz IV beziehen, dann kann der Schuldenabbau auch Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Lesen Sie dazu auch die Informationen in Kapitel 3 »Schulden«.

### **Kontopfändung**

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Unter Pfändung wird in diesem Fall die Beschlagnahme von

Geldvermögen verstanden, um offene Forderungen, das heißt Schulden, auszugleichen. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können aber verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Dann erhalten Sie einen Basispfändungsschutz. Der Basispfändungsschutz gilt für einen Pfändungsfreibetrag von 1.045,04 Euro im Monat. Der Basispfändungsschutz reicht nicht aus, wenn Sie mehrere Personen versorgen müssen. Legen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse in diesem Fall zwei Bescheinigungen vor:

- Bescheid über die Sozialleistungen, die Sie bekommen
- Bescheinigung über Unterhaltspflichten

Dann wird der Pfändungsschutz angehoben, das heißt, mehr Geld ist vor der Pfändung geschützt. Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten erhalten Sie kostenlos vom

- Arbeitgeber
- Jobcenter
- Familienkasse
- Schuldnerberatungsstelle (Infos über Beratungsstellen finden Sie im Kapitel 3 »Schulden«.)

### **Kindergeld**

Wenn Sie vor der Inhaftierung Ihres Angehörigen Kindergeld erhalten haben, haben Sie auch während der Inhaftierung einen Anspruch darauf. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Heimatstadt. Bitte informieren Sie sofort die Familienkasse über alle Änderungen. Zum Beispiel:

- wenn Sie sich von Ihrem Partner getrennt haben
- wenn sich Ihre Anschrift geändert hat
- wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat

Ob Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld haben, hängt von Ihrem Aufenthaltsstatus ab.

### Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf Kindergeld?

- Wenn Sie als EU-Bürger oder EU-Bürgerin freizügigkeitsberechtigt sind oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen.
- Wenn Sie türkische/r Staatsangehörige/r sind und als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder als Familienangehörige/r über ein Assoziationsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei verfügen.
- Wenn Sie aus Algerien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien oder Tunesien kommen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld I oder Krankengeld erhalten.
- Wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis haben.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies gilt nicht, wenn Sie
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder 17 AufenthG haben,
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 2 AufenthG besitzen und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt wird, oder
  - Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich noch keine drei Jahre in Deutschland aufhalten oder nicht erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und in Deutschland erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.

### Unterhaltsvorschuss

- Der Unterhaltsvorschuss soll Alleinerziehenden helfen. Sie können ihn beim Jugendamt (Unterhaltsvorschuss-Stelle) beantragen, wenn Ihr Ehepartner für sechs Monate oder länger inhaftiert ist.

Er gilt für Kinder,

- bis zum Alter von 18 Jahren
- die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben.
- die von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt bekommen.
- die in Deutschland wohnen.

**Hinweis:** Wenn Ihr Kind zwischen dem 12 und 17 Lebensjahr ist, darf es selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen bzw. müssen Sie als alleinerziehender Elternteil, der SGB-II-Leistungen bezieht, mindestens 600 Euro brutto im Monat verdienen.

Sie

- müssen den Vorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragen.
- müssen eine Haftbescheinigung vorlegen.
- Müssen gegebenenfalls Ihren Aufenthaltstitel und eine Passkopie vorzeigen.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2 nachlesen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses hängt vom Alter der Kinder ab und beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro

- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 Euro

Die Unterhaltsvorschusskasse verlangt den Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

### 3. Beratungsangebote

Weil Ihr Partner inhaftiert ist, leben Sie nicht mehr zusammen. Das ist eine große Belastungsprobe für Ihre Beziehung. Vielleicht denken Sie über eine Trennung nach. Lassen Sie sich genug Zeit mit einer Entscheidung. Ehe- und Familienberatungsstellen können Sie beraten. Es gibt auch Beratungsangebote dazu in einigen Justizvollzugsanstalten. Die Beratung macht beispielsweise die Gefängnisseelsorge. Auch die Erziehung der Kinder kann jetzt zu einem Problem werden. Sie können sich Hilfe suchen. Zum Beispiel

- bei einer Erziehungsberatungsstelle
- beim Jugendamt

#### Beratung im Internet

Sie können sich online per E-Mail beraten lassen. Die Beratung ist anonym und schnell. Hier sind die Adressen im Internet:

Deutscher Caritasverband: [www.tinyurl.com/OnlineDCV](http://www.tinyurl.com/OnlineDCV)

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen/Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH: [www.frauenberatungsdienst-muenchen.de/](http://www.frauenberatungsdienst-muenchen.de/)

Sozialberatung Stuttgart: U-Turn Onlineberatung: [www.u-turn.info](http://www.u-turn.info)

Treffpunkt e. V.: [www.treffpunkt-nbg.de/bai/onlineberatung.html](http://www.treffpunkt-nbg.de/bai/onlineberatung.html)

### Es gibt auch Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche.

Hier sind die Adressen im Internet:

- [www.besuch-im-gefängnis.de](http://www.besuch-im-gefängnis.de): Die Caritas informiert über alles rund ums Gefängnis.
- [www.juki-online.de](http://www.juki-online.de): Hier finden Kinder und Jugendliche viele Informationen. Sie können sich hier auch online beraten lassen.

### Austausch mit anderen Betroffenen:

Unter [www.knast.net](http://www.knast.net) finden Sie viele Informationen. Hier können Sie auch Fragen stellen. Und sich mit anderen Angehörigen austauschen. Zum Beispiel unter den Stichworten »Treffen« und dann »Forum für Angehörige« »Fragen« und dann »Knast.Net Forum«.

### Bücher und Ratgeber :

#### Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (22. Auflage 2016)

Bestellmöglichkeit:

Publikationsversand der Bundesregierung

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Tel.: 030 182722721

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden und ist auch als PDF-Dokument im Internet herunterzuladen.

#### Was nun? Mein Mann, Sohn... ist im Knast - Informationen für Angehörige

(4. Auflage 2013)

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286



40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 444200

E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de

Die Broschüre kann als PDF-Dokument im Internet heruntergeladen werden. [www.gefängnisverein.de](http://www.gefängnisverein.de) (> Ratgeber)

Sie enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

### **Mann im Knast...was nun? (Neuaufgabe 2017)**

(ISBN: 978-3-932168-17-8)

Herausgeber: Chance e. V. Münster

Friedrich-Ebert-Str. 7/15

48153 Münster

Tel.: 0251 620880

E-Mail: [info@chance-muenster.de](mailto:info@chance-muenster.de)

Das Buch kann im Internet oder über den Buchhandel bestellt werden: [www.chance-muenster.de](http://www.chance-muenster.de)

Preis: 10 Euro mit Versand

Der Ratgeber richtet sich mit Hilfestellungen und Informationen vor allem an Ehefrauen und Lebenspartnerinnen von Inhaftierten.

### **Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten (1. Aufl. 2004)**

(ISBN 3-86153-338-3 )

Das Buch kann über den Buchhandel bestellt werden. Preis: 16 Euro.

Die Autorin war selbst in der Gefängnisseelsorge und in Angehörigenprojekten tätig. Sie kennt die Probleme auf beiden Seiten der Gefängnistore. In vielen Gesprächen hat sie Erfahrungen von Betroffenen und Fachleuten zusammengetragen. Sie zeigt in dem Buch mögliche Schwierigkeiten in den unterschiedlichen Haftzeiten auf und bietet konkrete Ratschläge an, wie man damit zurechtkommen kann.

### **Beratungseinrichtungen für betroffene Angehörige und Kinder in den einzelnen Bundesländern**

#### **Baden-Württemberg**

Cocon e. V.

Kaiser-Joseph-Straße 268

79098 **Freiburg**

Tel.: 01522 1042287

E-Mail: [cocon.freiburg@gmx.de](mailto:cocon.freiburg@gmx.de)

[www.cocon-freiburg.de](http://www.cocon-freiburg.de)

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Freiburg e. V.

Stefan-Meier-Str. 131

79104 **Freiburg**

Tel.: 0761 2859719

E-Mail: [straffaelligenhilfe@t-online.de](mailto:straffaelligenhilfe@t-online.de)

[www.skm-freiburg.de](http://www.skm-freiburg.de)

SKM Landkreis Karlsruhe

Söternstr. 5

76646 **Bruchsal**

Tel.: 07251 5056816

E-Mail: [info@skm-bruchsal.de](mailto:info@skm-bruchsal.de)

[www.skm-bruchsal.de](http://www.skm-bruchsal.de)

#### **Bayern**

Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für

Schwangerschaftsfragen

Schlossplatz 5

86551 **Aichach**

Tel.: 08251 92420(-430)

E-Mail: [schwangerenberatung@](mailto:schwangerenberatung@lra-aic-fdb.de)

[lra-aic-fdb.de](http://lra-aic-fdb.de)

[www.schwanger-in-aic.de](http://www.schwanger-in-aic.de)

Treffpunkt e. V. - BAI

(Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten)

Fürther Str. 212

90429 **Nürnberg**

Tel.: 0911 2747694

E-Mail: [bai@treffpunkt-nbg.de](mailto:bai@treffpunkt-nbg.de)

[www.treffpunkt-nbg.de/bai.html](http://www.treffpunkt-nbg.de/bai.html)

Gemeindejugendwerk Bayern  
Lagerstr. 81

82178 **Puchheim**

Tel.: 089 89009833

E-Mail: [info@gjw-bayern.de](mailto:info@gjw-bayern.de)

[www.bayern.gjw.de](http://www.bayern.gjw.de)

Arbeitskreis Resozialisierung  
Kraußstr. 5

90443 **Nürnberg**

Tel.: 0911 37667100

E-Mail:

[ak-reso@stadtmission-nuernberg.de](mailto:ak-reso@stadtmission-nuernberg.de)

[www.ak-reso.de](http://www.ak-reso.de)

Beratungsstelle für Straffällige  
und Angehörige

Johannes-Traber-Str. 7

86609 **Donauwörth**

Tel.: 0906 29994920

Caritasverband Weiden-Neustadt/  
WN e. V.

Nikolaistr. 6

92637 **Weiden i. d. OPf.**

Tel.: 0961 389140

Fax: 0961 3891448

[www.caritas-weiden.de](http://www.caritas-weiden.de)

### **Berlin**

IN VIA Projekte Berlin

gemeinnützige GmbH

Gundelfingerstr. 11

10318 **Berlin**

Tel.: 030 5010260

[www.INoVIA-berlin.de](http://www.INoVIA-berlin.de)

Beratungsstelle Tamar

Nazarethkirchstr. 36

13347 **Berlin**

Tel.: 030 4554031

E-Mail: [tamar@skf-berlin.de](mailto:tamar@skf-berlin.de)

[www.skf-berlin.de](http://www.skf-berlin.de)

### **Bremen**

Sozialberatungsstelle für Straffällige  
und Angehörige

Verein Bremische

Straffälligenbetreuung

Bahnhofplatz 29

(Tivoli Hochhaus)

28195 **Bremen**

Tel.: 0421 36162032

E-Mail: [beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de](mailto:beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de)

[straffaelligenhilfe-bremen.de](http://straffaelligenhilfe-bremen.de)

[www.straffaelligenhilfe-Bremen.de](http://www.straffaelligenhilfe-Bremen.de)

### **Hamburg**

Hamburger Fürsorgeverein von  
1948 e. V.

Max-Brauer-Allee 138

22765 **Hamburg**

Tel.: 040 300337514

Fax: 040 300337528

E-Mail: [mail@hamburger-fuersorgeverein.de](mailto:mail@hamburger-fuersorgeverein.de)

[www.hamburger-fuersorgeverein.de](http://www.hamburger-fuersorgeverein.de)

### **Hessen**

AFEK e. V. Frankfurt am Main  
Gründenseestraße 33

60386 **Frankfurt**

Tel.: 069 411408

E-Mail: [info@afek-ev.de](mailto:info@afek-ev.de)

[www.afek-ev.de](http://www.afek-ev.de)

Perspektivwechsel e.V.

Bäckerweg 11

**60316 Frankfurt**

Tel.: 069 436766

Fax: 069 449709

[info@perspektivwechsel.org](mailto:info@perspektivwechsel.org)

[www.perspektivwechsel.org](http://www.perspektivwechsel.org)

AKTION - Perspektiven für junge  
Menschen und Familien e.V.

Schanzenstraße 18

**35390 Gießen**

Tel.: 0641 71020

[info@aktion-verein.org](mailto:info@aktion-verein.org)

[www.aktion-verein.org](http://www.aktion-verein.org)

### **Niedersachsen**

RESOhelp

Hagenstr. 36

30161 **Hannover**

Tel.: 0511 9904020

E-Mail: [beratungsstelle@resohelp.de](mailto:beratungsstelle@resohelp.de)

[www.resohelp.de](http://www.resohelp.de)

Angehörigenarbeit der

Evangelischen Gefängnisseelsorge

Herrenhäuser Str. 12

30419 **Hannover**

Tel.: 0511 179033

[www.gefaengnisseelsorge.org](http://www.gefaengnisseelsorge.org)

**Nordrhein-Westfalen**

SKF e.V. Bielefeld  
Turnerstr. 4  
33602 **Bielefeld**  
Tel.: 0521 9619140  
E-Mail: [Geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de](mailto:Geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de)  
[www.skf-bielefeld.de](http://www.skf-bielefeld.de)  
SKM-kath. Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.  
Kavalleriestraße 26  
33602 **Bielefeld**  
Tel.: 0521 55776120  
Fax: 0521 55776125  
E-Mail: [info@skm-bielefeld.de](mailto:info@skm-bielefeld.de)  
[www.skm-bielefeld.de](http://www.skm-bielefeld.de)

Diakonie für Bielefeld gGmbH  
Beratungsstelle Freiräume  
Schildescher Str. 101  
33611 **Bielefeld**  
Tel.: 0521 98892500  
E-Mail: [info@diakonie-fuer-bielefeld.de](mailto:info@diakonie-fuer-bielefeld.de)  
[www.diakonie-fuer-bielefeld.de](http://www.diakonie-fuer-bielefeld.de)

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.  
SKM Betreuungsverein und Freie Straffälligenhilfe  
44789 **Bochum**  
Tel.: 0234 3070530  
Fax: 0234 3070577  
E-Mail: [info@skm-bochum.de](mailto:info@skm-bochum.de)  
[www.skm-bochum.de](http://www.skm-bochum.de)

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in Krefeld e. V  
Hubertusstr. 97  
47798 **Krefeld**  
Tel.: 02151 841220  
E-Mail: [skm@skm-krefeld.de](mailto:skm@skm-krefeld.de)  
[www.skm-krefeld.de](http://www.skm-krefeld.de)

Kreis 74  
Teutoburger Str. 106  
33607 **Bielefeld**  
Tel.: 0521 55737811  
Fax: 0521 55737820  
E-Mail: [info@kreis74.de](mailto:info@kreis74.de)  
[www.kreis74.de](http://www.kreis74.de)

AWO Düsseldorf  
Westfalenstr. 38a  
40472 **Düsseldorf**  
Tel.: 0211 60025500  
Fax: 0211 60025502  
E-Mail: [straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de](mailto:straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de)  
[www.awo-duesseldorf.de](http://www.awo-duesseldorf.de)

Gefangenenfürsorge Düsseldorf  
Evangelische und katholische Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder Haftentlassener  
Kaiserswerther Straße 286  
40474 **Düsseldorf**  
Tel.: 0211 444200  
Fax: 0211 5162491  
E-Mail: [Gefangenenfuersorge@gmx.de](mailto:Gefangenenfuersorge@gmx.de)

Start 84  
Sachsenring 46  
45279 **Essen**  
Tel.: 0201 438990  
E-Mail: [start84@cneweb.de](mailto:start84@cneweb.de)

AWO Gelsenkirchen - Die Chance  
Grenzstr. 47  
45881 **Gelsenkirchen**  
Tel: 0209 4094131  
Fax: 0209 1778750  
E-Mail: [info@awo-gelsenkirchen.de](mailto:info@awo-gelsenkirchen.de)  
[www.awo-gelsenkirchen.de](http://www.awo-gelsenkirchen.de)

SKM Köln Straffälligenhilfe  
Große Telegraphenstraße 31  
50676 **Köln**  
Tel.: 0221 2074214  
Fax: 0221 2074224  
E-Mail: [sh@skm-koeln.de](mailto:sh@skm-koeln.de)  
[www.skm-koeln.de](http://www.skm-koeln.de)

Maßstab e. V.  
Marsiliusstr. 35  
50937 **Köln**  
Tel.: 0221 417092  
E-Mail: [beratungsstelle@masstab-koeln.de](mailto:beratungsstelle@masstab-koeln.de)  
[www.masstab-koeln.de](http://www.masstab-koeln.de)

Chance e. V. - Münster  
Friedrich-Ebert-Str 7/15  
48153 **Münster**  
Tel.: 0251 620880  
Fax: 0251 6208849  
E-Mail: [info@chance-muenster.de](mailto:info@chance-muenster.de)  
[www.chance-muenster.de](http://www.chance-muenster.de)

AWO Hagen – Märkischer Kreis

Haus Eckesey

Eckeseyer Str. 85

58089 **Hagen**

Tel.: 02331 13787

Fax: 02331 181884

E-Mail: haus-eckesey@awo-ha-mk.de

www.awo-ha-mk.de

**Sachsen**

Stadtmission Zwickau e. V.

Straffälligenhilfe

Römerstraße 11

08056 **Zwickau**

Tel.: 0375 5019113

Fax: 0375 5019112

E-Mail: info@stadtmission-zwickau.de

www.stadtmission-zwickau.de

**Rheinland-Pfalz**

Mission Menschen in Not e. V.

Oberhombach 1

57537 **Wissen**

Tel.: 02747 911752

Fax: 02747 911753

E-Mail: office@kinderarmut-in-deutschland.de

www.kinderarmut-in-deutschland.de

AWO Kreisverband Chemnitz

Beratungsstelle für Inhaftierte,

Haftentlassene und deren

Angehörige

Wiesenstraße 10

09111 **Chemnitz**

Tel: 0371 6742627

Fax: 0371 6742625

E-Mail: fsh@awo-chemnitz.de

www.awo-chemnitz.de

Rückenwind e. V.

Hilfe für Angehörige Inhaftierter

Trierer Landstr. 99

54516 **Wittlich**

Tel.: 06571 1472528

E-Mail: info@rueckenwind-wittlich.de

www.rueckenwind-wittlich.de

Pingu-Du

Börnichgasse 3

09111 **Chemnitz**

Tel.: 0371 4959595

E-Mail: info@pingu-du.de

**www.pingu-du.de**

Zwergenclub

Kaßbergstr. 36

09112 **Chemnitz**

Tel.: 0371 4006967

E-Mail: info@familienverein-chemnitz.de

www.familienverein-chemnitz.de

Gemeindejugendwerk Sachsen

Chemnitzer Str. 15

09366 **Stollberg**

Tel.: 037296 448875

E-Mail: info@gjw-sachsen.de

**www.gjw-sachsen.de**

**Gefängnisseelsorge für Angehörige**

VSR Dresden

Karlsruher Str. 36

01189 **Dresden**

Tel.: 0351 4020828

E-Mail: hze@vsr-dresden.de

www.vsr-dresden.de

In den JVAs gibt es

Gefängnisseelsorger. Sie beraten

auch Angehörige von Inhaftierten.

Verein für Straffälligenhilfe

Görlitz e. V.

Hotherstr. 31

02826 **Görlitz**

Tel.: 03581 311827

E-Mail: straffaelligenhilfe-

goerlitz@t-online.de

www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Evangelische Konferenz für

Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle im Kirchenamt der

EKD

Herrenhäuser Str. 12

30419 **Hannover**

Tel.: 0511 27960

www.gefaengnisseelsorge.de

Katholische Gefängnisseelsorge in

Deutschland

c/o Jugendbildungsstätte

Clemenswerth 1

49751 **Sögel**

Tel.: 05952 207201

Fax: 05952 207207

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

## 7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen

Bei geringem Einkommen (etwa, wenn Sie ALG II oder Sozialhilfe erhalten) haben Sie Anspruch auf weitere Hilfen, wie:

- geringere Zuzahlungen zu den Gesundheitsleistungen
- Befreiung von Gebühren
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung

### Geringere Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen

Zuzahlungen fallen z. B. bei Rezeptgebühren, Verordnungen (z. B. Krankengymnastik) und Medikamenten ohne Rezept an. Für die Zuzahlungen gelten Obergrenzen. Wenn man eine Arbeit hat, dann ist die Zuzahlungsobergrenze bei 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens und bei 1 Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen.

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, dann müssen Sie geringere Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen zahlen. Ihre Obergrenze richtet sich nach Ihrer Regelleistung pro Jahr.

**Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, dann ist die Zuzahlungsobergrenze bei 2 Prozent der Jahresregelleistung. Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen ist die Zuzahlungsobergrenze bei 1 Prozent.**

### Das ist wichtig:

- Für alle Zuzahlungen müssen Sie Quittungen vorlegen.
- Bei Ihrer Krankenkasse können Sie ein Nachweisheft für Zuzahlungen bekommen.

## Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren und Rabatt auf Telefongebühren

Sie müssen keine Gebühren für Rundfunk und Fernsehen bezahlen, wenn Sie:

- ALG II beziehen
- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- Grundsicherung im Alter erhalten

Dazu müssen Sie einen Antrag beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio stellen.

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice  
50656 Köln  
[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Antrag einreichen:

- Bescheinigung ALG-II-Leistungsbescheid oder
- beglaubigte Kopie über die Zahlung von Sozialhilfe oder
- Bestätigung auf dem Befreiungsantrag

**Das ist wichtig:** Die Befreiung gilt nur für die Dauer der jeweiligen Bewilligung. Sie müssen den Antrag immer wieder neu stellen.

Auch viele Telefonanbieter geben einen Rabatt. Die Telekom hat zum Beispiel einen ermäßigten Sozialtarif. Dazu müssen Sie der Telekom AG den Bescheid über die Befreiung der Rundfunkbeitragspflicht schicken. Fragen Sie auch bei Ihrem Anbieter, ob es Ermäßigungen gibt.

### Wohngeld

In diesen Fällen können Sie Wohngeld beantragen:

- Sie erhalten keine Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Sie haben nur ein geringes Einkommen.
- Sie sind arbeitslos und beziehen nur ein geringes Arbeitslosengeld.

Es wird berechnet nach:

- Höhe des Einkommens
- Personen in Ihrer Familie
- Höhe der Miete

In diesen Fällen bekommen Sie grundsätzlich kein Wohngeld:

- Sie erhalten schon Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier sind schon Miete und Heizkosten enthalten.

**Wichtiger Hinweis:** Für alleinerziehende Personen kann es sinnvoll sein, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weitere Leistungen nach SGB II/SGB XII (nicht bei AsylbLG) beziehen müssen.

### **Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit niedrigem Einkommen. Durch ihn kann der Bezug von Arbeitslosengeld II verhindert werden. Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Die Voraussetzungen sind, dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht,
- mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- durch das zur Verfügung stehende Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II verhindert wird.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2 nachlesen.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 192 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hier gibt es das Antragsformular im Internet: [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de).

- Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte
- Material für die Schule
- Fahrtkosten zur Schule
- Nachhilfeunterricht
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Veranstaltungen mit Fahrtkosten

Hier kann man den Zuschuss beantragen:

- bei der Gemeinde
- beim Landkreis
- bei der Kommune

Sind Sie unsicher, ob Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen oder Kinderzuschlag haben? Dann fragen Sie im Jobcenter nach. Bis zur Entscheidung erhalten Sie auf alle Fälle Leistungen vom Jobcenter.

### Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kosten für eine angemessene gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. In diesen Fällen können Sie einen Zuschuss beantragen:

- Sie sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Sie können die Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung nicht bezahlen.
- Sie leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Familienversicherung.
- Sie waren über Ihren inhaftierten Ehepartner familienversichert

Den Zuschuss müssen Sie beim Jobcenter beantragen.

## 8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

### Beratungshilfe

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie Beratungshilfe beantragen. Diese Möglichkeiten gibt es:

- Beratung durch einen Anwalt
- Beratung durch einen Rechtspfleger am Amtsgericht
- Beratung durch eine Beratungsstelle am Ort

### Wenn ein Anwalt Sie berät, müssen Sie

- sich beim zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen.
- Ihre Verdienstbescheinigung vorlegen.
- oder Ihren ALG-II-/Sozialhilfebescheid vorlegen.
- einen Selbstkostenanteil von 10 Euro bezahlen.

Die Sprechzeiten vom Amtsgericht erfahren Sie über die Telefonzentrale.

### Prozesskostenhilfe

Wenn es zu einem Prozess kommt, können Sie in diesen Fällen Prozesskostenhilfe beantragen:

- Wenn Ihr Einkommen gering ist.
- Wenn es um Angelegenheiten im Zivilrecht (z. B. Miete, Schadenersatz) geht.

Für Beschwerden nach §§ 109 ff. StVollzG aus dem Strafvollzug

Die Prozesskostenhilfe erstattet:

- Gerichtskosten
- Anwaltskosten

Die Prozesskostenhilfe wird nur dann erstattet, wenn die Verteidigung ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. Wenn die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, können die anfallenden Kosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen bezahlt werden.

### Hier können Sie weitere Informationen erhalten:

### Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe

Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden:

[www.tinyurl.com/BMJVratgeber](http://www.tinyurl.com/BMJVratgeber)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

### Die Prozesskostenhilfe

Finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung von Rechten vor Gericht. Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden: [www.broschueren.justiz.nrw/](http://www.broschueren.justiz.nrw/) oder [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial/Hilfen)  
Herausgeber: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat für Veröffentlichungen  
40190 Düsseldorf

### Pflichtverteidigung

In einem Gerichtsverfahren ist beim Vorliegen bestimmter Verfahrenslagen ein Verteidiger Pflicht. Bevor ein Verteidiger bestellt wird, wird dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu nennen. Der frei gewählte Verteidiger wird dann vom Staat als Pflichtverteidiger bezahlt.

### Wer übernimmt die Kosten des Pflichtverteidigers?

Dies hängt davon ab, wie das Verfahren ausgeht. Der Pflichtverteidiger selbst erhält seine Kosten immer von der Staatskasse erstattet. Wird der Beschuldigte vom Gericht verurteilt, so muss dieser normalerweise die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens übernehmen. Dies gilt auch für die Kosten des Pflichtverteidigers. Im Falle eines Freispruchs übernimmt die Staatskasse die Kosten des Gerichtsverfahrens und die des Pflichtverteidigers. Pflichtverteidigung ist also keine kostenlose Verteidigung.

### 9. Noch mehr Informationen

#### Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein (7. Auflage)

Als PDF im Internet herunterzuladen  
unter: [www.soziale-strafrechtspflege.de](http://www.soziale-strafrechtspflege.de)

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.  
Ringstraße 76, 24103 Kiel  
Tel.: 0431 2005668, E-Mail: [landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Hier finden Sie

- allgemeine Informationen
- Musterbriefe für den Schriftverkehr
- Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen

#### Sozialatlas Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt

Als PDF im Internet abzurufen unter: [www.LVSBSA.de](http://www.LVSBSA.de)

Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten.

Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.

Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe  
Sachsen-Anhalt e. V.

Keplerstr. 9/9a

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 5414588

E-Mail: [LVSBSA@t-online.de](mailto:LVSBSA@t-online.de),



### **Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS**

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030 6900870

E-Mail: dah@aidshilfe.de,

www.aidshilfe.de

Der Ratgeber ist kostenlos.

Hier finden Sie Informationen zu

- medizinischer Hilfe
- rechtlichen Fragen
- Ernährung

Im Anhang des Ratgebers sind Musteranträge

### **Wegweiser für Haftentlassene für Düsseldorf**

Im Internet herunterzuladen unter: [www.gefaengnisverein.de/ratgeber](http://www.gefaengnisverein.de/ratgeber)

Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten.

Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 444200

gefaengnisverein@gmx.de

Hier finden Sie

- Informationen zu staatlichen Hilfen
- Informationen zu kommunalen und privaten Hilfsangeboten in Düsseldorf

### **Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch**

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030 6900870

E-Mail: dah@aidshilfe.de,

www.aidshilfe.de

Der Ratgeber ist kostenlos.

Das ist ein Ratgeber für

Menschen in Sozialberufen

Multiplikatoren

Angehörige und Straffällige

Auf der Internetseite der Aidshilfe finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

### **Informationen zum Strafvollzug im Internet**

#### **www.knast.net**

Hier finden Sie

- Adressen
- Internetseiten
- Möglichkeiten zum Austausch zwischen Angehörigen in »newsgroups«

#### **www.jura-lotse.de**

Hier finden Sie Informationen zu

- Gesetzen
- Rechtsprechung

**www.strafvollzugsarchiv.de**

Hier finden Sie Dokumentationen

- zum Gefängniswesen
- zur Rechtssituation von Inhaftierten
- Es werden hier auch Anfragen von Gefangenen und Angehörigen beantwortet.

Das Strafvollzugsarchiv wird geleitet von:

Prof. Dr. Christine Graebisch  
Fachhochschule Dortmund  
Fachbereich 8  
Emil-Figge-Straße 44  
44227 Dortmund

**Adressen der  
Flüchtlingsräte in den  
Bundesländern**

Die Landesflüchtlingsräte können Ihnen helfen wichtige Adresse von Vereinen, die sich für Flüchtlinge engagieren, in Ihrer Nähe zu finden. Kontaktieren Sie am besten den Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland und fragen Sie nach einer Adresse, die in der Nähe ist.

**Baden-Württemberg**

Flüchtlingsrat Baden-  
Württemberg e.V.  
Hauptstätter Straße 57  
70178 **Stuttgart**  
Tel.: 0711 5532834  
Fax: 0711 5532835  
E-Mail: [Info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:Info@fluechtlingsrat-bw.de)  
[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)  
**Öffnungszeiten:** Montag bis  
Freitag 10:00 – 18:00

**Bayern**

Bayerischer Flüchtlingsrat  
Augsburger Str. 13  
80337 **München**  
Tel.: 089 762234  
Fax.: 089 762236  
E-Mail: [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)  
[www.fluechtlingsrate-bayern.de](http://www.fluechtlingsrate-bayern.de)  
**Öffnungszeiten:**  
Montag 13:00-15:00  
Dienstag bis Freitag: 10:00 – 12:00

**Berlin**

Flüchtlingsrat Berlin e. V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 **Berlin**  
Tel.: 030 22476311  
Fax.: 030 22476312  
E-Mail: [buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

**Brandenburg**

Flüchtlingsrat Brandenburg  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
 14482 **Potsdam**  
 Hinweis: (S-Bahnhof Griebnitzsee)  
 Tel./Fax.: 0331 – 716499  
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-  
 brandenburg.de  
 www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

**Öffnungszeiten:** Dienstag und  
 Donnerstag 11:00 – 13:00

**Bremen**

Flüchtlingsrat Bremen  
 St. Jürgen Str. 102  
 28203 **Bremen**  
 Tel.: 0421 41661218  
 Fax.: 0421 41661219  
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-  
 bremen.de  
 www.fluechtlingsrat-bremen.de

**Öffnungszeiten:**

Dienstag 9:00 – 13:00  
 Donnerstag: 13:00 – 16:00

**Hamburg**

Flüchtlingsrat Hamburg e. V.  
 Nernstweg 32-34  
 22765 **Hamburg**  
 Tel.: 040 431587  
 Fax.: 040 4304490  
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-  
 hamburg.de  
 www.fluechtlingsrat-hamburg.de

**Öffnungszeiten:**

Montag: 10.30 – 14:30  
 Dienstag: 17:00 – 19:00  
 Donnerstag: 15:00 – 19:00

**Hessen**

Hessischer Flüchtlingsrat  
 Leipziger Str. 17  
 60487 **Frankfurt a. M.**  
 Tel.: 069 97698710  
 Fax.: 069 97698711  
 E-Mail: hfr@fr-hessen.de  
 www.fr-hessen.de

**Sprechzeiten:** nach telefonischer  
 Vereinbarung

**Mecklenburg-Vorpommern**

Flüchtlingsrat Mecklenburg-  
 Vorpommern e. V.  
 Postfach 11 02 29  
 19002 **Schwerin**  
 Tel.: 0385 5815790  
 Fax.: 0385 5815791  
 E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-  
 mv.de  
 www.fluechtlingsrat-mv.de

**Sprechzeiten:** nach telefonischer  
 Vereinbarung

**Niedersachsen**

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.  
 Röpkestr. 12  
 30173 **Hannover**  
 Tel.: 0511 98246030  
 Fax.: 0511 98246031  
 E-Mail: nds@nds-fluerat.org  
 www.nds-fluerat.org

**Sprechzeiten:** nach telefonischer  
 Vereinbarung

**Telefonische Beratung:**

Montag bis Freitag: 10:00 – 12:30  
 Dienstag und Donnerstag: 14:00  
 – 16:00

**Nordrhein-Westfalen**

Flüchtlingsrat NRW e. V.  
 Wittener Str. 201  
 44803 **Bochum**  
 Tel.: 0234 58731560  
 Fax.: 0234 58731575  
 E-Mail: info@frnrw.de  
 www.fnrnw.de

**Öffnungszeiten / Telefonische  
 Erreichbarkeit:**

Montag bis Freitag: 10:00 – 16:00

**Rheinland-Pfalz**

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz  
 c/o. Pfarramt für Ausländerarbeit  
 im Kirchenkreis An Nahe und Glan  
 Kurhausstr. 8  
 55543 **Bad Kreuznach**  
 Tel.: 0671 8459152  
 Fax.: 0671 8459154  
 E-Mail: info@asyl-rlp.org  
 www.asyl-rlp.org

**Öffnungszeiten:** Montag bis  
 Freitag 08:00 – 17:00

**Saarland**

Saarländischer Flüchtlingsrat e. V.  
Kaiser Friedrich Ring 46  
66740 **Saarlouis**  
Tel.: 06831 4877938  
Fax.: 06831 4877939  
E-Mail: [fluechtlingsrat@asyl-saar.de](mailto:fluechtlingsrat@asyl-saar.de)  
www.asyl-saar.de  
**Öffnungszeiten:** Dienstag und  
Freitag 10:00 – 12:30

**Sachsen**

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.  
(SFR e. V.)  
Geschäftsstelle  
Dammweg 5  
01097 **Dresden**  
Tel.: 0351 87451710  
Fax.: 0351 33294750  
**Öffnungszeiten:**  
Montag: nach Vereinbarung  
Dienstag: 11:00 – 15:00  
Mittwoch: 11:00 – 15:00  
Donnerstag: 11:00 – 15:00  
Freitag: 11:00 – 13:00

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.  
Büro Chemnitz  
Henriettenstr. 5  
09112 **Chemnitz**  
Tel.: 0371 903133  
Fax.: 0371 3552105  
**Öffnungszeiten:**  
Montag: 10:30 – 16:00  
Dienstag: nach Vereinbarung  
Mittwoch: nach Vereinbarung  
Donnerstag: 10:30 – 16:00

**Sachsen-Anhalt**

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle Magdeburg  
Schellingstr. 3 – 4  
39104 **Magdeburg**  
Tel.: 0391 5371281 und 0391  
50549614  
Fax.: 0391 50549615

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.  
Büro Halle (Saale)  
Kurallee 15  
06114 **Halle (Saale)**  
Tel.: 0345 44502521  
Fax.: 0345 44502522  
E-Mail: [info@fluechtlingsrat-lsa.de](mailto:info@fluechtlingsrat-lsa.de)  
www.fluechtlingsrat-lsa.de  
**Sprechzeiten:** nach telefonischer  
Vereinbarung

**Schleswig-Holstein**

Flüchtlingsrat Schlesw.-Holstein e.V.  
Sophienblatt 82-86  
24114 **Kiel**  
Tel.: 0431 735000  
Fax.: 0431 736077  
E-Mail: [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de)  
www.frsh.de  
**Telefonsprechzeiten:**  
Montag – Donnerstag: 09:30 –  
13:00  
Dienstag und Donnerstag: 15:00  
– 17:30

**Thüringen**

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.  
Schillerstraße 44  
99096 **Erfurt**  
Tel.: 0361 51805125  
Fax.: 0361 51884328  
E-Mail: [info@fluechtlingsrat-thr.de](mailto:info@fluechtlingsrat-thr.de)  
www.fluechtlingsrat-thr.de  
**Telefonsprechzeiten:**  
Montag bis Donnerstag 09:00 –  
12:00  
Dienstag: auch. 13:00-18:00  
Donnerstag: auch 13:00-16:00

Wenn Sie Internet haben,  
können Sie selber eine  
Migrationsberatungsstelle  
suchen:  
[www.tinyurl.com/  
Migrationsberatung](http://www.tinyurl.com/Migrationsberatung)

Wenn Sie Internet haben,  
können Sie auch die Adresse der  
Ausländerbehörde in Ihrer Nähe  
suchen:  
[www.tinyurl.com/AusBeh](http://www.tinyurl.com/AusBeh)

Wenn Sie Internet haben,  
können Sie einen Anwalt  
suchen, der im Ausländer-  
und Asylrecht spezialisiert ist.  
[www.dav-migrationsrecht.de/  
arbeitsgemeinschaft](http://www.dav-migrationsrecht.de/arbeitsgemeinschaft)

## Adressen der Straffälligenhilfe

### Bundesweit

AWO Arbeiterwohlfahrt  
Bundesverband e.V.  
Heinrich-Albertz-Haus,  
Blücherstraße 62/63  
**10961 Berlin**  
Tel.: 030 263090  
Fax: 030 2630932599  
info@awo.org

DBH e.V. - Fachverband für  
Soziale Arbeit, Strafrecht und  
Kriminalpolitik  
Aachener Straße 1064  
**50858 Köln**  
Tel.: 0221 94865120  
Fax: 0221 94865121  
kontakt@dbh-online.de  
www.dbh-online.de

Deutscher Caritasverband e. V. -  
Referat Sozialraum, Engagement,  
Besondere Lebenslagen  
Karlstraße 40  
**79104 Freiburg**  
Tel.: 0761 200121  
Fax: 0761 200751  
cornelius.wichmann@caritas.de

Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
**10178 Berlin**  
Tel.: 030 24636476  
Fax: 030 24636140  
juvo@paritaet.org  
www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland -  
Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1  
**10115 Berlin**  
Tel.: 030 65211-0  
Fax: 030 65211-3333  
diakonie@diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden  
in Deutschland e. V.  
Hebelstr. 6  
**60318 Frankfurt**  
Tel.: 069 9443710  
Fax: 069 49481

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.  
Wilhelmstraße 138  
**10963 Berlin**  
Tel.: 030 6900870  
Fax: 030 69008742  
dah@aidshilfe.de  
www.aidshilfe.de

SET-FREE e. V. Das Netzwerk für  
Gefangene Geschäftsstelle  
Winterzhofen11  
**92334 Berching**  
Tel.: 8462942032  
www.set-free-network.de

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug  
e. V. (AKS)  
Postfach 12 68  
**48002 Münster**  
Tel.: 0251 4902835  
Fax: 0251 8339325  
info@aks.de  
www.aks-ev.net

Evangelische Konferenz  
für Gefängnisseelsorge in  
Deutschland  
Herrenhäuser Str.12  
**30419 Hannover**  
Tel.: 0511 2796406  
Fax: 0511 2796407  
kontakt@gefaengnisseelsorge.de  
www.gefaengnisseelsorge.de

Konferenz für kath. Seelsorge bei  
den Justizvollzugsanstalten der  
Bundesrepublik Deutschland  
Clemenswerth 1  
**49751 Sögel**  
Tel.: 05952 207201  
Fax: 05952 207207  
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Zentralrat der Muslime in  
Deutschland (ZMD)  
Steinfelder Gasse 32  
**50670 Köln**  
Tel.: 0221 1394450  
Fax: 0221 1394681  
sekretariat@zentralrat.de  
www.zentralrat.de  
zentrale@zwst.org

Die Heilsarmee in Deutschland  
Salierring 23-27  
**50677 Köln**  
Tel.: 0221 208190  
Fax: 0221 2081951  
info@heilsarmee.de  
www.heilsarmee.de

Humanistische Union e. V. -  
Bundesgeschäftsstelle - Haus der  
Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4  
**10405 Berlin**  
Tel.: 030 20450256  
Fax: 030 20450257  
info@humanistische-union.de  
www.humanistische-union.de

SHG Schwule Hilfe Göttingen/  
Bovenden  
Rathausplatz 2  
**37120 Göttingen**  
Tel.: 0551 83355  
Fax: 0551 83355

Schwarzes Kreuz - Christliche  
Straffälligenhilfe e. V.  
Jägerstraße 25 a  
**29221 Celle**  
Tel.: 05141 946160  
Fax: 05141 9461626  
info@schwarzes-kreuz.de  
www.schwarzes-kreuz.de

Verband alleinerziehender Mütter  
und Väter Bundesverband e. V.  
Hasenheide 70  
**10967 Berlin**  
Tel.: 030 6959786  
Fax: 030 69597877  
kontakt@vamv.de  
www.vamv.de

## Europaweit

Bureau Buitenland, Reclassering  
Nederland - Auslandsbüro der  
niederländischen Straffälligen-  
und Bewährungshilfe  
Postbus 136, Besucheranschrift:  
Vivaldiplantsoen 100, NL- 3533  
Utrecht  
**3500 AC Utrecht, Niederlande**  
Tel.: 0031 302879900  
Fax: 0031 302879998  
secr.bbb@srn.minjus.nl  
www.reclassering.nl

Europäische Anlaufstelle für  
Straffällige - ACCORD  
11, Rue-Louis-Apfel  
**67000 Strasbourg, Frankreich**  
Tel.: 0033 388249080  
Fax: 0033 388249088  
accord67-europa.anlaufstelle@  
wanadoo.fr

German YMCA London  
»Lancaster Hall Hotel«, 35 Craven  
Terrace  
**W2 3EL London**  
Tel.: 020 72622463  
u.bauer@german-ymca.org.uk  
www.german-ymca.org.uk

## Baden Württemberg

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Mannheim  
U 4, 30  
**68161 Mannheim**  
Tel.: 0621 2091718  
Fax: 0621 15699322  
ab@bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug  
Mannheim e. V.  
Schwetziger Str. 7  
**68165 Mannheim**  
Tel.: 0621 22795  
Fax: 0621 101992

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Heidelberg  
Römerstr. 17a  
**69115 Heidelberg**  
Tel.: 06221 27526  
info@bezirksverein-heidelberg.de

SKM Heidelberg  
Bergheimerstr. 108  
**69115 Heidelberg**  
Tel.: 06221 436223  
Fax: 06221 436208  
geyer@skm-heidelberg.de  
www.skm-heidelberg.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Heidelberg - Karl-  
Bähr-Haus - Fachberatungsstelle  
Heidelberg Betreutes Wohnen  
Römerstr. 17a  
**69115 Heidelberg**  
Tel.: 06221 - 27 526  
info@bezirksverein-heidelberg.de  
www.bezirksverein-heidelberg.de

Stiftung »Resozialisierungsfonds  
Dr. Traugott Bender«  
Postfach 103461  
**70029 Stuttgart**  
Tel.: 0711 2792180  
Fax: 0711 2792264  
reso@justiz.bwl.de  
www.resofonds-bw.de

Caritasverbandverband für  
Stuttgart e.V., Don-Bosco-Haus  
Reinsburgstraße 63  
**70178 Stuttgart**  
Tel.: 0711 61555130  
Fax: 0711 61555138  
dbh@caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.  
Betreutes Wohnen  
Römerstrasse 78  
**70180 Stuttgart**  
Tel.: 0711 169200  
Fax: 0711 1 692022  
info@sozialberatung-stuttgart.de  
www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e.V.  
 PräventSozial gGmbH  
 Uhlandstraße 16  
**70182 Stuttgart**  
 Tel.: 0711 239883  
 Fax: 0711 2398850  
 info@sd-stgt.de  
 www.sd-stgt.de

Diakonisches Werk der  
 Evangelischen Kirche in  
 Deutschland (EKD) e. V. - Referat  
 Straffälligenhilfe  
 Staffenbergstraße 76  
**70184 Stuttgart**  
 Tel.: 0711 21590  
 Fax: 0711 2159288  
 diakonie@diakonie.de  
 www.diakonie.de

Verband Bewährungs- und  
 Straffälligenhilfe Württemberg e. V.  
 Haussmannstrasse 6  
**70188 Stuttgart**  
 Tel.: 0711 2366458  
 Fax: 0711 2155214  
 verband-bsw@arcor.de  
 www.verband-bsw.de

Caritasverband für Stuttgart e.V.  
 Strombergstraße 11  
**70188 Stuttgart**  
 Tel.: 0711 28090  
 www.caritas-stuttgart.de

PräventSozial - Wohngruppe  
 Echterdingen - Betreutes Wohnen  
 Leinfelden-Echterdingen  
 Neckarstraße 121  
**70190 Leinfelden-Echterdingen**  
 Tel.: 0711 796793  
 segmiller@praeventsozial.de

PräventSozial Justiznahe Soziale  
 Einrichtungen gemeinnützige  
 GmbH  
 Neckartstr.121  
**70199 Stuttgart**  
 Tel.: 0711 23988450  
 mail@praeventsozial.de  
 www.praeventsozial.de

Fortis e. V. Böblingen  
 Friedrich-List-Str. 62  
**71032 Böblingen**  
 Tel.: 07031 4160160  
 Fax: 07031 4160166  
 tagesstaette-wlh@fortis-ev.org  
 www.fortis-ev.org

Seehaus Leonberg - ambulante  
 Betreutes Wohnen  
 Seehaus 1  
**71229 Leonberg**  
 Tel.: 07152 -33123 300  
 info@seehaus-ev.de  
 www.seehaus-ev.de

PräventSozial gGmbH  
 Neustadter Hauptstr. 125  
**71336 Waiblingen**  
 Tel.: 07151 81553  
 goebel@praeventsozial.de  
 www.praeventsozial.de

Sozialberatung Ludwigsburg e.  
 V. Straffälligenhilfe/Betreutes  
 Wohnen  
 Ruhrstraße 10/1  
**71636 Ludwigsburg**  
 Tel.: 07141 921972  
 Fax: 07141 901072  
 info@sozialberatung-ludwigsburg.de  
 www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.  
 Schubartstr. 20  
**71679 Asperg**  
 Tel.: 07141 669125  
 Fax: 07141 669129  
 dietmar.jung@jvkhasperg.jva.bwl.de

Verein für Jugend- und  
 Bewährungshilfe im  
 Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.  
 Pflerhofstr. 2  
**72070 Tübingen**  
 Tel.: 07071 8895147  
 Fax: 07071 8895148  
 bewaehrungshilfeverein-  
 tuebingen@arcor.de

Verein Arche und Straffälligenhilfe  
 Südwürttemberg- Hohenzollern  
 Keltergasse 1  
**72116 Mössingen**  
 Tel.: 0151 -27054413

Straffälligenhilfe und  
 Sozialberatung Südwürttemberg-  
 Hohenzollern e.V.  
 Eberhardstrasse 53  
**72720 Tübingen**  
 Tel.: 07071 938780  
 Fax: 07071 9387879  
 straffaelligenhilfe-tuebingen@  
 gmx.de

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.  
 Kaiserstraße 31  
**72764 Reutlingen**  
 Tel.: 07121 - 54 497  
 info@hilfezurselbsthilfe.org  
 www.hilfezurselbsthilfe.org

Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Ulm - Betreutes Wohnen  
Göppingen Betreutes Wohnen  
Alexanderstr. 20  
**73037 Göppingen**  
Tel.: 07161 - 65 22 680  
ricarda.hoch@bwhulm.de  
www.bwhulm.de

Sozialberatung Schwäbisch  
Gmünd e.V. / Betreutes Wohnen  
Milchgässle 11  
**73525 Schwäbisch Gmünd**  
Tel.: 07171 605560  
Fax: 07171 605565  
post@sozialberatung-gmuend.de

Jugendhilfe Unterland e.V.  
Betreutes Wohnen  
Steinstr. 4  
**74072 Heilbronn**  
Tel.: 07131 2791113  
schork@jugendhilfe-unterland.de

Jugendhilfe Unterland e.V.  
Betreutes Wohnen  
Weinsberger Str. 5/3  
**74072 Heilbronn**  
Tel.: 07131 2791113  
schork@jugendhilfe-unterland.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.  
Cäcilienstraße 33  
**74072 Heilbronn**  
Tel.: 07131 2769310  
Fax: 07131 85459  
info@sozialberatung-heilbronn.de

Verein für Betreuung und Hilfe im  
Vollzug Schwäbisch Hall e. V.  
Kolpingstr. 1  
**74526 Schwäbisch Hall**  
Tel.: 0791 9565461  
Fax: 0791 9565205

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Mosbach  
Collekturgasse 20  
**74821 Mosbach**  
Tel.: 06261 14972  
anlaufstelle\_mosbach@web.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege - Anlauf und  
Beratungsstelle  
Erbprinzenstr. 59/61  
**75175 Pforzheim**  
Tel.: 07231 155310  
Fax: 07231 1553124  
info@bezirksverein-pforzheim.de

Badischer Landesverband für  
soziale Rechtspflege  
Hoffstr.10  
**76133 Karlsruhe**  
Tel.: 07721 52060  
Fax: 07721 56020  
info@badlandverb.de  
www.badlandverb.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Karlsruhe -  
Fachberatungsstelle von  
Inhaftierten und Angehörigen und  
Schuldnerberatung  
Riefstahlstr. 9 (JVA)  
**76133 Karlsruhe**  
Tel.: 0721-9263133  
willi.wilhelm@jvkarlsruhe.justiz.  
bwl.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe  
e. V. - Christophorus-Haus -  
Beratungsstelle für Haftentlassene  
Karlstr. 165  
**76135 Karlsruhe**  
Tel.: 0721 183660  
Fax: 0721 1836620  
info@vfj-ka.de  
www.vfj-ka.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe  
e.V.- Anlaufstelle für Straffällige -  
Betreutes Wohnen Karlsruhe  
Karlstraße 165  
**76135 Karlsruhe**

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.  
V. - Jugendhilfe  
Thomas-Mann-Str. 3  
**76189 Karlsruhe**  
Tel.: 0721 5090426  
Fax: 0721 5090460  
simone.wurth@vfj-ka.de  
www.vfj-ka.de/

Caritasverband für den Landkreis  
Rastatt e. V.  
Carl-Friedrich-Strasse 10  
**76437 Rastatt**  
Tel.: 07222 7750  
Fax: 07222 77560  
cv-info@caritas-rastatt.de

SKM Landkreis Karlsruhe  
Sötternstraße 5  
**76646 Bruchsal**  
Tel.: 07251 5056812  
Fax: 07251 5056814  
petra.schaab@skm-bruchsal.de  
www.skm-bruchsal.de



Soziale Rechtspflege Ortenau e.V./  
Betreutes Wohnen  
Goldgasse 17/19  
**77652 Offenburg**  
Tel.: 0781 - 74926  
offenburg@rechtspflege-ortenau.de  
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Bühl/ Achern  
Im Häußersfeld 14  
**77855 Achern**  
Tel.: 07841 6733786

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V.  
- Anlauf- und Beratungsstelle für  
Straffällige  
Stefanienstr. 54  
**77933 Lahr**  
Tel.: 07821 37992  
Fax: 07821 989055  
Lahr@rechtspflege-ortenau.de  
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Villingen-  
Schwenningen /Betreutes  
Wohnen  
Friedrichstr. 8  
**78050 Villingen-Schwenningen**  
Tel.: 07721 52060  
Fax: 07721 56020  
bezirksvereins@web.de  
www.badlandverb.de/vs.htm

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege - Straffälligenhilfe  
Konstanz  
Hussenstraße 53  
**78462 Konstanz**  
Tel.: 07531 23163  
Fax: 07531 22986  
mail@anlaufstelle-konstanz.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Konstanz - Betreutes  
Wohnen Konstanz  
Hussenstr. 53  
**78462 Konstanz**  
Tel.: 07531 - 23 163  
mail@anlaufstelle-konstanz.de

Verein zur Förderung  
der Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Rottweil  
Schillerstraße 6  
**78628 Rottweil**  
Tel.: 0741 1744269  
info@bhv-rw.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
e. V. Freiburg  
Kartäuserstr. 51  
**79102 Freiburg**  
Tel.: 0761 385080  
info@skf-freiburg.de  
www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege - Vollrath-  
Hermisson-Haus - Anlaufstelle für  
Inhaftierte und Haftentlassene  
Brombergstraße 6  
**79102 Freiburg**  
Tel.: 0761 75587 und 73572  
Fax: 0761 7073355  
bezirksverein-freiburg@  
onlinehome.de  
www.bezirksverein-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen -  
Diözesanverein für die Erzdiözese  
Freiburg e. V.  
Hildastraße 65  
**79102 Freiburg**  
Tel.: 0761 36480  
Fax: 0761 289876  
info@skf-dv-freiburg.de  
www.skf-dv-freiburg.de

SKM Freiburg - Katholischer  
Verein für soziale Dienste in der  
Stadt Freiburg e.V.  
Stefan-Meier-Str. 131  
**79104 Freiburg**  
Tel.: 0761 272220  
borho@skm-freiburg.de  
www.skm-freiburg.de

Carl-Theodor-Welcker-Stiftung -  
Stationäre Einrichtung Freiburg  
Betreutes Wohnen  
Starkenstraße 36  
**79104 Freiburg**  
Tel.: 0761 - 28 77 65  
carl.theodor-welcker@gmx.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege - Straffälligenhilfe  
Lörrach  
Kirchstr.6  
**79539 Lörrach**  
Tel.: 07621 161170  
Fax: 07621 1611729  
info@bezirksverein-loerrach.de  
www.bezirksverein-loerrach.de

Bezirksverein für soziale  
Rechtspflege Waldshut-Tiengen  
Amthausstraße 5  
**79761 Waldshut-Tiengen**  
Tel.: 7751881172  
bv-wt@web.de

Verein zur Förderung  
der Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.  
Herrenstr. 42-44  
**88212 Ravensburg**  
Tel.: 0751 8062404  
Fax: 0751 8062477

Bewährungshilfeverein e.V.  
Gartenstraße 15  
**88250 Weingarten**  
Tel.: 0751 43788  
info@sozialpaed-wg.de

Gemeinnütziger Verein zur  
Entschuldung Straffälliger e. V.  
Postfach 200221  
**89040 Ulm**  
Tel.: 0731 4933908  
Fax: 0731 9215274  
info@entschuldung-straffaelliger.de  
www.entschuldung-straffaelliger.de

Bewährungs und Straffälligenhilfe  
Ulm e.V. / Betreutes Wohnen  
Zinglerstr. 71  
**89077 Ulm**  
Tel.: 0731 9359990  
Fax: 0731 93599918  
gf@bwhulm.de  
www.bwhulm.de

## Bayern

Sozialdienst katholischer Frauen  
e.V. Aschaffenburg  
Erbsengasse 9  
**63739 Aschaffenburg**  
Tel.: 06021 27806  
Fax: 06021 21470  
beratung@skf-aschaffenburg.de  
www.skf-aschaffenburg.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
Treibgasse 26  
**63739 Aschaffenburg**  
Tel.: 06021 392280  
Fax: 06021 392259  
psb@caritas-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg -  
Wohnheim für Haftentlassene,  
Vermittlungsstelle für  
gemeinnützige Arbeit  
Glattbacher Straße 30  
**63741 Aschaffenburg**  
Tel.: 06021 480827  
Fax: 06021 411276  
info@bruecke-ev.de  
www.bruecke-ev.de

Bayerischer Landesverband  
für Gefangenenfürsorge und  
Bewährungshilfe e.V. - BayLGB -  
Prielmayerstraße 7  
**80335 München**  
Tel.: 089 6903845  
Fax: 089 6901563  
info@baylgb.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
e.V. München  
Dachauer Straße 48  
**80335 München**  
Tel.: 089 559810  
Fax: 089 55981266  
info@skf-muenchen.de  
www.skf-muenchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen,  
Landesverband Bayern e.V. Lydia  
Halbhuber-Gassner  
Bavariaring 48  
**80336 München**  
Tel.: 089 538860-16  
Fax: 089 53886020  
halbhuber-gassner@skfbayern.de  
www.skfbayern.caritas.de

Evangelische Straffälligenhilfe  
Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-  
Haus)  
**80336 München**  
Tel.: 089 54594130  
Fax: 08102 774921  
straffaelligenhilfe@hilfswerk-  
muenchen.de

Katholische Jugendfürsorge -  
Jugendhilfen Region München  
Adlzreiterstraße 22  
**80337 München**  
Tel.: 089 74647234  
Fax: 089 74647127  
region7@kjf-muenchen.de  
www.jugendhilfen-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk München  
e. V. - Straffälligenhilfe  
Magdalenenstraße 7  
**80638 München**  
Tel.: 089 15913590  
Fax: 089 15913599  
info@hilfswerk-muenchen.de  
www.hilfswerk-muenchen.de

Condrops e. V.  
Heßstr. 134  
**80797 München**  
Tel.: 089 3840820  
online@condrops.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen - Ambulante Beratung und Freie Straffälligenhilfe  
Schellingstraße 65  
**80799 München**  
Tel.: 089 2877830  
Fax: 089 28778326  
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de  
www.hilfswerk-muenchen.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen  
Schellingstr. 65  
**80799 München**  
Tel.: 089 2877830  
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)  
Haimhauser Straße 13  
**80802 München**  
Tel.: 089 3801560  
Fax: 089 38015620  
mzs@kmfv.de  
www.kmfv.de

Condrobs e.V. - Externe Suchtberatung in den JVA's  
Bäckerstr.4  
**81241 München**  
Tel.: 089 820756852  
externe.suchtberatung@condrobs.de  
www.condrobs.de

Leonhard gemeinnützige GmbH  
Unternehmertum für Gefangene  
Bussardstraße 5  
**82166 Gräfelfing**  
Tel.: 089 85670364  
info@leonhard.eu  
www.leonhard.eu

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.  
- Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich  
Postfach 1241  
**82412 Murnau**  
Tel.: 08841 6769919  
Fax: 08841 6769920  
toa@nothilfe-birgitta-wolf.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Briefe ins Gefängnis - Briefkontakte  
Auweg 18  
**82441 Ohlstadt**  
Tel.: 08841 7533  
info@nothilfe-birgitta-wolf.de  
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Parkstr. 9  
**82467 Garmisch-Partenkirchen**  
Tel.: 08821 966720  
Fax: 08821 9667250  
info@skf-garmisch.de  
www.skf-garmisch.de

Diakonisches Werk Rosenheim e.V. - Ambulante Beratungsstelle  
Innstraße 72  
**83022 Rosenheim**  
Tel.: 08031 30090  
Fax: 08025 300969  
www.diakonie-rosenheim.de

Diakonisches Werk - Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit  
Crailsheimstraße 8a  
**83278 Traunstein**  
Tel.: 0861 9898216  
Fax: 0861 9898240  
kasa.neumann@diakonie-traunstein.de  
www.diakonie-traunstein.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.  
Marschallstraße 3 a  
**84028 Landshut**  
Tel.: 0871 21462  
Fax: 0871 2764324  
bwh-sob@web.de  
www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.  
Gestütstraße 4a  
**84028 Landshut**  
Tel.: 0871 805100  
Fax: 0871 805199  
info@caritas-landshut.de

Brücke - Landshuter Netzwerk e. V.  
Herzog-Wilhelm-Straße 20  
**84034 Landshut**  
Tel.: 0871 96367135 und -144  
Fax: 0871 96367118  
hannelore.honold@landshuter-netzwerk.de  
www.bzga-rat.de

AWO Projekthaus Mühldorf e.V.  
JAGUS  
Emil-Lode-Straße 2,  
**84478 Waldkraiburg**  
Tel.: 08638 88880  
Fax: 08638 888817  
jagus@awo-muehldorf.de  
www.awo-muehldorf.de

Condrobs e.V. StayIn-Kontaktladen & BEW  
Beckerstr. 10  
**85049 Ingolstadt**  
Tel.: 0841 88539595  
stay-in@condrobs.de  
www.condrobs.de

SkF Ingolstadt e.V.  
Schrannenstr. 1a  
**85049 Ingolstadt**  
Tel.: 0841 937550  
Fax: 0841 9375530  
info@skf-ingolstadt.de  
www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und  
Werkstätten - Straffälligenhilfe  
Hugo-Wolf-Straße 20  
**85057 Ingolstadt**  
Tel.: 0841 49018810  
Fax: 0841 49018816  
wohnheime.werkstaetten@  
caritas-ingolstadt.de  
caritas-wohnheime-werkstaetten.de

Landesarbeitsgemeinschaft  
ehrenamtlicher Mitarbeiter im  
Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.)  
Herdweg 2a  
**85652 Pliening**  
information@lag-strafvollzug-  
bayern.de

AWO Beratungsstelle für  
Eltern, Kinder und Jugendliche,  
Unterschleißheim  
Carl-von-Linde-Straße 40  
**85716 Unterschleißheim**  
Tel.: 089 3106645  
Fax: 089 32180888  
eb.ush@kijuhi.awo-obb.de  
www.awo-obb-familie.de

InBeLa- Beratungsstelle für Frauen  
in besonderen Lebenslagen  
Auf dem Kreuz 27  
**86152 Augsburg**  
Tel.: 0821 4503610  
Fax: 0821 45036116  
beratungsstelle.f.frauen@skf-  
augsburg.de  
www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg - Katholischer  
Verband für soziale Dienste  
Klinkertorstrasse 12  
**86152 Augsburg**  
Tel.: 0821 516569  
Fax: 0821 57087389  
info@skm-augsburg.de  
www.skm-augsburg.de

Drogenhilfe Schwaben gGmbH  
Jesuitengasse 9  
**86152 Augsburg**  
Tel.: 0821 3439010  
jva@drogenhilfeschwaben.de  
www.drogenhilfeschwaben.de

SKM Donau-Ries - Katholischer  
Verband für soziale Dienste e.V.  
Johannes-Traber-Str. 7  
**86609 Donauwörth**  
Tel.: 0906 29994920  
Fax: 0906 29994921  
stephanie.sedelmeier@skm-  
donau-ries.de  
www.skm-donau-ries.de

SKM Neuburg e. V. -  
Straffälligenhilfe  
Spitalplatz C 193  
**86633 Neuburg a. d. Donau**  
Tel.: 08431 6488110  
Fax: 08431 6488100  
skm.neuburg@gmx.de

SKM Landsberg e.V. – Kath.  
Verband für soziale Dienste  
Brudergasse 215  
**86899 Landsberg**  
skm-landsberg@web.de

Herzogsägmühle- Fachbereich  
Menschen in besonderen  
Lebenslagen  
Kapellenfeld 5  
**86971 Peiting-Herzogsägmühle**  
Tel.: 08861 219265  
frank.schmidt@  
herzogsaegmuehle.de  
www.herzogsaegmuehle.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.  
Postfach 25 02  
**87415 Kempten**  
Tel.: 0831 12811  
Fax: 0831 12811  
info@straffaelligenhilfe.org  
www.straffaelligenhilfe.org

Bayerisches Rotes Kreuz -  
Kreisverband Oberallgäu (BRK-  
Kreisverband Oberallgäu)  
Haubenschloßstraße 12  
**87435 Kempten**  
Tel.: 0831 522920  
Fax: 0831 5229216

SKM Katholischer Verein für  
soziale Dienste Memmingen und  
Unterallgäu e.V.  
Hintere Gerbergasse 8  
**87700 Memmingen**  
Tel.: 08331 961360  
Fax: 08331 9613629  
skm-memmingen@t-online.de  
www.skmev.de

Zentralstelle für  
Strafentlassenenhilfe  
Marienstraße 23  
**90402 Nürnberg**  
Tel.: 0911 222855  
kontakt@zfs-n.de

Caritasverband Nürnberg e.V.  
Allgemeine Soziale Beratung  
Obstmarkt 28  
**90403 Nürnberg**  
Tel.: 0911 2354-141  
allgemeine-soziale-beratung@  
caritas-nuernberg.de

Caritasverband Nürnberg e. V.  
Allgemeine Soziale Beratung  
Obstmarkt 28  
**90403 Nürnberg**  
Tel.: 0911 23540  
Fax: 0911 2354149  
allgemeine-soziale-beratung@  
caritas-nuernberg.de  
www.caritas-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -  
Sozialtherapeutisches Wohnheim  
Pirckheimer Str. 16a,  
**90408 Nürnberg**  
Tel.: 0911 35050  
Fax: 0911 3505100  
info@stadtmission-nuernberg.de  
www.stadtmission-nuernberg.de

TREFFPUNKT e.V. - Beratungsstelle  
für Angehörige von Inhaftierten  
Fürther Str. 212  
**90429 Nürnberg**  
Tel.: 0911 2747694  
Fax: 0911 2747693  
bai@treffpunkt-nbg.de  
www.treffpunkt-nbg.de

SKF Nürnberg e. V.  
Leyher Straße 31/33  
**90431 Nürnberg**  
Tel.: 0911 310780  
Fax: 0911 3107820  
info@skf-nuernberg.de  
www.skf-nuernberg.de

CiSS e.V.  
An den Rampen 29  
**90443 Nürnberg**  
Tel.: 0911 12032727  
Fax: 0922 12032729  
info@cissev.de

Arbeitskreis Resozialisierung -  
Stadtmission Nürnberg e. V.  
Kraußstraße 5  
**90443 Nürnberg**  
Tel.: 0911 37667100  
Fax: 0911 37667107  
ak-reso@stadtmission-nuernberg.  
de  
www.ak-reso.de

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
**90461 Nürnberg**  
Tel.: 0911 9430  
Fax: 0911 9431000  
info@bamf.de  
www.bamf.de

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
**90478 Nürnberg**  
Tel.: 0911 1790  
Fax: 0911 1792123  
Zentrale@arbeitsagentur.de  
www.arbeitsagentur.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -  
Sozialtherapeutisches Wohnen  
Berliner Platz 8  
**90489 Nürnberg**  
Tel.: 0911 815250  
Fax: 0911 8152530  
BeWo@stadtmission-nuernberg.de  
www.bewo-stadtmission-  
nuernberg.de

Caritasverband für die Stadt  
und den Landkreis Fürth e.V.  
Allgemeine soziale Beratung  
Königstraße 112 – 114  
**90762 Fürth**  
Tel.: 0911 74050-40  
zentrale@caritas-fuerth.de

Kinderarche gGmbH Perspektiven  
für junge Menschen und Familien  
Theresienstraße 17  
**90762 Fürth**  
Tel.: 0911 23956690  
Fax: 0911 23956677  
h.eichler-schilling@  
kinderarcheggmbh.de

Bayerisches Rotes Kreuz,  
Kreisverband Fürth (BRK-  
Kreisverband Fürth)  
Henri-Dunant-Str. 11  
**90762 Fürth**  
Tel.: 0911 7798128  
Fax: 0911 7798138  
info@brkfuerth.de  
www.brkfuerth.de

SkF Erlangen e. V.  
Luitpoldstr. 5  
**91054 Erlangen**  
Tel.: 09131 25870  
Fax: 09131 209970  
info@skf-erlangen.de  
www.skf-erlangen.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)  
Kreisverband Roth-Schwabach e. V.  
Wittelsbacherstraße 2  
**91126 Schwabach**  
Tel.: 09122 93410  
Fax: 09122 934180  
s.farnbacher@awokvrhsc.de

Caritasverband im Landkreis  
Nürnberger Land Allgemeine  
soziale Beratung  
Altdorfer Str. 45  
**91207 Lauf a. d. Pegnitz**  
Tel.: 09123 962680  
info@caritas-nuernberger-land.de

Caritasverband für den Landkreis Forchheim e. V. Allgemeine Soziale Beratung  
Birkenfelderstraße 15  
**91301 Forchheim**  
Tel.: 09191 7072-24  
Fax: soziale.beratung@caritas-forchheim.de

Caritasverband Scheinfeld und Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e.V. Allgemeine Soziale Beratung  
Ansbacher Straße 6  
**91413 Neustadt/Aisch**  
Tel.: 09161 8889-15  
info@caritas-nea.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Ansbach e.V. Soziale Beratungsstelle  
Bahnhofsplatz 11  
**91522 Ansbach**  
Tel.: Telefon 0981 97168-23  
sozialeberatung@caritas-ansbach.de

Straffälligenhilfe - Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.  
Schernberg 28  
**91567 Herrieden**  
Tel.: 09825 2729729  
wolkepp@web.de  
www.straffaelligenhilfe-ansbach.de

Caritasverband Amberg-Sulzbach Dreifaltigkeitsstraße 3  
**92224 Amberg**  
Tel.: 09621 47550  
Fax: 09621 475519  
Verband@caritas-amberg.de  
www.caritas-amberg.de/

Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V.  
Ettmannsdorfer Str. 19 - 21  
**92421 Schwandorf**  
Tel.: 09431 38160  
Fax: 09431 381615  
www.caritas-schwandorf.de  
info@caritas-schwandorf.de

Caritas Weiden-Neustadt/  
Waldnaab e. V.  
Nikolaistraße 6  
**92637 Weiden i. d. Oberpfalz**  
Tel.: 0961 389140  
Fax: 0961 3891448  
geschaeftsstelle@caritas-weiden.de  
www.caritas-weiden.de

RBS - Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete - Geschäftsführung  
Kontakt Regensburg e. V.  
Hemauerstr. 6  
**93047 Regensburg**  
Tel.: 0941 5674580  
Fax: 0941 5674582  
info@kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.  
Von-der-Tann-Str. 7  
**93047 Regensburg**  
Tel.: 0941 50210  
Fax: 0941 5021125  
info@caritas-regensburg.de  
www.caritas-regensburg.de

Caritas Haus St. Rita - Einrichtung für Frauen in besonderen Lebenslagen - Regensburg  
Bahnhofstraße 15  
**93047 Regensburg**  
Tel.: 0941 5851000  
Fax: 0941 58510020  
info@haus-sankt-rita.de  
www.haus-sankt-rita.de

Caritas Übergangsheim für alleinstehende Männer - Regensburg  
Thurmayerstr. 9  
**93049 Regensburg**  
Tel.: 0941 26841  
Fax: 0941 6411252  
info@uebergangsheim.de  
www.caritas-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.  
Steinweg 8  
**94032 Passau**  
Tel.: 0851 3920  
Fax: 0851 392177  
info@caritas-passau.de  
www.caritasverband-passau.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e. V.  
Obere Bachstraße 12  
**94315 Straubing**  
Tel.: 09421 99120  
info@caritas-straubing.de  
www.caritas-straubing.de

Caritasverband für Stadt- und Landkreis Hof e.V.  
Marienstraße 56  
**95028 Hof**  
Tel.: 092 81140170  
Fax: 09281 1401750  
info@caritas-hof.de

Caritasverband für den Landkreis  
Kulmbach e.V.  
Bauergasse 3+5  
95326 Kulmbach  
Tel.: 09221 957426  
Fax: 09221 957444  
info@caritas-kulmbach.de  
www.caritas-kulmbach.de

Caritasverband für die Stadt  
und den Landkreis Bayreuth e.V.  
Allgemeine Soziale Beratung  
Bürgerreuther Straße 9  
**95444 Bayreuth**  
Tel.: 0921 78902-0  
info@caritas-bayreuth.de

Kontakt - Verein für psychosoziale  
Hilfen e.V.  
Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24  
**95444 Bayreuth**  
Tel.: 0921 82442  
Fax: 0921 2305603  
alf.beer@web.de  
www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für den Landkreis  
Tirschenreuth e.V.  
Kirchplatz 6  
**95643 Tirschenreuth**  
Tel.: 09631 798920  
Fax: 09631 7989220

Caritasverband für den Landkreis  
Lichtenfels e.V. Allgemeine  
Sozialberatung  
Schloßberg 2  
**96215 Lichtenfels**  
Tel.: 09571 939160  
sb@caritas-lif.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
Ortsverein Kronach e.V.  
Andreas-Limmer-Str. 5  
**96317 Kronach**  
Tel.: 09261 20621  
Fax: 09261 506436  
skf-kronach@t-online.de

Caritasverband für die Stadt und  
den Landkreis Coburg e.V.  
Ernst-Faber-Straße 12  
**96450 Coburg**  
Tel.: 09561 81440  
Fax: 09561 24608  
sozialeberatung@caritas-coburg.de  
www.caritas-coburg.de

Kurzzeitübernachtung  
für Wohnungslose und  
Strafentlassene - Christophorus  
Gesellschaft  
Wallgasse 3  
**97070 Würzburg**  
Tel.: 0931 3210213  
Fax: 0931 3210259  
kzue@christophorus-wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für  
Strafentlassene - Christophorus  
Gesellschaft  
Wallgasse 3  
**97070 Würzburg**  
Tel.: 0931 3210218  
Fax: 0931 3210259  
info.zbs@christophorus-  
wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für  
Wohnungslose - Christophorus  
Gesellschaft  
Wallgasse 3  
**97070 Würzburg**  
Tel.: 0931 3210217  
Fax: 0931 3210259  
info.zbs@christophorus-  
wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus  
(sozialtherapeutisches Wohnheim  
für Männer) - Christophorus  
Gesellschaft  
Haugerring 4  
**97070 Würzburg**  
Tel.: 0931 321020  
Fax: 0931 3210250  
gerhard.jwh@christophorus-  
wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

AGS - Aktionsgemeinschaft  
Sozialisation e.V. - Ambulante  
Jugend- und Straffälligenhilfe für  
Mainfranken  
Füchsleinstr. 1  
**97080 Würzburg**  
Tel.: 0931 56224  
Fax: 0931 57682  
mail@ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
e.V. Würzburg - Geschäftsstelle -  
Wilhelm-Dahl-Straße 19  
**97082 Würzburg**  
Tel.: 0931 419040  
Fax: 0931 416435  
info@skf-wue.de  
www.skf-wue.de

SkF Schweinfurt - Sozialdienst  
katholischer Frauen e. V.  
Friedrich-Stein-Straße 28  
**97421 Schweinfurt**  
Tel.: 09721 209583  
Fax: 09721 2095850  
info@skf-schweinfurt.de  
www.skf-schweinfurt.de

Heimathof Simonshof - Wohn-  
und Pflegeheim für Personen in  
besonderen Lebenslagen  
Simonshof 1  
**97654 Bastheim**  
Tel.: 09773 810  
Fax: 09773 5159  
info@caritas-simonshof.de  
www.caritas-simonshof.de

## Berlin

Freie Hilfen Berlin e.V.  
Straffälligen- und  
Wohnungslosenhilfe  
Brunnenstr. 28  
**10119 Berlin**  
Tel.: 030 44362440  
Fax: 030 44362453  
kontakt@freihilfe.de  
www.freihilfe-berlin.de

Jugendgemeinschaftswerk beim  
Caritasverband für das Erzbistum  
Berlin e.V.  
Buchberger Str. 4-12  
**10365 Berlin**  
Tel.: 030 55009246  
Fax: 030 55009246

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-  
Hilfe e.V. - Beratungsstelle Filmriss  
Erasmusstr. 17  
**10553 Berlin**  
Tel.: 030 98331385  
Fax: 030 98331434  
ash.ev@freenet.de

Berliner Stadtmission Projekt  
Drinnen und Draußen  
Lehrter Str. 69  
**10557 Berlin**  
Tel.: 030 208863023  
drinnenunddraussen@berliner-  
stadtmission.de  
www.berliner-stadtmission.de

Wohnhilfe Lehrter Straße  
Lehrter Straße 69  
**10557 Berlin**  
Tel.: 030 2088630501  
wh-lehrterstr@berliner-  
stadtmission.de  
www.berliner-stadtmission.de

Paritätischer Landesverband  
Berlin e.V. Referat Straffälligen-  
und Opferhilfe  
Brandenburgische Str. 80  
**10713 Berlin**  
Tel.: 030 86001188  
Fax: 030 86001210  
meyer@paritaet-berlin.de  
www.paritaet.berlin.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe  
Berlin e.V.  
Bundesallee 42  
**10715 Berlin**  
Tel.: 030 8647130  
Fax: 030 86471349  
info@sbh-berlin.de  
www.sbh-berlin.de

Neustart e.V. Christliche  
Lebenshilfe  
Kurfürstenstraße 133  
**10785 Berlin**  
Tel.: 030 26367458  
info@neustart-ev.de  
www.neustart-ev.de

Berliner Aidshilfe e.V. Beratung in  
Haft  
Kurfürstenstr. 130  
**10785 Berlin**  
Tel.: 030 8856400  
Fax: 030 88 564025  
email@berlin-aidshilfe.de  
www.berlin-aidshilfe.de

Stiftung Gustav Radbruch  
Salzburger Straße 21-25  
**10825 Berlin**  
Tel.: 030 90133385

Fachreferat Freie Straffälligenhilfe  
AWO Landesverband Berlin e.V.  
Blücherstr. 62/63  
**10961 Berlin**  
Tel.: 030 25389225  
Fax: 030 25389200  
christina.mueller@awoberlin.de  
www.awoberlin.de

Schuldner- und Insolvenzberatung  
für den Berliner Strafvollzug (SIB)  
Berliner Stadtmission - Soziale  
Dienste gGmbH  
Bernburger Str. 3-5  
**10963 Berlin**  
Tel.: 030 23004303  
Fax: 030 23004310  
sib-strafvollzug@berliner-  
stadtmission.de  
www.berliner-stadtmission.de

Carpe Diem e.V.  
Delbrückstrasse 27  
**12051 Berlin**  
Tel.: 030 61284777/864  
Fax: 030 61284866  
verwaltung@carpe-diem-berlin.de  
www.carpe-diem-berlin.de



Drehscheibe Alter - Beratung  
zu altersspezifischen Fragen  
im Strafvollzug und bei der  
Entlassung  
Werbellinstr. 42  
**12053 Berlin**  
Tel.: 030 68 97 7020  
drehscheibe@hvd-bb.de

Mann-O-Meter e.V. AG Haft:  
Betreuung von schwulen  
Inhaftierten  
Werbellinstr. 42  
**12053 Berlin**  
Tel.: 030 2168008  
Fax: 030 215 70 78  
E info@mann-o-meter.de  
www.mann-o-meter.de/

Universal-Stiftung Helmut Ziegner  
Jägerstraße 39a  
**12209 Berlin**  
Tel.: 030 7730030  
Fax: 030 77300330  
info@universal-stiftung.de  
www.universal-stiftung.de

Sozialdienst katholischer  
Frauen e. V. Berlin TAMAR -  
Beratungsstelle für Frauen  
Nazarethkirchstr. 36  
**13347 Berlin**  
Tel.: 030 4554031  
Fax: 030 43722756  
tamar@skf-berlin.de  
www.skf-berlin.de

Sozialdenker Straffälligenhilfe  
Otwastr. 21  
**13351 Berlin**  
Tel.: 030-51691454  
Fax: 030-51691454  
straffaelligenhilfe@sozialdenker.  
berlin  
www.sozialdenker.berlin

IsA-K Integration statt  
Ausgrenzung. Kleiderwerkstatt.  
Frauenprojekt zur Tilgung von  
Geldstrafen und gerichtlichen  
Auflagen AWO Kreisverband Mitte  
e.V.  
Prinzenallee 74  
**13357 Berlin**  
Tel.: 030 49910547  
Fax: 030 49910548  
info@isa-k.de  
www.isa-k.de

Second Hemd - soziales  
Beschäftigungs- und  
Betreuungsprojekt  
Prinzenallee 74  
**13357 Berlin**  
Tel.: 030 49910547  
Fax: 030 49910548  
secondhemd@awo-mitte.de

Frauen-Wohnprojekt der AWO KV  
Mitte e.V.  
Prinzenallee 25/26  
**13359 Berlin**  
Tel.: 030 45798060  
Fax: 030 457980622  
frauenwohnen@awo-mitte.de

Caritasverband für das Erzbistum  
Berlin e.V.  
Residenzstraße 90  
**13409 Berlin**  
Tel.: 030 666330  
Fax: 030 666331029  
www.caritas-erzbistum-berlin.de

Diakonie Deutschland -  
Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.  
Reichensteiner Weg 24  
**14195 Berlin**  
Tel.: 030 83001368  
Fax: 030 83001260  
rolf.keicher@diakonie.de  
www.diakonie.de

## Brandenburg

Cottbuser Jugendrechtshaus  
e.V. Ambulante, soziale und  
berufsorientierende Angebote  
Straße der Jugend 33  
**03050 Cottbus**  
Tel.: Tel. 0355 4948565  
Fax: Fax: 0355 4948566  
jugendrechtshaus.crash@jrhhbb.de  
www.cottbuser-jugendrechtshaus.de

HSI Netzwerkkoordination xit und  
ERGOKONZEPT GbR  
Yorckstraße 4  
**14467 Potsdam**  
Tel.: 0331 2014890  
moeller@ergokonzept.de

GFB Gemeinnützige Gesellschaft  
zur Förderung Brandenburger  
Kinder und Jugendlicher mbH  
Behlertstr.27a  
**14469 Potsdam**  
Tel.: 0331 279090  
gs@gfb-potsdam.de

rückenwind - Arbeits- und  
Sozialprojekte Brandenburg e.V.  
Waldhornweg 17  
**14480 Potsdam**  
Tel.: 0331 705980  
Fax: 0331 705982  
info@aspb-potsdam.de  
www.aspb-potsdam.de

Horizont e.V. Arbeit statt Strafe  
Gebhard-Eckler-Straße 3  
**14641 Nauen**  
Tel.: 03321 455341  
Fax: 03321 450259  
info@horizont-nauen.de  
www.horizont-nauen.de/html/  
ambulanteAngebote.htm

HUMANITAS e. V. -  
Gefangenenhilfe- Brandenburg  
Geschwister - Scholl - Straße 20  
**14776 Brandenburg an der Havel**  
Tel.: 03381 796782  
Fax: 03381 2099488  
info@gefangenenhilfe-  
brandenburg.de  
www.gefangenenhilfe-  
brandenburg.de

Gemeinnützige Gesellschaft  
zur Förderung Brandenburger  
Kinder und Jugendlicher mbH  
-GFB- Ambulante, soziale und  
berufsorientierende Angebote  
Käthe-Kollwitz-Straße 72a  
**14943 Luckenwalde**  
Tel.: 03371 402606  
info@gfb-potsdam.de  
www.gfb-potsdam.de

Caritasverband für Erzbistum  
Berlin, e.V. Straffälligenhilfe,  
Projekt Ehrenamt im Strafvollzug  
Leipziger Straße 39  
**15232 Frankfurt (Oder)**  
Tel.: 0335 5654161  
s.kauczynski@caritas-  
brandenburg.de

Jugendwerkstatt Hönow  
e.V. Ambulante, soziale  
berufsorientierende Angebote  
Am Annatal 58  
**15344 Strausberg**  
Tel.: 03341 445706  
Fax: 03341 356816  
mediationsbuero@  
jugendwerkstatt-hoenow.de

Berufsbildungsverein Eberswalde  
e.V. Anlauf- und Beratungsstelle  
JVA Wriezen  
Angermünder Chaussee 9  
**16225 Eberswalde**  
Tel.: Tel. 03334 20 22 530  
info@bbv-eberswalde.de  
www.bbv-eberswalde.de

Uckermärkischer Bildungsverbund  
gGmbH Arbeit statt Strafe  
Kunower Straße 3  
**16303 Schwedt**  
Tel.: 03332 450910  
Fax: 03332 450979  
rosenthal@ubv-schwedt.de  
ubv-schwedt.de

Jugendrechtshaus Neuruppin  
Franz-Künstler-Str. 8  
**16816 Neuruppin**  
Tel.: 03391 404220 / 404222  
Fax: 03391 404221  
jugendrechtshaus-nr@aspb-  
potsdam.de  
www.aspb-potsdam.de

Outlaw g GmbH Ambulante,  
soziale und berufsorientierend  
Angebote  
Karl-Liebknecht-Straße 6  
**16816 Neuruppin**  
Tel.: 03391 60 68  
Fax: 03391 397768  
hsi@outlaw-jugendhilfe.de  
www.outlaw-jugendhilfe.de

CJD Prignitz Haftvermeidung  
durch soziale Integration (HSI)  
Reetzer Straße 73  
**19348 Perleberg**  
Tel.: 03876 783429  
Fax: 03876 783430  
hsi@cjdprignitz.de  
www.cjd-prignitz.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus -  
Straffälligenhilfe  
Straße der Jugend 23  
**03046 Cottbus**  
Tel.: 0355 23105  
Fax: 0355 38003746  
regionalstelle@caritas-cottbus.de

## Bremen

Sozialberatungsstelle für  
Straffällige und Angehörige Verein  
Bremische Straffälligenbetreuung  
Bahnhofplatz 29 (Tivoli  
Hochhaus, 1. Etage)  
**28195 Bremen**  
Tel.: 0421 361-16584  
beratung@straffaelligenhilfe-  
bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

VBS Schuldner- und  
Insolvenzberatung Verein  
Bremische Straffälligenbetreuung  
Faulenstr. 48  
**28195 Bremen**  
Tel.: Tel. 0421 79293-0  
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-Bremen.de

Verein Bremische  
Straffälligenbetreuung  
Faulenstraße 48-52  
**28195 Bremen**  
Tel.: 0421 792930  
Fax: 0421 75821  
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe  
Bremen  
Bahnhofplatz 29  
**28195 Bremen**  
Tel.: 0421 361-16584  
Fax: 0421 3616219  
Beratung@straffaelligenhilfe-  
bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen  
Am Wall 193  
**28195 Bremen**  
Tel.: 0421 3365400  
Fax: 0421 7941120  
info@toa-bremen.de

Hoppenbank e.V. Förderung und  
Begleitung von haftentlassenen,  
inhaftierten und haftbedrohten  
Menschen im Prozess der sozialen  
und beruflichen Integration  
Buntentorsteinweg 501  
**28201 Bremen**  
Tel.: 0421 870725/8718171  
hoppenbank@onlinehome.de  
www.hoppenbank.info

JUS - Jugendhilfe und Soziale  
Arbeit gGmbH  
Plantage 24  
**28215 Bremen**  
Tel.: 0421 69069-0  
info@jus-bremen.de

Lüssumer Turnverein v. 1848 -  
Abteilung für Integrationshilfen  
Bockhorner Weg 10  
**28779 Bremen**  
Tel.: 0421 603790  
integration@luessumer-tv.de

## Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg  
Repsoldstraße 4  
**20097 Hamburg**  
Tel.: 040 2802170  
Fax: 040 2802171  
info@aktive-suchthilfe.de  
www.aktive-suchthilfe.de

SKM in Hamburg e. V.  
Danziger Straße 66  
**20099 Hamburg**  
Tel.: 040 2801400  
Fax: 040 28014095  
info@caritas-hamburg.de  
www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. - Verein zur  
Förderung sozial Benachteiligter,  
insbesondere Haftentlassener  
Steindamm 32  
**20099 Hamburg**  
Tel.: 040 3195705  
Fax: 040 76970415

Hamburger Fürsorgeverein,  
Anlaufstelle für Angehörige von  
Straffälligen Menschen  
Holstenglacis 4  
**20355 Hamburg**  
Tel.: 040 35017924  
anlaufstelle.holstenglacis@  
hamburger-fuersorgeverein.de

Kommunikationszentrum e.V.  
Alfredstr. 1  
**22087 Hamburg**  
Tel.: 040 417490  
E-Post@kommunikationszentrum-ev.de

Stiftung  
Schuldenregulierungsfonds  
Max- Brauer- Allee 138  
**22765 Hamburg**  
Tel.: 040 300337520  
Fax: 040 300337521  
mail@hamburger-  
fuersorgeverein.de  
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt  
Straffälligen- und Gerichtshilfe  
- Abteilung Erwachsene -  
Haftentlassungshilfe  
Platz der Republik 6  
**22765 Hamburg**  
Tel.: 040 428112338  
Fax: 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein  
Max-Brauer-Allee 138  
**22765 Hamburg**  
Tel.: 040 300337514  
mail@hamburger-  
fuersorgeverein.de  
www.hamburger-fuersorgeverein.de

**Hessen**

Soziale Hilfe e.V.  
Kölnische Straße 35  
**34117 Kassel**  
Tel.: 0561 7073800  
Fax: 0561 7073820  
info@soziale-hilfe-kassel.de  
www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Sozial- und  
Lebensberatung Caritasverband  
Nordhessen-Kassel e.V.  
Die Freiheit 2  
**34117 Kassel**  
Tel.: 0561 7004216  
Fax: 0561 7004250  
info@caritas-kassel.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V.  
Heusingerstr. 1  
**35037 Marburg**  
Tel.: 0642 124114  
Fax: 0642 15908682  
buero.egh@web.de  
www.egh-marburg.de

Diakonisches Werk in  
Hessen und Nassau e. V. -  
Regionales Diakonisches Werk  
Gießen - Beratungsstelle für  
Straffälligenhilfe  
Gartenstraße 11  
**35390 Gießen**  
Tel.: 0641 932280  
Fax: 0641 9322837  
kontakt@diakonie-giessen.de  
www.diakonie-giessen.de

Freie Straffälligenhilfe  
Dammstr.4  
**35390 Gießen**  
Tel.: 0641 30190250  
siegfried.kalinowski@diakonie-  
giessen.de  
www.diakonie-giessen.de

Diakonisches Werk Wetterau  
Langgasse 22-24  
**35510 Butzbach**  
Tel.: 0603 3966690  
straffaelligenhilfe@diakonie-  
wetterau.de  
www.diakonie-wetterau.de

Fliedner-Verein Butzbach e.V.  
Gefangenenfürsorgeverein für die  
Justizvollzugsanstalten Gießen  
und Butzbach  
Kleeburger Straße 23  
**35510 Butzbach**  
Tel.: 0603 38933110  
Fax: 0603 8933909  
fliednerverein@gmx.de

Caritasverband für die Diözese  
Fulda e.V. Referat Soziale Dienste  
Wilhelmstraße 2  
**36037 Fulda**  
Tel.: 0661 2428170  
Fax: 0661 2428-112

Caritasverband für die Regionen  
Fulda und Geisa e.V., Straffälligen-  
und Haftentlassenenhilfe  
Kronhofstr. 1  
**36037 Fulda**  
Tel.: 0661 24277313  
haftentlassenenhilfe@caritas-  
fulda.de  
www.rcvfulda.caritas.de

Perspektivwechsel e.V.  
Bäckerweg 11  
**60316 Frankfurt**  
Tel.: 069 436766  
Fax: 069 449709  
info@perspektivwechsel.org  
www.perspektivwechsel.org

AG TuWas, ALG II /  
Sozialhilfeberatung,  
Fachhochschule Frankfurt/Main  
Gleimstraße 3  
**60318 Frankfurt**  
Tel.: 069 15332829 (nur  
Montags 17-19 Uhr; nicht in den  
Semesterferien)  
Fax: 069 15332633  
beratung@agtuwas.de  
www.agtuwas.de

Howard-Philipps-Haus  
Eschenheimer Anlage 24  
**60318 Frankfurt**  
Tel.: 069 558803  
info@fvfph.de  
www.fvfph.de

Haftentlassenenhilfe e.V.  
Niddasträße 72  
**60329 Frankfurt**  
Tel.: 069 9450520  
Fax: 069 94505252  
info@heh-ev.de  
www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe in  
Hessen e.V.  
Rudolfstraße 13-17  
**60327 Frankfurt**  
Tel.: 069 26488800  
Fax: 069 264888013  
office@fbh-ev.de  
www.fbh-ev.de

Anlaufstelle für straffällig  
gewordene Frauen AWO KV  
Frankfurt  
Mainkurstraße 35  
**60385 Frankfurt**  
Tel.: 069 448967  
Fax: 069 495779  
almuth.kummerow@awo-  
frankfurt.de  
www.awo-frankfurt.de

Diakonisches Werk Offenbach -  
Straffälligenhilfe  
Gerberstraße 15  
**63065 Offenbach**  
Tel.: 069 82977027  
straffaelligenhilfe@diakonie-of.de  
www.diakonie-of.de

Diakonisches Werk Offenbach  
Arthur-Zitscher-Str. 13  
**63065 Offenbach**  
Tel.: 069 8297700/18  
diakoniezentrum@diakonie-of.de  
www.diakonie-of.de

Diakonisches Werk Darmstadt-  
Dieburg  
Kießstraße 14  
**64283 Darmstadt**  
Tel.: 06151 926123  
straffaelligenhilfe@dw-darmstadt.de

Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe  
Darmstadt e.V.  
Emil-Voltz-Str. 12  
**64291 Darmstadt**  
Tel.: 06151 376367  
gnd-darmstadtgmx.de  
www.gnd-ev.de

Verein Soziale Hilfe Darmstadt e.V.  
Mathildenplatz 7  
**64293 Darmstadt**  
Tel.: 06151 24016  
vsh-darmstadt@t-online.de  
www.haus-ober-ramstadt.de

Ausblick e.V. - Förderverein der  
JVA Weiterstadt  
Vor den Löserbecken 4  
**64331 Weiterstadt**  
Tel.: 061 06666510  
vorsitzender@  
ausblickweiterstadt.de  
www.ausblickweiterstadt.de

Horizont e.V.  
Groß-Umstädter Str. 16  
**64807 Dieburg**  
Tel.: 06071 200902  
Fax: 006071 200910  
kontakt@horizont-dieburg.de  
www.horizont-ev-dieburg.de

Stiftung »Resozialisierungsfonds  
für Straffällige« im Hessischen  
Ministerium der Justiz, für  
Integration und Europa  
Luisenstraße 13  
**65185 Wiesbaden**  
Tel.: 0611 322611  
Fax: 0611 322868  
info@resofonds-hessen.de  
www.resofonds-hessen.de

Verein für Straffälligenhilfe  
Wiesbaden  
Konrad-Adenauer-Ring 53  
**65187 Wiesbaden**  
Tel.: 0611 2679203  
Fax: 0611 2679213  
kontakt@straffaelligenhilfe-  
wiesbaden.de

Diakonisches Werk in Hessen  
und Nassau e.V. - Regionales  
Diakonisches Werk Groß-Gerau/  
Rüsselsheim  
Weserstraße 34  
**65428 Rüsselsheim**  
Tel.: 06142 68041  
Fax: 06142 14211  
info@diakonie-kreisgg.de  
www.diakonie-kreisgg.de

## Mecklenburg-Vorpommern

Caritas Mecklenburg e.V. -  
Kreisverband Mecklenburg-  
Strelitz  
Heidmühlenstraße 17  
**17033 Neubrandenburg**  
Tel.: 0395 581450  
www.caritas-mecklenburg.de

Sozialwerk der Evangelisch-  
Freikirchlichen Gemeinde Malchin  
Teterow e.V.  
Rudolf-Fritz-Straße 1a  
**17139 Malchin**  
Tel.: 03994 632584  
Fax: 03994 222103  
info@sozialwerk.net  
www.sozialwerk-online.de/

Täter-Opfer-Ausgleich AWO  
Kreisverband Müritz e.V.  
Richard-Wossidlo-Straße 5b  
**17192 Waren** (Müritz)  
Tel.: 03991 18220  
Fax: 03991 182220  
kv@awo-mueritz.de  
www.awo-mueritz.de

T. E. S. A. - AWO Mecklenburg-  
Strelitz gGmbH  
Schlossstr. 10  
**17235 Neustrelitz**  
Tel.: 03981 206454  
Fax: 03981 239255  
wndh@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für  
Jugendliche/Täter-Opfer-Ausgleich  
AWO Landkreis Uecker-Randow  
e.V.  
Karsfelder Straße 1  
**17358 Torgelow**  
Tel.: 03973 210033  
spfh-torgelow@awo-uer.de

»Der Weg« Stationäre Einrichtung  
für delinquente Jugendliche und  
junge Erwachsene AWO Uecker-  
Randow e.V.  
Stettiner Str. 24  
**17367 Eggesin**  
Tel.: 039779 21873  
der.weg@awo-uer.de  
www.awo-mv.de

Phönix e.V. Verein zur  
Resozialisierung Rostock  
Graf- Schack- Str.5  
**18055 Rostock**  
Tel.: 0381 4922806  
Fax: 0381 4583146

Caritas Mecklenburg e.V. -  
Kreisverband Rostock  
Augustenstraße 85  
**18055 Rostock**  
Tel.: 0381 454720  
Fax: 0381 4547211  
kv-rostock@caritas-mecklenburg.de  
www.caritas-mecklenburg.de

Caritas Mecklenburg e. V. -  
Kreisverband Güstrow-Müritz  
Schweriner Straße 97  
**18273 Güstrow**  
Tel.: 03843 72130  
Fax: 03843 721320  
KV-Gue-Mue@caritas-  
mecklenburg.de  
www.caritas-mecklenburg.de

AWO Soziale Dienste  
Vorpommern gGmbH Kinder- und  
Jugendstation  
Körkwitzer Weg 14  
**18311 Ribnitz-Damgarten**  
Tel.: 03821 4100  
Fax: 03821 895891  
kjs-rdg@awo-vorpommern.de  
www.awo-vorpommern.de

Caritas Mecklenburg e.V.-  
Fachdienst Besondere  
Lebenslagen  
Gr. Wasserstraße 35  
**19053 Schwerin**  
Tel.: 0385 590590  
Fax: 0385 5905914  
fbl@caritas-mecklenburg.de

AWO Kreisverband Schwerin-  
Parchim e.V., Soziale Dienste  
Bobziner Weg 12  
**19386 Lübz**  
Tel.: 038731 473302  
hze@awo-luebz.de

AWO Kreisverband Wismar e.V.  
E.-Weinert-Promenade 2  
**23966 Wismar**  
Tel.: 03841 71000  
info@awo-wismar.de

## Niedersachsen

Lüneburger Straffälligen und  
Bewährungshilfe (LSB) e.V. -  
Beratungsstelle und Wohnheim  
für Haftentlassene  
Auf dem Meere 3  
**21335 Lüneburg**  
Tel.: 04131 24447-14/-15  
info@lsbev.de  
www.lsbev.de

Straffälligenhilfe Stade  
Am Schwingedeich 4  
**21680 Stade**  
Tel.: 04141 3013  
straffaelligenhilfe.stade@evlka.de  
www.diakonieverband-  
buxtehude-stade.de

Diakonisches Werk Oldenburg  
Anlaufstelle für Straffälligenhilfe  
Güterstraße 3  
**26122 Oldenburg**  
Tel.: 0441 9709314  
Fax: 0441 9709324  
straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de

Diakonisches Werk  
Wilhelmshaven e. V.-  
Straffälligenhilfe Wilhelmshaven  
Weserstr. 192  
**26382 Wilhelmshaven**  
Tel.: 04421 926528  
Fax: 04421 201281  
anlaufstelle@diakonie-whv.de

Anlaufstelle für Straffällige in  
Ostfriesland  
Kirchdorfer Str. 43a  
**26603 Aurich**  
Tel.: 04941 62828  
ast@diakonieurich.de  
www.die-anlaufstellen.de

Diakonisches Werk - Ev.-luth.  
Kirchenkreis Cuxhaven  
Marienstr. 50  
**27472 Cuxhaven**  
Tel.: 04721 38483  
Fax: 04721 31619  
dw.cuxhaven@gmx.de  
www.diakonisches-werk-cuxhaven.de

GISBU mbH - Straffälligenhilfe  
Schiffdorfer Chaussee 30  
**27574 Bremerhaven**  
Tel.: 0471 947580  
Fax: 0471 9475820  
gisbu@diakonie-bhv.de  
www.gisbu.de

Straffälligenhilfe Delmenhorst  
Düsternortstr. 51  
**27755 Delmenhorst**  
Tel.: 04221 96200  
Fax: 0441 2100199  
anlaufstelle@diakonie-doll.de  
www.diakonie-oldenburger-land.de

Stiftung Resozialisierungsfonds  
beim Niedersächsischen  
Justizministerium  
Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Schlossplatz 2  
**29221 Celle**  
Tel.: 05141 206352

Projekt Brückenbau - Celle e.V.  
Jägerstraße 25a  
**29221 Celle**  
Tel.: 05141 9461620  
Fax: 05141 9461626  
anlaufstelle@naechstenliebe-befreit.de

Caritasverband für die Landkreise  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg e.V.  
Außenstelle Dannenberg  
Mühlentor 20  
**29451 Dannenberg**  
jansen@caritas-uelzen.de

Förderverein für die JVA Hannover e.V.  
Schulenburg Landstraße 145  
**30165 Hannover**  
Tel.: 0511 6796620  
Fax: 0511 6796810  
info@foerdereverein-kontakte.de  
www.foerdereverein-kontakte.de

AG Resohelp  
Berliner Allee 8  
**30175 Hannover**  
Tel.: 0511 9904020  
Beratungsstelle@Resohelp.de  
www.resohelp.de

KWABSOS Kommunikations-,  
Wohn-, Arbeits- und  
Beratungszentrum für gefährdete  
junge Menschen e. V.  
Immengarten 49  
**31134 Hildesheim**  
Tel.: 05121 31210  
Fax: 05121 32876  
post@kwabsos.de  
www.kwabsos.de

Straffälligenhilfe e.V.  
Roonstraße 11  
**31141 Hildesheim**  
Tel.: 05121 33348  
info@anlaufstellehildesheim.de

RESOHELP Hameln - Anlaufstelle  
für Straffällige  
Ostertorwall 6  
**31785 Hameln**  
Tel.: 05151 43820  
Fax: 05151 45250  
resohelp.hameln@t-online.de  
www.caritashaus-hameln.de

Anlaufstelle - Kontakt in Krisen e.V.  
Rosmarinweg 24  
**37081 Göttingen**  
Tel.: 0551 632977  
Fax: 0551 632669  
kik@anlaufstelle.de  
www.anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. - Betreutes  
Wohnen  
Gotteslager 12  
**37081 Göttingen**  
Tel.: 0551 97213  
Fax: 0551 95062  
neue-chance@gmx.de  
www.neue-chance-goettingen.de

CURA e. V. Braunschweig  
Münzstraße 5  
**38100 Braunschweig**  
Tel.: 0531 16166  
Fax: 0531 14929  
ast-cura@t-online.de  
www.cura-bs.de

Anlaufstelle für Straffällige  
Lohstraße 9  
**49074 Osnabrück**  
Tel.: 0541 76018950  
ast@dw-osl.de

CURA e V. - Verein für die  
Betreuung Straffälliger  
Schlosswall 6  
**49088 Osnabrück**  
Tel.: 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH  
Berghoffstr. 15  
**49090 Osnabrück**  
Tel.: 0541 962340  
Fax: 0541 9623434  
kontakt@soziale-dienste-skm.de  
www.soziale-dienste.skm-os.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.  
Blumenstr. 8  
**49377 Vechta**  
Tel.: 04441 4494  
Fax: 04441 2503

SKM Vechta e.V. - Sozialdienst  
Katholischer Männer  
Dominikanerweg 8  
**49377 Vechta**  
Tel.: 04441 7322  
Fax: 04441 4993  
skm-vechta@ewetel.net

Frauennotruf Cloppenburg e. V.  
Mühlenstr. 51  
**49661 Cloppenburg**  
Tel.: 04471 930830  
Fax: 04471 930831  
frauen-notruf-clp@ewetel.net  
www.frauen-notruf-clp.de

Caritasverband für die Diözese  
Osnabrück e.V - Hilfe für  
Wohnungslose in Meppen -  
Caritasverband für den Landkreis  
Emsland  
Domhof 18  
**49716 Meppen**  
Tel.: 05931 98420 , 05931 984213  
Fax: 05931 89305  
WBerkenheger@caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis  
Emsland - Fachambulanz  
für Suchtprävention und  
Rehabilitation Meppen  
Markt 31-33  
**49716 Meppen**  
Tel.: 05931 886380  
Sucht.Mep@caritas-os.de  
www.caritas-el.de

Sozialdienst - Katholischer  
Männer - Emsland-Mitte e.V.  
Margaretenstr. 23  
**49716 Meppen**  
Tel.: 05931 93110  
Fax: 05931 931118  
info@skm-meppen.de  
www.skm-meppen.de

SKM - Katholischer Verein für soz.  
Dienste in Lingen (Ems) e.V.  
Lindenstraße 13  
**49808 Lingen**  
Tel.: 0591 912460  
Fax: 0591 9124623  
skm@skm-lingen.de  
www.skm-lingen.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste in Lingen e.V. -  
Straffälligenhilfe - Korczak-Haus  
Rheiner Straße 32  
**49809 Lingen**  
Tel.: 0591 9124722  
Fax: 0591 9124710  
straffaelligenhilfe@skm-lingen.de  
www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V. - Verein für  
Straffälligenhilfe (JVA Lingen)  
Kaiserstraße 5  
**49809 Lingen**  
Tel.: 0591 9161161

## Nordrhein Westfalen

Herberge zur Heimat  
Mühlenstraße 9  
**32756 Detmold**  
Tel.: 05231 922428  
Fax: 05231 922420  
www.herberge-lippe.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.  
Leostr. 29  
**33098 Paderborn**  
Tel.: 05251 25100  
Fax: 05251 282476  
verwaltung@kim-paderborn.de  
www.kim-paderborn.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste Paderborn e. V.  
Kapellenstraße 6  
**33102 Paderborn**  
Tel.: 05251 13160  
Fax: 05251 131620  
info@skm-relum.de  
www.skm-relum.de

Beratungsstelle für Inhaftierte,  
Haftentlassene und Angehörige  
Aktion Straffälligenhilfe e.V.  
Mercatorstraße 10  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 179033  
asth@bitel.net



Diakonie für Bielefeld -  
Straffälligenhilfe  
Kreuzstr. 19a  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 98892420  
info@diakonie-fuer-bielefeld.  
dewww.diakonie-fuer-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für  
Soziale Dienste in Bielefeld e. V.  
Kavalleriestraße 26  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 55776120  
Fax: 0521 55776125  
info@skm-bielefeld.de

Haus Nordpark im Ev.  
Johanneswerk e. V.  
Kreuzstr. 19a  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 60371  
Fax: 0521 5214517  
Mara.Rohlfing@johanneswerk.de  
www.johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V.  
Karl-Eilers Str. 13  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 179033  
Fax: 0521 1365721  
asth@bitel.net  
www.asth-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
e. V. Bielefeld  
Turnerstraße 4  
**33602 Bielefeld**  
Tel.: 0521 9619140  
Fax: 0521 9619148  
straffaelligenhilfe@skf-bielefeld.de  
www.skf-bielefeld.de

Kreis 74  
Teutoburger Straße 106  
**33607 Bielefeld**  
Tel.: 0521 55737811  
Fax: 0521 55737820  
info @kreis74.de  
www.kreis74.de

Evangelischer Gemeindedienst  
Innere Mission Bielefeld e.V. Freie  
Straffälligenhilfe  
Schildescher Straße 101  
**33611 Bielefeld**  
Tel.: 0521 98892742  
thomas.wendland@  
johanneswerk.de  
www.johanneswerk.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH,  
Anlaufstelle Freiräume  
Schildescher Straße 101- 103  
**33611 Bielefeld**  
Tel.: 0521 98892727  
Fax: 0521 98892501

Haus Nordpark im Ev.  
Johanneswerk e. V.- Betreutes  
Wohnen  
Schildescher Str. 101-103  
**33611 Bielefeld**  
Tel.: 0521 9687639  
Fax: 0521 5214517  
Andrea.Techentin@johanneswerk.de  
www.johanneswerk.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.  
Sudbrackstraße 17  
**33611 Bielefeld**  
Tel.: 0521 143960  
Fax: 0521 1439619  
info@bagw.de  
www.bagw.de

AWO Familienglobus gGmbH -  
Beratungsstelle für Haftentlassene  
Westfalenstr. 38a  
**40472 Düsseldorf**  
Tel.: 0211 60025500  
Fax: 0211 60025502  
eckhard.mueller@awo-  
duesseldorf.de  
www.awo-duesseldorf.de

Diakonie Düsseldorf Ev.  
Gefangenenfürsorge  
Oberhausener Str. 30  
**40472 Ratingen**  
Tel.: 0211 93882676  
Dirk.Konzak@Diakonie-  
Duesseldorf.de

Katholischer Gefängnisverein  
e.V. - Beratungsstelle  
Gefangenenfürsorge  
Kaiserswerther Straße 286  
**40474 Düsseldorf**  
Tel.: 0211 444200  
Fax: 0211 5162491  
gefaengnisverein@gmx.de  
www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-  
Fürsorge-Verein Düsseldorf e.V.  
Ulmenstr. 95 (JVA)  
**40476 Düsseldorf**  
Tel.: 0211 9486227  
Fax: 0211 9486227  
Gefangenenfuersorge@ekir.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste in der Region  
Kempen - Viersen e.V.  
Hildegardisweg 3  
**41747 Viersen**  
Tel.: 02162 29288  
Fax: 02162 16311  
info@skm-kempen-viersen.de  
www.skm-kempen-viersen.de

Katholische Beratungsstelle für  
Ehe-, Familien- und Lebensfragen  
Alte Freiheit 1  
**42103 Wuppertal**  
Tel.: 0202 456111  
Fax: 0202 456914  
www.efl-wuppertal.de

GHW Gefährdetenhilfe Wuppertal e.V.  
Hünefeldstr. 14a  
**42285 Wuppertal**  
Tel.: 0202 28110174  
charlotte.iben@gesaonline.de

Tacheles e. V.  
Rudolfstraße 125  
**42285 Wuppertal**  
Tel.: 0202 318441  
Fax: 0202 306604  
info@tacheles-sozialhilfe.de  
www.tacheles-sozialhilfe.de

Wichernhaus Wuppertal  
gemeinnützige GmbH  
Meckelstraße 32c  
**42287 Wuppertal**  
Tel.: 0202 98060  
Fax: 0202 9806110  
info@wichernhaus-wtal.de  
www.wichernhaus-wtal.de

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.  
Unterscheideweg 1-3  
**42499 Hückeswagen**  
Tel.: 02192 2011  
Fax: 02192 2015  
info@gefaehrdetenhilfe.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste Solingen e. V.  
Goerdelerstr. 72  
**42651 Solingen**  
Tel.: 0212 204988  
Fax: 0212 208191  
skmsolingen@t-online.de  
www.skm-solingen.de

Die Brücke Dortmund e.V.  
Adlerstraße 81  
**44137 Dortmund**  
Tel.: 0231 31731060  
Fax: 0231 31731011  
post@die-bruecke-dortmund.de  
www.die-bruecke-dortmund.de

pro cura Straffälligenhilfe an der  
Justizvollzugsanstalt Bochum e.V.  
Krümmede 3/ Postfach 10 12 09  
**44712 Bochum**  
Tel.: 0234 9558 - 415wolfgang.  
frewer@skm-bochum.de  
www.jva-bochum.nrw.de/procura

GLS Treuhand e. V.  
Christstraße 9  
**44789 Bochum**  
Tel.: 0234 5797120  
Fax: 0234 57975188  
treuhand@gls.de  
www.gls-treuhand.de

Caritasverband für Bochum  
und Wattenscheid e.V. SKM -  
Betreuungsverein und Freie  
Straffälligenhilfe  
Lohbergstraße 2a  
**44789 Bochum**  
Tel.: 0234 3070530  
Fax: 0234 3070577  
info@skm-bochum.de  
www.skm-bochum.de

ViA-Bochum e.V. - Verein für  
integrative Arbeit  
Harpener Feld 14  
**44805 Bochum**  
Tel.: 0234 955410  
Fax: 0234 9554199  
mail@via-bochum.de

Diakoniewerk Essen-  
gemeinnützige Gefährdetenhilfe  
GmbH - Straffälligenhilfe  
Maxstraße 71  
**45127 Essen**  
Tel.: 0201 8213024  
Fax: 0201 8213021  
www.diakoniewerk-essen.de

Diakoniewerk Essen  
gemeinnützige Gefährdetenhilfe  
GmbH / Fachstelle Ableistung  
gemeinnütziger Arbeit  
Bergerhauser Str. 17  
**45147 Essen**  
Tel.: 0201 8213024  
b.schoelermann@diakoniewerk-  
essen.de  
www.diakoniewerk-essen.de

Start 84 Beratungsstelle der  
Straffälligenhilfe  
Sachsenring 46  
**45279 Essen**  
Tel.: 0201 438990  
Fax: 0201 4389925  
start84@cneweb.de  
www.parisozial-essen.de

Caritasverband für die  
Stadt Recklinghausen e.V. -  
Geschäftsstelle - Haus der Caritas  
Mühlenstr. 27  
**45659 Recklinghausen**  
Tel.: 02361 58900  
Fax: 02361 5890991  
info@caritas-recklinghausen.de  
www.caritas-recklinghausen.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
Dattel e. V.  
Johannesstraße 4  
**45711 Datteln**  
Tel.: 02363 910090  
Fax: 02363 910098  
info@skf-datteln.de

AWO Gelsenkirchen - »Die  
Chance«  
Grenzstraße 47  
**45881 Gelsenkirchen**  
Tel.: 0209 4094-130/131  
Fax: 0209 1778750  
Die-Chance@awo-gelsenkirchen.de  
www.awo-gelsenkirchen.de

SKM-Katholischer Verein für  
soziale Dienste Bocholt e. V.  
Friesenstraße 5  
**46395 Bocholt**  
Tel.: 02871 8891  
Fax: 02871 14267  
skm.bocholt@t-online.de  
www.skm-bocholt.de

S.U.K.S. Strafgefangenen- und  
Krankenseelsorge e. V.  
Kaiser-Wilhelm-Straße 230  
**47169 Duisburg**  
Tel.: 0203 5192460  
Fax: 0203 5192461  
info@suks.de  
www.suks.de

Caritasverband Moers-Xanten e.V.  
Ostring 1  
**47441 Moers**  
Tel.: 02841 9010800  
Fax: 02841 9010857  
klaus.roosen@caritas-moers-  
xanten.de  
www.dicvmuenster.caritas.de

Caritasverband Kleve e.V.  
Hoffmannallee 66a - 68  
**47533 Kleve**  
Tel.: 02821 72090  
info@caritas-kleve.de  
www.caritas-kleve.de

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.  
Südwall 1-5  
**47608 Geldern**  
Tel.: 02831 974304  
Fax: 02831 1324071  
schaffeld@caritas-geldern.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste in Krefeld e. V.  
Hubertusstr. 97  
**47798 Krefeld**  
Tel.: 02151 84120  
Fax: 02151 841249  
skm@skm-krefeld.de  
www.skm-krefeld.de

SkF e.V. Münster - St.  
Gertrudenhaus  
Katharinenstr. 10  
**48145 Münster**  
Tel.: 0251 899360  
Fax: 0251 8993666  
www.skf-muenster.de

VIP - Verein sozial-integrativer  
Projekte e.V.  
Wasserstr. 9  
**48147 Münster**  
Tel.: 0251 46468/47468  
Fax: 0251 40721  
toamuenster@aol.com  
www.vip-muenster.de

Chance e. V. - Projekte zur  
Integration Haftentlassener  
Friedrich-Ebert-Str. 7/15  
**48153 Münster**  
Tel.: 0251 620880  
Fax: 0251 6208849  
info@chance-muenster.de  
www.chance-muenster.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung  
gemeinnütziger Arbeit Münster  
Friedrich-Ebert-Straße 23  
**48153 Münster**  
Tel.: 0251 1334870  
Fax: 0251 13348710  
info@faga-muenster.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste in Münster e.V.  
Ewaldstraße 16  
**48155 Münster**  
porada@skm-muenster.de

SkF Köln  
Mauritiussteinweg 77-79  
**50670 Köln**  
Tel.: 0221 126950  
Fax: 0221 1269594  
geschaefsstelle@skf-koeln.de  
www.caritas.erzbistum-koeln.de

AIDS-Hilfe NRW e. V.  
Lindenstraße 20  
**50674 Köln**  
Tel.: 0221 9259960  
Fax: 0221 9259969  
info@nrw.aidshilfe.de  
www.nrw.aidshilfe.de

SkF e.V. Köln  
Mauritiussteinweg 77- 79  
**50676 Köln**  
Tel.: 0221 126950  
Fax: 0221 1269594  
geschaefsstelle@skf-koeln.de  
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Sozialdienst Katholischer Männer  
e. V. Köln  
Große Telegraphenstraße 31  
**50676 Köln**  
Tel.: 0221 20740  
Fax: 0221 2074303  
info@skm-koeln.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-  
Opfer-Ausgleich e.V. - Servicebüro  
für Täter-Opfer-Ausgleich und  
Konfliktschlichtung  
Aachener Straße 1064  
**50858 Köln**  
Tel.: 0221 94865122  
Fax: 0221 94865123  
info@bag-toa.de  
www.toa-servicebuero.de

Maßstab - Verein für eine soziale  
Zukunft e.V.  
Marsiliustr. 35  
**50937 Köln**  
Tel.: 0221 417092  
Fax: 0221 4248845  
beratungsstelle@masstab-koeln.de  
www.masstab-koeln.de

Haus Rupprechtstraße gGmbH  
Rupprechtstraße 9  
**50937 Köln**  
Tel.: 0221 441026  
Fax: 0221 444992  
info@haus-rupprechtstrasse.de  
www.haus-rupprechtstrasse.de

Kreiscaritas e. V.- Jugend- und  
Familienhilfe  
Cederwaldstraße 22  
**51465 Bergisch Gladbach**  
Tel.: 02202 1008701  
Fax: 02202 1008788  
jugend-familienhilfe@caritas-  
rheinberg.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer  
Frauen und Männer  
Gummersbach  
Weststr. 59  
**51643 Gummersbach**  
Tel.: 02261 60020  
Fax: 02261 60027

Straffälligenhilfe Aachen gGmbH  
Vaalser Straße 108  
**52074 Aachen**  
Tel.: 0241 34343  
Fax: 0241 37058  
info@sha-aachen.de  
www.aks-aachen.de

SKM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste in Stolberg e.V.  
Foxiusstr. 2  
**52223 Stolberg**  
Tel.: 02402 81007  
Fax: 02402 87827  
info@skm-stolberg.de  
www.skm-stolberg.de

Sprungbrett e. V.  
Kasernenstr. 7b und  
Wilhelmstraße 27  
**53111 Bonn**  
Tel.: 0228 608873  
Fax: 0228 6088740  
info@sprungbrett-bonn.de  
www.sprungbrett-bonn.de

Caritasverband für die Stadt Bonn  
e.V. Soforthilfe und Fachberatung  
bei Wohnungsnot  
Thomasstr. 36a  
**53115 Bonn**  
Tel.: 0228 985320  
Fax: 0228 98532250  
www.caritas-bonn.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)  
Oppelner Straße 130  
**53119 Bonn**  
Tel.: 0228 9663593  
Fax: 0228 9663585  
info@bag-s.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe  
Bonn  
Am Dickobskreuz 6  
**53121 Bonn**  
Tel.: 0228 985760  
Fax: 0228 9857640  
verwaltung@vfg-bonn.de  
www.vfg-bonn.de  
Gesellschaft für soziale

Eingliederung  
Postfach 1104  
**53359 Rheinbach**  
Tel.: 02226 3332

Don-Bosco-Haus  
Luisenstraße 111a  
**53721 Siegburg**  
Tel.: 02241 590153  
Fax: 02241 1468545  
dbhsiegburg@skm-rhein-sieg.de

KSD - Sozialdienst katholischer  
Männer Olpe e.V.  
Kolpingstraße 14  
**57462 Olpe**  
Tel.: 02761 83681611  
Fax: 02761 83681610  
info@ksd-olpe.de  
www.ksd-olpe.de

Brücke Altenkirchen e. V.  
Friedrichstraße 17  
**57518 Betzdorf**  
Tel.: 02741 933010  
info@bruecke-altenkirchen.de  
www.bruecke-altenkirchen.de

Teilstationäres Wohnen für  
Straffällige - Ambulant betreutes  
Wohnen für Straffällige  
Eckeseyer Str. 85  
**58089 Hagen**  
Tel.: 02331 2043461  
Fax: 02331 2043469  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Übergangswohnen für Straffällige  
Eckeseyer Str. 85  
**58089 Hagen**  
Tel.: 02331 13787  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Beratungsstelle für Inhaftierte,  
Haftentlassene und deren  
Angehörige, AWO UB Hagen-  
Märkischer Kreis  
Eckeseyer Str. 85  
**58089 Hagen**  
Tel.: 02331 13787  
Fax: 02331 181884  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale  
Beratungsstelle für  
Haftentlassene, Inhaftierte und  
deren Angehörige - Fachbereich  
Jugend und Soziales  
Berliner Platz 22  
**58089 Hagen**  
Tel.: 02331 2072727  
Fax: 02331 2072083  
www.hagen.de

Institut für Kirche und  
Gesellschaft der EKvW  
Iserlohner Straße 25  
**58239 Schwerte**  
Tel.: 02304 755332  
Fax: 02304 755318  
info@kircheundgesellschaft.de  
www.kircheundgesellschaft.de

SKM Schwerte - Sozialdienst  
Katholischer Frauen  
Goethestr.22  
**58239 Schwerte**  
Tel.: 02304 16761  
Fax: 02304 16711  
skf@schwerterkirchen.de

Institut für Kirche und  
Gesellschaft der EKvW  
Iserlohner Straße 25  
**58239 Schwerte**  
Tel.: 02304 755332  
Fax: 02304 755318  
info@kircheundgesellschaft.de  
www.kircheundgesellschaft.de

Diankonie Mark-Ruhr gGmbH -  
Wohnungslosenhilfe  
Trift 3  
**58636 Iserlohn**  
Tel.: 02371 22099  
ulf.wegmann@diakonie-mark-  
ruhr.de  
www.diakonie-mark-ruhr.de

SKM Katholischer Verein für  
soziale Dienste in Menden e.V.  
Pastoratstraße 20  
**58706 Menden**  
Tel.: 02373 1774610  
Fax: 02373 1774611  
skm@skm-menden.de

Deutsche Hauptstelle für  
Suchtfragen (DHS) e.V.  
Westenwall 4  
**59065 Hamm**  
Tel.: 02381 90150  
Fax: 02381 901530  
info@dhs.de  
www.dhs.de

Haus Dellwig  
Oststr. 4  
**59174 Kamen**  
Tel.: 02307 75577  
bagemihl@haus-dellwig.de

## Rheinland Pfalz

Caritasverband Trier e. V. -  
Fachambulanz für Suchtkranke  
und deren Angehörige  
Kutzbachstraße 15  
**54290 Trier**  
Tel.: 0651 1453950  
Fax: 0651 1453959

suchtkrankenhilfe@caritas-  
region-trier.de  
Caritasverband Trier e. V. - Haus  
der Beratung  
Petrusstraße 28  
**54292 Trier**  
Tel.: 0651 2096202  
schroeder.beate@caritas-region-  
trier.de  
www.rcvtrier.caritas.de/

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.  
Gneisenaustraße 40  
**54294 Trier**  
Tel.: 0651 75190  
Fax: 0651 48103  
info@starthilfe-trier.de  
www.Starthilfe-trier.de

Rückenwind Hilfe für Angehörige  
Inhaftierter  
Trierer Landstr. 99  
**54516 Wittlich**  
Tel.: 06571 147 2528  
info@rueckenwind-wittlich.de  
www.rueckenwind-wittlich.de

Stiftung Entschuldungshilfe beim  
Ministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz des Landes  
Rheinland Pfalz  
Ernst- Ludwig- Straße 3  
**55116 Mainz**  
Tel.: 06131 164886  
Fax: 06131 164914  
poststelle@min.jm.rlp.de  
www.justiz.rlp.de

Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e. V.  
Erthalstraße 2  
**55118 Mainz**  
Tel.: 06131 287770  
Fax: 06131 2877799  
info@outh.de  
www.outh.de

i-PUNKT, Beratung für Angehörige  
von Inhaftierten  
Turnerstraße 43  
**55120 Mainz**  
Tel.: 06131 688828  
Fax: 06131 680529  
i-punkt@outh.de

Verein für Jugend- und  
Sozialarbeit Budenheim e.V.  
Bingerstr. 47  
**55257 Buddenheim**  
Tel.: 06139 5330  
wg.budenheim@juvente-mainz.de  
juvente-mainz.de

SKM Katholischer Verein für  
soziale Dienste im Kreis Bad  
Kreuznach e.V.  
Ringstr. 15  
**55543 Bad Kreuznach**  
Tel.: 0671 64207  
Fax: 0671 75114  
skm@bistum-trier.de

Caritasverband für Koblenz e. V. -  
Jugend-Gefährdeten-Hilfe  
Hohenzollernstraße 118  
**56068 Koblenz**  
Tel.: 0261 13906200  
Fax: 0261 13906290  
jugendhilfe@caritas-koblenz.de  
www.caritas-koblenz.de/

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Kurfürstenstraße 87  
**56068 Koblenz**  
Tel.: 0261 304240  
Fax: 0261 3042430  
info@skf-koblenz.de  
www.skf-koblenz.de

Caritasverband Koblenz e.V. -  
Jugend und Drogenberatung -  
Rizzastraße 14  
**56068 Koblenz**  
Tel.: 0261 12320  
Fax: 0261 12309

bbz Beratungs- und  
Behandlungszentrum  
Hohenzollernstraße 147  
**56068 Koblenz**  
Tel.: 0261 12441  
Fax: 0261 14659  
bbz-koblenz@t-online.de

SKM Katholischer Verein  
für soziale Dienste e. V. -  
Betreuungsverein für Mayen und  
Umgebung  
Alleestr. 27  
**56727 Mayen**  
Tel.: 02651 947275  
Fax: 02651 947277  
r.mueller@skm-mayen.de  
www.mayen.de

Caritas-Zentrum Pirmasens -  
Zweibrücken  
Rosengartenstraße 10 a  
**66482 Zweibrücken**  
Tel.: 06332 56810  
Caritas-Zentrum.Pirmasens@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Betreutes Wohnen für  
Haftentlassene im Diakonischen  
Werk  
Wallstr.46  
**66482 Zweibrücken**  
Tel.: 06332 12318  
bwzweibruecken@diakonie-pfalz.de

Caritas-Zentrum Pirmasens  
Klosterstraße 9a  
**66953 Pirmasens**  
Tel.: 06331 274010  
Caritas-Zentrum.Pirmasens@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Zweibrücken e.V. -  
Kirchbergwerkstatt  
Winzlerstraße 20-24  
**66955 Pirmasens**  
Tel.: 06331 44616  
Fax: 06331 44674

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -  
Dialog TOA  
Berlinerstr. 52  
**67059 Ludwigshafen**  
Tel.: 0621 59296125  
Fax: 0621 59296110  
toa.dialog@t-online.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e. V.  
Kaiser-Wilhelm-Straße 41  
**67059 Ludwigshafen**  
Tel.: 0621 598020  
Caritas-Zentrum.ludwigshafen@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-  
ludwigshafen.de

JSA Schifferstadt  
Rudolf-Diesel-Straße 15  
**67105 Schifferstadt**  
Tel.: 06235 4992512  
christian.laengle@diakonie-pfalz.de

Beratungs- und Behandlungsstelle  
für Abhängige  
Wormser Straße 56  
**67227 Frankenthal**  
Tel.: 06233 20528

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -  
Beratungsstelle für Straffällige  
und deren Angehörige  
Europaring 23  
**67227 Frankenthal**  
Tel.: 06233 26674  
Fax: 06233 319349  
Unvericht@pfaelzischerverein.de  
www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA  
Frankenthal  
Ludwigshafener Str.20  
**67227 Frankenthal**  
Tel.: 06233 364199  
Fax: 06233 364100

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -  
Schwitzen statt Sitzen  
Emil-Rosenberg-Str. 2  
**67227 Frankenthal**  
Tel.: 06233 80420  
Fax: 06233 80369

Diakonie Pfalz -  
Wohngemeinschaft für  
haftentlassene und nichtsesshafte  
Menschen  
Karmeliterstraße 20  
**67346 Speyer**  
Tel.: 06232 664254  
achim.hoffmann@diakonie-pfalz.  
de  
www.diakonie-pfalz.de

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege e.V. - Die Werkstatt  
Hirschstr. 5  
**67346 Speyer**  
Tel.: 06232 629486  
Fax: 06232 629488  
info@werkstatt-speyer.de  
www.werkstatt-speyer.de/

SKFM Diözesanverein für das  
Bistum Speyer e.V.  
Bahnhofstr. 31  
**67346 Speyer**  
Tel.: 06232 209170  
Fax: 06232 209199  
michael.neis@skfm.de  
www.skfm-dvspeyer.de/

Junge Menschen im Aufwind  
Ludwigstr. 13  
**67346 Speyer**  
Tel.: 06232 292305  
Fax: 06232 539644  
info@juma-speyer.de  
www.juma-speyer.de/

Diakonisches Werk Worms-Alzey  
Seminariumsgasse 4 - 6  
**67547 Worms**  
Tel.: 06241 920290  
Fax: 06241 9202911  
dw-worms@dwwa.de  
www.dwwa.de/

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Südpfalz e. V.  
Nordring 11 a  
**76829 Landau**  
Tel.: 06341 38190  
Fax: 06341 381928  
info@sozialerechtspflege-  
suedpfalz.de

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Täterarbeit Häusliche Gewalt  
(BAG TäHG) e. V.  
Nordring 15 c  
**76829 Landau**  
info@bag-taeterarbeit.de  
www.bag-taeterarbeit.de

## Saarland

Verein zur Förderung  
der Bewährungs- und  
Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.  
Knappschaftsplatz 3  
**66111 Saarbrücken**  
Tel.: 0681 948230  
Fax: 0681 9482310  
info@verein-bwh.de  
www.verein-bwh.de

Katholischer Gefangenen- und  
Entlassenenfürsorgeverein im  
Saarland e. V.  
Knappenstr. 3  
**66111 Saarbrücken**  
Tel.: 0681 42608  
Fax: 0681 48673

Gemeinnützige Gesellschaft für  
Paritätische Sozialarbeit mbH.  
Cecilienstraße 12 a  
**66111 Saarbrücken**  
Tel.: 0681 399780  
Fax: 0681 9388000  
heike.guenkel-kirsch@gps-srp.de  
www.gps-srp.de

Zentrum für Prävention  
»Cool statt gewalttätig« Anti-  
Agressionstraining  
Lahnstraße 19  
**66113 Saarbrücken**  
Tel.: 0681 970586114  
jewering@lvsaarland.awo.org

Gemeinnützige Gesellschaft für  
Paritätische Sozialarbeit mbH  
-Chance -  
Klausenerstraße 18  
**66115 Saarbrücken**  
Tel.: 0681 498909  
Fax: 0681 4171403  
claus.richter@gps-srp.de

Projekt Sanktionsalternativen der  
AWO Landesverband Saarland e.V.  
Gartenstraße 20  
**66386 St. Ingbert**  
Tel.: 06894 1690788  
hconrad@lvsaarland.awo.org

Diakonisches Zentrum  
Neunkirchen  
Hospitalstr. 19  
**66538 Neunkirchen**  
Tel.: 06821 25025  
Fax: 06821 21214  
sekr-dzn@dwsaar.de  
www.dzn.dwsaar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies  
e.V.  
Hüttenbergstraße 42  
**66538 Neunkirchen**  
Tel.: 06821 92090  
Fax: 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
www.caritas-neunkirchen.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer  
Männer und Frauen im Kreis St.  
Wendel e. V.  
Luisenstrasse 2  
**66606 St. Wendel**  
Tel.: 06851 86712  
Fax: 06851 85432  
www.skfm-wnd.de

## Sachsen

Verein für soziale Rechtspflege  
Dresden e.V. - Ambulante  
Straffälligenhilfe  
Karlsruher Straße 36  
**01189 Dresden**  
Tel.: 0351 4020822  
beratung@vsr-dresden.de  
www.vsr-dresden.de

Verein für Soziale Rechtspflege  
Dresden e.V. - Täter-Opfer-  
Ausgleich  
Karlsruher Str. 36  
**01189 Dresden**  
Tel.: 0351 4020825  
toa@vsr-dresden.de

Schwarzes Kreuz Christliche  
Straffälligenhilfe e.V. - Arbeitskreis  
Dresden  
Corinthstraße 8  
**01219 Dresden**  
Tel.: 0351 4724459  
E.Franzmann@gmx.de  
www.naechstenliebe-befreit.de

HAMMER WEG e.V.  
Käthe-Kollwitz-Str. 17  
**01445 Radebeul**  
Tel.: 0351 8383823  
ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de  
www.hammerweg.eu

Psychosoziale Beratungs- und  
anerkannte Behandlungsstelle  
(PSB) -- Suchtberatung - Eckhardt-  
Haus  
Naundorfer Straße 9  
**01558 Großenhain**  
Tel.: 03522 32630  
Fax: 03522 32634  
sucht@diakonie-grossenhain.de  
www.diakonie-grossenhain.de

Caritasverband für das Dekanat  
Meißen e.V.  
Wettinstraße 15  
**01662 Meißen**  
Tel.: 03521 469620  
Fax: 03521 469621  
info@caritas-meissen.de  
www.caritas-meissen.de

Europäische Beratungsstelle für  
Straffälligen und Opferhilfe (EBS  
Dresden)  
Schandauer Straße 4a  
**01796 Pirna**  
Tel.: 03501 5091890  
www.slvsr.org/ebs-dresden-und-  
ebs-goerlitz/ebs-dresden/

Brücke e.V.  
Dresdener Straße 3  
**02625 Bautzen**  
Tel.: 03591 45617  
Fax: 03591 42444



Europäische Beratungsstelle für  
Straffälligen und Opferhilfe (EBS  
Görlitz)  
Hotherstr. 31  
**02826 Görlitz**  
Tel.: 03581 879819  
Fax: 03581 879822  
ebs.goerlitz@freenet.de

AWO KV Görlitz e.V. - Soziale  
Wohngruppe für Haftentlassene  
Rauschwalder Str. 68  
**02826 Görlitz**  
Tel.: 03581 405162

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.  
Hotherstraße 31  
**02826 Görlitz**  
Tel.: 03581 311827  
Fax: 03581 400347  
straffaelligenhilfe-goerlitz@t-  
online.de  
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Verein für Frauen, Familien und  
Jugend in Leipzig e. V.  
Windmühlenstraße 41  
**04107 Leipzig**  
Tel.: 0341 2130290  
Fax: 0341 2130290  
info@neue-muenze.de  
www.neue-muenze.de

Caritasverband Leipzig e.V. -  
Beratung für Straffällige und  
deren Angehörige  
Elsterstr. 15  
**04109 Leipzig**  
Tel.: 0341 9636134  
sozialberatung@caritas-leipzig.de  
www.caritas-leipzig.de

Diakonisches Werk Innere Mission  
Leipzig e.V. - Suchtberatungs- und  
ambulante Behandlungsstelle  
BLAUES KREUZ  
Theresienstraße 7  
**04129 Leipzig**  
Tel.: 0341 926570  
Fax: 0341 9265790  
www.suchtberatung.diakonie-  
leipzig.de

Suchtberatungs- und  
Behandlungsstelle »Blaues Kreuz«  
Georg-Schumann-Straße 172  
**04159 Leipzig**  
Tel.: 0341 926570  
Fax: 0341 265790  
suchtberatung@diakonie-leipzig.de  
www.diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e.V. -  
Haus der Demokratie Leipzig  
Bernhard - Göring - Straße 152  
**04277 Leipzig**  
Tel.: 0341 3065100/102  
Fax: 0341 3065101  
info@hddl.de  
www.hddl.de

Caritasverband Leipzig  
e.V. Projekt KOMPASS -  
Jugendstraffälligenhilfe  
Abtsdorfer Straße 30  
**04552 Borna**  
Tel.: 03433 208124  
kompass.borna@caritas-leipzig.de  
www.caritas-leipzig.de

Caritasverband Leipzig e.V. -  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
im Landkreis  
Nicolaistr. 4  
**04668 Grimma**  
Tel.: 03437 940771  
christophorus.mtl@caritas-leipzig.de  
www.caritas-leipzig.de

Diakonie Döbeln - Diakonisches  
Werk im Kirchenbezirk e.V.  
Otto-Johnsen-Str. 4  
**04720 Döbeln**  
Tel.: 03431 71260  
Fax: 03431 712612  
info@diakonie-doebeln.de  
www.diakonie-doebeln.de

Evangelisches Diakoniewerk  
Oschatz-Torgau - Geschäftsstelle  
Torgau  
Schloßstr.3  
**04860 Torgau**  
Tel.: 03421 72450  
Fax: 03421 724555  
geschaeftsstelle@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege  
Torgau e. V.  
Am Fort Zinna 7  
**04860 Torgau**  
Tel.: 03421 745203

Stadtmission Zwickau e.V. -  
Straffälligenhilfe  
Römerstraße 11  
**08056 Zwickau**  
Tel.: 0375 5019113  
Fax: 0375 5019112  
www.stadtmission-zwickau.de

Stadtmission Zwickau e.V.  
Lothar-Streit-Straße 14  
**08056 Zwickau**  
Tel.: 0375 5019113  
inge.weigelt@stadtmission-  
zwickau.de

Diakonisches Werk Auerbach e.V. -  
Beratungs- und Informationsstelle  
für Suchtfragen (BISS)  
Herrenwiese 9a  
**08209 Auerbach**  
Tel.: 03744 831215  
Fax: 03744 831233  
suchtberatung@diakonie-  
auerbach.de  
www.evangelische-beratung.info

Brücke Plauen e.V.  
Albertplatz 12  
**08523 Plauen**  
Tel.: 03741 221928  
Fax: 03741 221928  
bruecke\_plauen\_ev@web.de  
www.jugendring-plauen-ev.de

Caritasverband Vogtland e.V.  
Bergstraße 39  
**08523 Plauen**  
Tel.: 03741 222832  
Fax: 03741 202834  
beratung@caritas-vogtland.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband  
Chemnitz und Umgebung e.V. -  
Beratungsstelle für Inhaftierte,  
Haftentlassene und deren  
Angehörige (BS)  
Wiesenstraße 10  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: 0371 6742627  
Fax: 0371 6742625  
fsh@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

AWO Schlichtungsstelle für Täter-  
Opfer-Ausgleich Schülergericht  
Wiesenstraße 10  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: 0371 6742629  
Fax: 0371 6742625  
toa@awo-chemnitz.de ,  
schuelergericht@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge  
Frauen »MiA«  
Wiesenstraße 10  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: 0371 6742642  
Fax: 0371 6742625  
stk\_mia@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge  
Männer  
Wiesenstraße 10  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: 0371 6742630  
Fax: 0371 6742625  
stk@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Ambulant Betreutes Wohnen für  
Haftentlassene  
Wiesenstr. 10  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: 0371 67426-25  
wndh@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Stadtmission Chemnitz e.V.  
Glockenstraße 5-7  
**09130 Chemnitz**  
Tel.: 0371 43340  
Fax: 0371 4334137  
info@stadtmission-chemnitz.de

Caritasverband für Chemnitz und  
Umgebung e.V. Beratungsstelle  
Handschlag  
Ludwig-Kirsch-Str. 13  
**09130 Chemnitz**  
Tel.: 0371 432 0828  
handschlag@caritas-chemnitz.de

## Sachsen Anhalt

DPWV RESozialisierungsprojekte  
e. V. Goldberg  
Schmeerstr. 4  
**06108 Halle**  
Tel.: 0345 4789244

Horizont ohne Gitter e.V.  
Mittelstr. 14  
**06108 Halle**  
Tel.: 0345 2035365  
Fax: 0345 2035365

Evangelische Stadtmission Halle e.V.  
Weidenplan 3-5  
**06108 Halle**  
Tel.: 0345 21780  
Fax: 0345 2178199  
info@stadtmission-halle.de  
www.stadtmission-halle.de

Arbeiter- Samariter- Bund - RV  
Halle/Bitterfeld e.V.  
Hordorfer Straße 5  
**06112 Halle**  
Tel.: 0345 292990  
Fax: 0345 2929940  
www.asb-halle-saalkreis.de

Diakonisches Werk im  
Kirchenkreis Dessau e.V. -  
Geschäftsstelle  
Georgenstr. 13-15  
**06842 Dessau**  
Tel.: 0340 260550  
Fax: 0340 2605520  
info@diakonie-dessau.de

Verein für Straffälligen- und  
Gefährdetenhilfe Anhalt e.V.  
Friedrich-Naumann-Str. 12  
**06844 Dessau-Roßlau**  
Tel.: 0340 8505454  
Fax: 0340 2167872  
Vorstand-VfSG@gmx.de  
www.gefaehrdetenhilfe-dessau.de

Reso- Witt e.V.  
Große- Bruchstraße 17  
**06886 Wittenberg**  
Tel.: 03491 400806  
Fax: 03491 407133  
resowitt@wittenberg.de  
www.reso-witt.de

Verein »Hoffnung« für  
Straffälligen- und Bewährungshilfe  
Halberstadt e.V.  
Bahnhofstraße 7  
**38820 Halberstadt**  
Tel.: 03941 600597  
Fax: 03941 600597  
verein.hoffnung.hbs@freenet.de  
www.lvsb.homepage.t-online.de/  
html/hoffnung\_halberstadt.html

Landesverband für Straffälligen-  
und Bewährungshilfe Sachsen-  
Anhalt E.v.  
Keplerstraße 9/9A  
**39104 Magdeburg**  
Tel.: 0391 5414588  
Fax: 0391 5693646  
lvsbsa@t-online.de  
www.lvsbsa.de

Verein für Straffälligenbetreuung  
u. Bewährungshilfe Stendal e. V.  
Altes Dorf 22  
**39576 Stendal**  
Tel.: 03931 5898423  
Fax: 03931 5898423  
straffaelligenbetreuung@gmx.de

## Schleswig-Holstein

Gefährdetenhilfe Norderstedt  
Storchengang 6  
**22846 Norderstedt**  
Tel.: 040 5222611  
Fax: 040 5223435  
bwh.norderstedt@t-online.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe  
Kleine Kiesau 8  
**23552 Lübeck**  
Tel.: 0451 799190  
Fax: 0451 7991915  
info@resohilfe-luebeck.de  
www.resohilfe-luebeck.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe -  
Täter-Opfer-Ausgleich  
Kapitelstraße 5  
**23552 Lübeck**  
Tel.: 0451 70989620  
Fax: 0451 70989615  
toa@resohilfe-luebeck.de  
www.resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e. V. -  
Straffälligenhilfe  
Große Petersgrube 2  
**23552 Lübeck**  
Tel.: 0451 7020838  
Fax: 0451 3846040  
straffaelligenhilfe.luebeck@  
vorwerker-diakonie.de  
www.vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie e.  
V. - Vermittlungsstelle für  
Gemeinnützige Arbeit  
Moislingeer Allee 11a  
**23558 Lübeck**  
Tel.: 0451 400257440  
Fax: 0451 400257449  
vga@vorwerker-diakonie.de  
www.vorwerker-diakonie.de

Schleswig - Holsteinischer  
Verband für soziale  
Strafrechtspflege; Straffälligen-  
und Opferhilfe e. V.  
Ringstraße 76  
**24103 Kiel**  
Tel.: 0431 2005668  
Fax: 0431 72984933  
landesverband@soziale-  
strafrechtspflege.de  
www.soziale-strafrechtspflege.de

Ev. Stadtmission Kiel  
gemeinnützige GmbH -  
Straffälligenhilfe / Haftberatung  
Fleethörn 61  
**24103 Kiel**  
Tel.: 0431 26044610  
Fax: 0431 26044629  
daniel.nicol@stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e. V. Verein für  
Straffälligenhilfe  
Weberstr. 8  
**24103 Kiel**  
Tel.: 0431 82583  
Fax: 0431 82583  
bruecke-kiel@t-online.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
Psychosoziale Dienste- Fachstelle  
für Täter-Opfer Ausgleich Region  
Mittelholstein/Nordverbund  
Ringstraße 76  
**24103 Kiel**  
Tel.: 0431 2001721  
Fax: 0431 2005647  
lutz.holtmann@awo-sh.de

Täter-Opfer-Ausgleich AWO  
Schleswig Holstein  
Ringstraße 76  
**24103 Kiel**  
Tel.: 0431 20 01 721  
lutz.holtmann@awo-sh.de  
www.awo-sh.de

helfen-fördern-gestalten e.V.  
Kronshagener Weg 72  
**24116 Kiel**  
Tel.: 0431 9709203  
Fax: 0431 9709205

Ev. Stadtmission Kiel  
gemeinnützige GmbH -  
Straffälligenhilfe - AMOS - Neue  
Arbeit  
Preetzer Straße 5  
**24143 Kiel-Gaarden**  
Tel.: 0431 26044750  
Fax: 0431 26044779  
klaus.vonhoff@stadtmission-kiel.de  
www.stadtmission-kiel.de

Diakonisches Werk Altholstein -  
Straffälligenhilfe  
Gasstraße 12  
**24534 Neumünster**  
Tel.: 04321 419512  
Fax: 04321 4195415  
zbs@diakonie-altholstein.de

AWO Kreisverband Neumünster e.V.  
Göbenplatz 4  
**24534 Neumünster**  
Tel.: 04321 91770  
Fax: 04321 917715  
info@awo-neumuenster.de  
www.awo-neumuenster.de

AWO-aufsuchende Suchtberatung  
Neumünster  
Haart 15 a  
**24534 Neumünster**  
Tel.: 04321 91 77 62  
Fax: 04321 91 77 15  
maike.bredehorn@awo-sh.de  
www.awo-suchtberatung.de

Das Diakonische Werk des  
Kirchenkreises Rendsburg-  
Eckernförde - Beratungszentrum  
- Straffälligenhilfe  
Prinzenstr. 9  
**24768 Rendsburg**  
Tel.: 04331 69630  
Fax: 04331 696319  
info@diakonie-rd-eck.de  
www.diakonie-rd-eck.de

Jailmail - Kontakte von Drinnen  
nach Draußen - Briefkontakte  
Postfach 12  
**24785 Fockbek**  
jail-mail@t-online.de  
www.jail-mail.net

Soziales Training für straffällig  
gewordenene Jugendliche und  
Heranwachsende im Raum  
Schleswig  
Bahnhofstr. 16  
**24837 Schleswig**  
Tel.: 04621 934280  
Fax: 04621 934280  
soz-training-kv-sl-fl@awo-sh.de  
www.cms.awo-sh.de

Diakonisches Werk des Ev.-Luth.  
Kirchenkreises Schleswig-  
Flensburg  
Norderdomstraße 6  
**24837 Schleswig**  
Tel.: 04621 381155  
b.schoessler@diakonie-slfl.de

Diakonisches Werk des  
Kirchenkreises Schleswig-  
Flensburg  
Johanniskirchhof 19a  
**24937 Flensburg**  
Tel.: 04614 808321  
Fax: 04614 808304  
g.ten-haaf@diakonie-slfl.de  
www.kirchenkreis-schleswig-  
flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe  
Flensburg e.V. - Sozialberatung in  
der Justizvollzugsanstalt Flensburg  
Johanniskirchhof 19a  
**24937 Flensburg**  
Tel.: 04614 808318  
Fax: 04614 808301  
hzs-bewo@diakonie-slfl.de  
www.kirchenkreis-schleswig-  
flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe  
Flensburg e.V. - Betreutes  
Wohnen für Haftentlassene und  
von Haft Bedrohten  
Johanniskirchhof 19a  
**24937 Flensburg**  
Tel.: 04614 808318  
Fax: 04614 808301  
hzs-bewo@diakonie-slfl.de  
www.kirchenkreis-schleswig-  
flensburg.de

Diakonisches Werk des  
Kirchenkreises Schleswig-  
Flensburg - Gemeinnützige Arbeit  
statt Ersatzfreiheitsstrafe  
Johanniskirchhof 19a  
**24937 Flensburg**  
Tel.: 04614 808312 (oder 11)  
Fax: 0461 4808301  
gemeinnuetzige-arbeit@diakonie-  
slfl.de  
www.kirchenkreis-schleswig-  
flensburg.de

Jugendhilfezentrum der AWO  
Elmshorner Str. 43  
**25421 Pinneberg**  
Tel.: 04101 54080  
Fax: 04101 540818

Verein für Gefangenenfürsorge  
und Bewährungshilfe e. V.  
Bahnhofstr. 17  
**25421 Pinneberg**  
Tel.: 04101 503289  
Fax: 04101 503262  
hermann.bock-metzner@  
agpinneberg.landsh.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten-  
und Straffälligenhilfe e.V.  
Geschw.-Scholl-Allee 92  
**25524 Itzehoe**  
Tel.: 04821 40193  
udo@mcdoll.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
- Vermittlung in gemeinnützige  
Arbeit  
Stiftstr. 5  
**25524 Itzehoe**  
Tel.: 04821 7 79 60 67  
sabine.laabs@awo-sh.de  
www.awo-sh.de

Sozialtherapeutische Wohnstätte  
Haus Buchhof  
Am Buchhof 3  
**25548 Oeschebüttel**  
Tel.: 04822 1681  
haus-buchhof@kinder-  
jugendhilfe.de

Diakonisches Werk Husum  
gGmbH  
Theodor-Storm-Straße 7  
**25813 Husum**  
Tel.: 04841 691410  
Fax: 04841 691417  
info@dw-husum.de  
www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein NF - DIA Haus  
Nordbahnhofstraße 44  
**25813 Husum**  
Tel.: 04841 63848  
Fax: 04841 800098  
jugendhilfeverein@web.de  
www.jugendhilfeverein-nf.de

LAND IN SICHT e.V.  
Ludwig-Nissen-Str. 26,  
**25813 Husum**  
Tel.: 04841 662146  
Fax: 04841 662148

Resozialisierungshilfe  
Nordfriesland e. V.  
Bahnhofstr.1  
**25821 Bredstedt**  
Tel.: 04671 912719  
vorstand@resohilfe.de  
www.resohilfe.de

## Thüringen

Horizont e.V.  
Stiftstr. 5  
**06567 Bad Frankenhausen**  
Tel.: 034671 79891

Caritas-Regionalstelle Weimar-  
Jena  
Darrtorstr. 11  
**07318 Saalfeld**  
Tel.: 03671 358220  
Fax: 03671 358213

Caritasverband für Ostthüringen e.V.  
Karl-Matthes-Str. 23  
**07549 Gera**  
Tel.: 03657 12930114  
koordinierung.y@caritas-  
ostthueringen.info  
www.caritas-ostthüringen.de

Caritas Jena - Erziehungs-, Ehe-,  
Familien- und Lebensberatung  
Wagnergasse 29  
**07743 Jena**  
Tel.: 03641 449257  
Fax: 03641 424491  
asb-j@caritas-bistum-erfurt.de

Neue Arbeit Neustadt (Orla) e. V.  
Rodaer Straße 27b  
**07806 Neustadt (Orla)**  
Tel.: 036481 2890  
Fax: 036481 28918  
info@neue-arbeit-neustadt.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-Hilfe«  
Steingraben 13  
**37308 Heiligenstadt**  
Tel.: 03606 603122  
Fax: 03606 506845  
heiligenstadt@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-Hilfe«  
Goethestraße 3  
**37327 Leinefelde**  
Tel.: 03605 501669  
Fax: 03605 501669  
leinefelde@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

NEUE ARBEIT ALTENBURG GmbH  
Zwickauer Str. 56  
**04600 Altenburg**  
Tel.: 03447 56980  
Fax: 03447 569820  
sekretariat@neue-arbeit-altenburg.de  
www.neue-arbeit-altenburg.de

CARITAS Haus der Beratung -  
Allgemeine soziale Beratung  
Hohe Röder 1  
**98527 Suhl**  
Tel.: 03681 711811  
Fax: 03681 711813  
schulz.a@caritas-bistum.erfurt.de  
www.caritas.de

Neue Arbeit Thüringen e.V.  
Meiningen  
Marienstraße 10  
**98617 Meiningen**  
Tel.: 03693 84010  
Fax: 03693 840120  
sekretariat@nat-mgn.de  
www.nat-mgn.de/

Bildungswerk Großbreitenbach  
e.V.  
Bahnhofstr. 17/18  
**98701 Großbreitenbach**  
Tel.: 036781 9472  
Fax: 036781 24535  
info@bwg-ev.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Thüringen e. V. / Projekt DIALOG  
Andreasstr. 44  
**99084 Erfurt**  
Tel.: 0361 2113437  
Fax: 0361 2113436  
christiane.wottke@web.de

AWO Landesverband Thüringen  
e.V. - »Haus Neubeginn« Heim für  
Haftentlassene Männer  
Josef-Ries-Str. 15  
**99085 Erfurt**  
Tel.: 0361 7461600  
haus.neubeginn.ef@awo-  
thueringen.de  
www.awothueringen.de

Bewährungs- und  
Straffälligenhilfe Thüringen e. V.  
Gutenbergstraße 68  
**99092 Erfurt**  
Tel.: 0361 2113437  
Fax: 0361 6634769  
bshthuer@freenet.de  
www.straffaelligenhilfe-thueringen.de

Caritas Weimar - Erziehungs-, Ehe-,  
Familien- und Lebensberatung  
Thomas-Müntzer-Str. 18  
**99423 Weimar**  
Tel.: 03643 202161  
Fax: 03643 202163  
asb-we@caritas-bistum-erfurt.de

HORIZONT e. V. - »Jugend-  
Konflikt-Hilfe«  
Mühlhof 2  
**99734 Nordhausen**  
Tel.: 03631 974790  
Fax: 03631 466903  
nordhausen@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-  
Hilfe«  
Hauptmannstraße 1a  
**99974 Mühlhausen**  
Tel.: 03601 813170  
Fax: 03601 887425  
muehlhausen@jkh.horizont-  
verein.de

**Weitere wichtige Adressen**

Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
**11012 Berlin**

Tel.: 030 184001640  
Fax: 030 184001606  
integrationsbeauftragte@  
bk.bund.de  
www.bundesregierung.de

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
**90478 Nürnberg**  
Tel.: 0911 1790  
Zentrale@arbeitsagentur.de  
www.arbeitsagentur.de

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.  
Friedrichsplatz 10  
**34117 Kassel**  
Tel.: 0561 771093  
Fax: 0561 711126  
info@bag-sb.de  
www.bag-sb.de

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.  
Boyenstraße 42  
**10115 Berlin**  
Tel.: 030 28445370  
Fax: 030 284453719  
info@bagw.de  
www.bagw.de

Deutsche Hauptstelle für  
Suchtfragen e. V. Westenwall 4  
**59065 Hamm**  
Tel.: 02381 90150  
Fax: 02381 901530  
info@dhs.de www.dhs.de

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Täterarbeit Häusliche Gewalt  
(BAG TäHG) e. V.  
Nordring 15 c  
**76829 Landau**  
info@bag-taeterarbeit.de  
www.bag-taeterarbeit.com

Komitee für Grundrechte und  
Demokratie e.V.  
Aquinostraße 7-11  
**50670 Köln**  
Tel.: 0221 97269-20 und -30  
Fax: 0221 97269-31  
info@grundrechtekomitee.de

**Eigentumsvorbehalt:** Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Name« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.